



Wortprotokoll der 107. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 27. März 2017, 12:00 Uhr
Berlin, Europasaal PLH 4.900

Vorsitz: Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 14

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der
Steuerumgehung und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Haushaltsausschuss

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Tagesordnungspunkt 2

Seite 14

Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Britta
Habelmann, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Für eine Bundessteuerverwaltung - Gleiche
Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee**

BT-Drucksache 18/2877

Federführend:
Finanzausschuss

Mitberatend:
Haushaltsausschuss



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) - BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -
b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee - BT-Drucksache 18/2877 -

Montag, 27. März 2017 (12.00 bis 14.00 Uhr)

Bankenfachverband e. V.

Nocke, Cordula

Bundessteuerberaterkammer

Kaiser, Volker

Dr. Fischer, Carola

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Welling, Berthold

Ghebrewebet, Yokab

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Rauhöft, Uwe

NÖLL, Erich

Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)

Maier, Peter



Deutscher Steuer-Gewerkschaft

Eigenthaler, Thomas

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Dr. Tischbein, Heinz-Jürgen (BVR)

Dahm, Joachim (BdB)

Dallmann, Esther (DSGV)

Ihering, Thomas (VÖB)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Hannig, Till

Gornik, Jens-Uwe

Bundeszentralamt für Steuern

Henn, Markus

World Economy, Ecology & Development (WEED)



Netzwerk Steuergerechtigkeit

Godar, Sarah

Scharpenberg, Benno

Deutscher Finanzgerichtstag

S. Godar
.....
Benno Scharpenberg
.....



Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Montag, 27. März 2017, 12:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Feiler, Uwe

Flosbach, Klaus-Peter

Güntzler, Fritz

Gutting, Olav

Hauer, Matthias

Horb, Margaret

Karliczek, Anja

Koob, Markus

Kudla, Bettina

Lerchenfeld, Philipp Graf

Michelbach Dr. h.c., Hans

Middelberg Dr., Mathias

Murmann Dr., Philipp

Radwan, Alexander

Schindler, Norbert

Steffel Dr., Frank

Stetten, Christian Frhr. von

Tillmann, Antje

Unterschrift



SPD

Ordentliche Mitglieder

- Arndt-Brauer, Ingrid
- Binding (Heidelberg), Lothar
- Daldrup, Bernhard
- Hakverdi, Metin
- Junge, Frank
- Kiziltepe, Cansel
- Petry, Christian
- Ryglewski, Sarah
- Schwarz, Andreas
- Zimmermann Dr., Jens
- Zöllmer, Manfred

Stellvertretende Mitglieder

- Hartmann, Sebastian
- Jantz-Herrmann, Christina
- Krüger Dr., Hans-Ulrich
- Lauterbach Dr., Karl
- Mindrup, Klaus
- Poß, Joachim

Unterschrift

Ingrid Arndt-Brauer
L. Binding
Daldrup

[Handwritten signature]

Unterschrift



SPD

Stellvertretende Mitglieder

Post, Florian

Sawade, Annette

Schneider (Erfurt), Carsten

Vöpel, Dirk

Ziegler, Dagmar

Unterschrift

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Claus, Roland

Karawanskij, Susanna

Pitterle, Richard

Troost Dr., Axel

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Lay, Caren

Schlecht, Michael

Wagenknecht Dr., Sahra

Unterschrift



DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Zdebel, Hubertus

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Gambke Dr., Thomas

Haßelmann, Britta

Paus, Lisa

Schick Dr., Gerhard

Unterschrift

Paus

Stellvertretende Mitglieder

Andreae, Kerstin

Dröge, Katharina

Hajduk, Anja

Kindler, Sven-Christian

Unterschrift



Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) - BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -
- b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee - BT-Drucksache 18/2877 -

Montag, 27. März 2017 (12:00 bis 14:00 Uhr)

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz


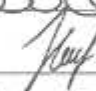

.....
.....
.....
.....

Haushaltsausschuss

.....
.....
.....
.....



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	Brauer	Brauer	PRin
Mecklenburg-Vorpommern	AWALL		PRin
Niedersachsen	HTNF		D
Nordrhein-Westfalen	Böckler		PRin
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	SP		PR
Thüringen	_____	_____	_____



27. März 2017

eff

12:00

Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter

Name	Fraktion	Unterschrift
Stephan Rochow	CDU/CSU	
Christian Schmetz	CDU/CSU
Udo Weber	CDU/CSU
Silvia Marenow	CDU/CSU
Stephan Teuber	SPD	
Gerald Steininger	SPD	
Dirk Klimach	SPD
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Christoph Sauer	DIE LINKE.	
Joris Rebensburg	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Daniel Detzer	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**

BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184

Tagesordnungspunkt 2

Antrag der Abgeordneten Lisa Paus, Britta Habelmann, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine Bundessteuerverwaltung - Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee

BT-Drucksache 18/2877

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Guten Tag allerseits. Ich darf Sie alle zu unserer 107. Sitzung des Finanzausschusses begrüßen.

Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (BT-Drucksachen 18/11132 und 18/11184) und dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag „Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee“ (BT-Drucksache 18/2877) zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen begrüße ich den Abteilungsleiter Steuern, Herrn Ministerialdirektor Sell, sowie weitere Fachbeamte des BMF.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Soweit anwesend begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien.

Und nicht zuletzt darf ich noch die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Ich hoffe, dass wir alle zusammen eine interessante Anhörung erleben werden.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder europäischen Freihandelsassoziation sind, transparenter zu machen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag die Schaffung einer Bundessteuerverwaltung, um damit nicht zuletzt den Steuervermeidungsstrategien multinationaler Unternehmen und den damit verbundenen Steuerausfällen zu begegnen.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 14.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständige zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb alle ganz herzlich um kurze Fragen und knappe Antworten bitten.



Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass die Anhörung heute zeitversetzt um 16:30 Uhr im Parlamentsfernsehen auf Kanal 1 übertragen wird. Verfolgt werden kann diese Übertragung zu dieser Zeit auch auf www.bundestag.de, über die App „Deutscher Bundestag“ auf Smartphones und Tablets und im Smart-TV. Anschließend wird die Übertragung auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages eingestellt.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Wir beginnen jetzt mit der Anhörung. Die erste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Auch von mir einen herzlichen Guten Tag. Ich möchte gern von der Deutschen Kreditwirtschaft und der Bundessteuerberaterkammer Folgendes wissen: Wir haben in diesem Gesetz zusätzliche Melde- und Berichtspflichten eingeführt. Halten Sie diese zusätzlichen bürokratischen Aufwendungen für geeignet und angemessen, um das Entdeckungsrisiko für Steuerhinterzieher zu erhöhen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wer antwortet für Die Deutsche Kreditwirtschaft? Herr Dr. Tischbein, bitte.

Sv **Dr. Heinz-Jürgen Tischbein** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BVR)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags, nach den neu eingeführten Regelungen der §§ 138b und 138c der Abgabenordnung (AO) sollen mitteilungspflichtige Stellen, dazu gehören auch die Kreditinstitute, von innen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen zu Drittstaat-Gesellschaften melden, wenn ihnen bekannt ist, dass inländische Steuerpflichtige allein oder zusammen mit nahestehenden Personen erstmals unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können oder unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 30 Prozent am Kapital oder am Vermögen erreicht wird.

Wenn Sie mitgezählt haben, haben wir es hier mit 17 unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun, die von den meldepflichtigen Stellen in einem Zusammenhang nicht nur analysiert, sondern auch berücksichtigt werden sollen – getrennt für jeden inländischen Steuerpflichtigen und getrennt für jeden Sachverhalt.

Diese Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe ohne eine Konkretisierung durch den Gesetzgeber ist in der Praxis jedoch nicht handhabbar. Deshalb halten wir es auch für unangemessen, dass in diesen Fällen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht die mitteilungspflichtige Stelle für die Steuerausfälle des Staates in Haftung genommen werden soll. Sachgerecht wäre es an dieser Stelle, wenn ausschließlich die Beteiligungen in Staaten, die nicht am internationalen automatisierten Informationsaustausch teilnehmen, zu melden sind. Wird die Grenze weiter gespannt, wie Sie, Frau Vorsitzende, es gerade erwähnt haben, werden demnächst unternehmerische Beteiligungen in Kanada, Australien und nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreiches auch in Großbritannien meldepflichtig. Hier sollte auf die bewährten Feststellungen der EU



oder der OECD zum kooperativen Verhalten im internationalen Kontrollverfahren Bezug genommen werden. Alternativ könnten Daten genutzt werden, die bei der Administration des FATCA und des Common Reporting Standard Meldesystems seit dem Jahr 2016 sowieso anfallen. Dadurch erhält Deutschland nämlich bereits ausreichende Informationen über inländische Steuerpflichtige, die an ausländischen Gesellschaften, die passive Einkünfte erzielen, mit 25 Prozent beteiligt sind. Über 100 Staaten beteiligen sich aktuell schon an diesem Auskunftsverfahren.

Unser Petitum ist ganz klar: Alle unbestimmten Rechtsbegriffe sollten im Gesetz definiert werden. Man sollte in die Meldepflicht nur Unternehmen einbeziehen, die in Staaten operieren, die nicht am Common Reporting Standard teilnehmen. Die Liste gibt es EU-weit. Es sollte keine Haftung für Steuern erfolgen. Und ganz wichtig für die Praxis: Keine Doppelmeldungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und der AO, denn dort gibt es schon entsprechende Meldepflichten. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Kaiser antwortet für die Bundesteuerberaterkammer.

Sv **Volker Kaiser** (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das Entdeckungsrisiko für hinterziehungswillige Steuerpflichtige wird sich nur dann erhöhen, wenn die zusätzlichen Daten, die an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind, dort auch tatsächlich jeweils zeitnah geprüft und evaluiert werden können.

Es steht fest, dass aus den zunehmenden Meldepflichten neue bürokratische Belastungen für alle Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Drittstaaten entstehen werden. Gerade für kleinere Unternehmen ohne große Steuerabteilungen sind zusätzliche Berichtspflichten nicht einfach zu befolgen. Und selbst wenn sie sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, können ihnen bei den Meldungen natürlich Fehler unterlaufen. Es ist in vielen Fällen nicht leicht einzuschätzen, ob bei einer Tätigkeit im Ausland eine Betriebsstätte entsteht oder nicht. Wenn erst nachträglich, zum Beispiel im Rahmen einer Außenprüfung, erkannt

wird, dass eine Betriebsstätte vorliegt, werden dann die entsprechenden Konsequenzen gezogen. In einem solchen Fall dürften unseres Erachtens dann nicht zusätzlich noch Sanktionen und Bußgelder verhängt werden.

Die Meldepflichten sind sehr weitgehend ausgestaltet, insbesondere was das Kriterium des bestimmenden Einflusses angeht. Ob jeder Erwerb oder jede Veränderung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, auch wenn es sich nur um wenige Prozentpunkte handelt, zu melden sein sollte, erscheint zweifelhaft. Hier sollte geprüft werden, ob nicht Schwellenwerte festgelegt werden können, unterhalb derer Meldepflichten gegebenenfalls entfallen würden. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Das allgemeine Ziel des Gesetzes ist es, Transparenz im grenzüberschreitenden Fall mit Domizilgesellschaften herzustellen, um so eine Präventivwirkung gegenüber Steuerumgehung, Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Verschleierung zu entfalten.

Meine Frage an den Vertreter des DGB und an Herrn Eigenthaler lautet: Kann die Steuerhinterziehung im Kontakt mit Drittstaat-Gesellschaften durch die vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden? Ist also das, was wir mit dem Gesetz intendieren, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Didier, bitte.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Binding.

Nach intensiver Rücksprache mit den Kollegen, die in der Finanzverwaltung in unserer Mitgliedschaft ver.di organisiert sind, sind wir davon überzeugt, dass das im Gesetzentwurf festgehaltene



Instrumentarium geeignet ist, um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, wirtschaftliche Beteiligungsverhältnisse in diesen sogenannten Drittstaaten erfassen und sich ein Bild über die zugrundeliegenden steuerlichen Sachverhalte machen zu können. Insofern hat dieses Instrumentarium an sich unsere volle Unterstützung.

Problematisch ist allerdings die Anwendung ausschließlich auf die Drittstaaten. Der Verweis auf die anderen internationalen Steuerabkommen greift dabei insofern nicht, weil hier die Steuerpflichtigen selbst und ihre Kreditinstitute adressiert werden. In diesen internationalen Abkommen ist jedoch der Adressatenkreis ein ganz anderer. Da geht es vor allem darum, dass sich die Finanzverwaltungen untereinander austauschen müssen.

Zusammenfassend: Das Instrumentarium ist eine gute, richtige Sache. Es müsste aber flächendeckend zur Anwendung kommen, nicht nur für die Drittstaaten. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Titel dieses Gesetzes „Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz“ lautet. Das ist ein Gesetz, das nicht aus Lust und Laune heraus entstanden ist. Wir hatten im letzten Jahr die Panama Papers, und alle Praktiker und Insider wissen, dass diese Briefkasten-Geschichten in Panama nur die Spitze eines Eisberges sind, und dass die dort vorgefundenen Verhältnisse überall auf der Welt vorkommen, natürlich vorzugsweise in Steueroasen. Das ist ein sehr verbreitetes Netzwerk. Deshalb ist dieses Gesetz eine Reaktion darauf, für mehr Transparenz zu sorgen. Und allein dies ist schon mal zu begrüßen.

Mir ist völlig klar, dass unter einem solchen Bekämpfungsgesetz natürlich auch andere notwendigerweise leiden müssen, weil der Auftrag des Gesetzgebers ist, Regelungen abstrakt generell zu verfassen. Dabei kommt es natürlich auch zu un-

bestimmten Rechtsbegriffen. Es kann ja nicht sein, dass der Gesetzgeber, unterstützt durch das BMF, die Dinge schon ganz klar antizipiert und genau weiß, was überall auf der Welt vorgeht. Die Dinge sind notwendigerweise abstrakt generell verfasst, damit wir hier nicht jedes Jahr neu evaluieren und nachjustieren müssen. Ich bin sicher, dass das BMF den beteiligten Finanzbehörden, aber natürlich auch der Beraterschaft und den Steuerzahlern konkretisierende Hinweise geben wird. Das ist das Instrument der BMF-Schreiben, das wir aus jahrzehntelanger Verwaltungspraxis kennen.

Dem Entwurf kann man entnehmen, dass das Gesetz sehr stark präventiv wirken soll. Das ist gut. Es enthält bestimmte Bußgeldvorschriften, die auch dafür sorgen, dass man sich überlegt, ob man manche Dinge unterlässt oder nicht. Aber als langjähriger Verwaltungspraktiker möchte ich einfordern, dass ein solches Gesetz auch repressive Züge haben muss. Nur melden und dokumentieren, ohne dass zügig konkrete Schritte unternommen werden, das kann es nicht sein.

Ich verspreche mir vom Wegfall des § 30a Abgabenordnung, was ich ausdrücklich begrüße, sowie von den Meldepflichten durch Betroffene, aber auch durch die Kreditinstitute, von den Aufbewahrungsvorschriften, von den Dokumentationen auch der Steueridentifikationsnummer die Schaffung eines Mosaikgebildes, das mehr Ordnung in das System bringt. Niemand weiß heute, wie sich diese Vorschriften in der Summe auswirken werden. Da gibt es sicherlich irgendwann wieder Diskussionsbedarf. Aber dann muss man einfach nachjustieren.

Ich bin froh, dass noch zum Ende dieser Legislaturperiode ein solches Gesetz auf den Weg kommt. Es enthält für mich viele positive Aspekte.

Wir sollten aber noch einmal darüber sprechen, warum diese strenge Fokussierung nur auf die Drittstaaten erfolgt. In den letzten Wochen und Monaten wurde ich von Medienvertretern immer wieder gefragt, warum solche Zustände in Madeira oder in Malta möglich sind. Es sind beides Inseln, deren Namen mit „M“ anfangen, aber viel wichtiger ist, dass sie zum Bereich der EU gehören. Darüber sollte noch einmal nachgedacht werden.



Das als erster Aufschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Investment und Asset Management und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

In der Literatur wurde eine Unschärfe im neuen Investmentsteuerrecht bezüglich der Situation bei Dachfonds-Zielfonds-Konstruktionen und der Beteiligung von Steuerausländern an Dachfonds erkannt. Weiterhin plant die Bundesregierung eine Anpassung des neuen Investmentsteuerrechts auch hinsichtlich seiner Übergangsregelungen. Es geht darum, Erträge, die unter dem alten Recht entstanden sind, noch nach den Besteuerungsregelungen des alten Rechts zu behandeln und Ausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden, nur nach dem neuen Recht zu erfassen. Wie ist Ihre Auffassung zu dieser Anpassung bzw. wie schätzen Sie die Änderungen ein?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Maier, bitte.

Sv **Peter Maier** (Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Feiler, vielen Dank für die Fragen.

Ich fange mit dem Thema „Übergangsregelung“ an. Wir würden uns wünschen, dass das Inkrafttreten der Investmentsteuerreform um ein Jahr verschoben wird, weil die Regelungen, die jetzt natürlich von den Kapitalverwaltungsgesellschaften schon umgesetzt werden, sehr komplex sind. Außerdem ist neben der reinen Investmentsteuerreform auch noch die 45-Tage-Regelung umzusetzen. Dabei haben sich schon viele Auslegungsfragen gestellt. Viele Auslegungsfragen sind noch offen. Das ist nicht nur ein Problem, wenn man programmieren muss, um entsprechend die Regeln umzusetzen,

sondern die Branche ist insgesamt in erhöhtem Maße auf Rechtssicherheit angewiesen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften verwalten fremdes Geld und haben kein Interesse daran, Steuerrisiken zu übernehmen. Das zeigt sich dann auch bei der Ausgestaltung der Anlagebedingungen. Man braucht einen gewissen zeitlichen Vorlauf mit der BaFin. Es geht um zivilrechtliche Verträge, das muss zivilrechtlich sauber sein. Rechtssicherheit ist deshalb notwendig. Das betrifft im Übrigen auch alle Beteiligten an diesem Verfahren, also nicht nur die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG's), sondern auch die depotführenden Stellen, die Verwahrstellen und die Anleger.

Der neue Vorschlag zur Anpassung der Übergangsregelung würde die Situation für die KVG's noch einmal verschärfen. Bisher konnte die Branche davon ausgehen, dass ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 durch eine Ausschüttung im Jahr 2018 vermieden werden können. Nach diesem neuen Vorschlag wäre das nicht mehr möglich. Das würde zu einem Massenproblem führen. Denn inländische Publikumsfonds müssten nach jetzt bestehendem Recht letztmalig für diese ausschüttungsgleichen Erträge Steuerliquidität zur Verfügung stellen. Diese Mittel würden von den depotführenden Stellen verwendet werden, um die Abgeltungssteuer zu bezahlen. Das wiederum führt dazu, dass diese Werte bei der Anteilspreisermittlung zum 2. Januar 2018 ermittelt sein müssen. Und das bedeutet letztlich, dass das massenhaft passieren muss. Das ist ein sehr zeitkritischer Prozess und in der Masse schwer zu leisten.

Ein ähnliches Problem stellt sich auch bei Spezialfonds, obgleich es nicht ganz so groß ist, weil da nicht unbedingt zum 2. Januar 2018 ein Anteilspreis ermittelt werden muss.

Wir sehen auch Probleme auf der Anleger-Ebene, weil der Vorschlag zu einer Kumulierung von Erträgen im Jahr 2017 führen würde, mit der Konsequenz, dass auf der Anleger-Ebene im Zweifel Pauschbeträge überschritten würden und eine Steuer entstehen würde, die ansonsten nicht entstehen würde. Außerdem ist die Gefahr einer Doppelbesteuerung gegeben, weil Erträge im Jahr 2017 noch als ausschüttungsgleiche Erträge erfasst



werden sollen, die dann aber zugleich auch als steuerpflichtige Ausschüttung im Jahr 2018 zu qualifizieren sein sollen.

Das Thema der „bilanziellen Anleger“ würde ich meinem Kollegen, Herrn Hannig, überlassen.

Noch ein Wort zu dem Motiv, Besteuerungslücken nicht aufkommen zu lassen. Das können wir komplett nachvollziehen. Das Motiv ist natürlich legitim. Es zielt letztlich darauf ab, das Steuersubstrat von Steuerausländern zu erhalten, die beteiligt sind. Diese Steuerausländer könnten auch nach dem neuen Vorschlag am 30. Dezember 2017 ihre Anteile verkaufen und genau diese Besteuerungslücke nutzen.

Nur noch ein Satz zum Thema „Dachfonds-Zielfonds-Konstruktion“. Wir sehen auch, dass da ein Handlungsbedarf besteht, dass man nachbessern muss, weil hier für die Zukunft dauerhaft ein Steuerschaden entstehen könnte. Mieterträge könnten über Dach-Zielfonds-Konstruktionen steuerfrei ins Ausland gelangen. Das ist auch nicht in unserem Interesse. Allerdings sollte man bei der Regelung darauf achten, dass insbesondere steuerbegünstigte Anleger wie Kirchen und gemeinnützige Anleger unter dem Strich nicht mehr Steuern als bisher zahlen müssen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Hannig, bitte.

Sv **Till Hannig** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Frage, die uns auch sehr bewegt. Sie klingt ja recht technisch, das ist sie auch. Aber sie hat auch ganz erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, zu denen ich gleich kommen werde.

Zwei Bemerkungen vorab: Das Ziel, Steuerschlupflöcher zu schließen, können wir nicht nur nachvollziehen, sondern wir begrüßen es auch außerordentlich. Wo Lücken sind, müssen sie geschlossen werden, und das auch möglichst schnell und effek-

tiv. Aus unserer Sicht müssen aber zwei Bedingungen erfüllt werden. Die eine ist, dass es im Rahmen eines ordentlichen parlamentarischen Verfahrens ablaufen sollte, das heißt mit ausreichender Zeit, um die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu analysieren. Die zweite Bedingung ist, dass man Kollateralschäden, also nicht beabsichtigte Effekte, verhindert. Die beiden Kriterien werden für unser Dafürhalten leider nicht erfüllt.

Zur Sache ist zu sagen, wie auch Herr Maier schon erwähnte, dass hier eine ganz wesentliche Änderung hinsichtlich des § 56 Investmentsteuergesetz vorliegt. Man will alle ordentlichen Erträge, die beim Investmentfonds im Jahr 2017 anfallen – das sind Zinsen, Dividenden und Immobilienerträge – noch im Jahr 2017 besteuern. Das wird mit einer Zuflussfiktion gemacht und das nennt sich dann „ausschüttungsgleiche Erträge“. Auf der anderen Seite will man außerordentliche Erträge, die 2018 anfallen und ausgeschüttet werden, nach neuem Recht im Jahr 2018 besteuern. Das führt, insbesondere bei betrieblichen Anlegern zu erheblichen Verwerfungen.

Warum ist das so? Insbesondere betriebliche Anleger wie Industrieunternehmen, die für die Altersvorsorge der Mitarbeiter Kapital anlegen, oder auch Lebensversicherungsunternehmen, die für ihre Kunden Kapital anlegen, müssen kontinuierlich stetige Erträge erwirtschaften, damit der Kunde am Ende mindestens gleichbleibende, vielleicht sogar steigende Renten bekommt. Hierzu erfolgt bei den Unternehmen eine Ertragssteuerung. Das heißt, unabhängig davon, was an den Börsen los ist, muss sichergestellt werden, dass immer der gleiche Ertrag im Jahr vorhanden ist. Diese Ertragssteuerung geschieht insbesondere in der Versicherungswirtschaft schwerpunktmäßig über Spezialfonds. Wir sind deshalb auch der größte institutionelle Anleger. Allein in der Lebensversicherungswirtschaft geht es dabei um 275 Milliarden Euro. Das ist der Stand von Ende 2015. Damit Sie eine Größenvorstellung haben: Das ist fast der Bundeshaushalt.

Wie erfolgt dann diese Ertragssteuerung? Man schüttet letztlich die laufenden Erträge, die man beispielsweise 2017 erzielt, erst 2018 aus, weil man dann weiß, wieviel tatsächlich im Jahr 2018 benö-



tigt wird. Dazu schließt dann dieser Spezialfonds 2017 einen Ausschüttungsbeschluss, damit 2018 das Geld fließt.

Nach dem jetzigen Recht wird nur einmal besteuert, nämlich in 2018. Herr Maier hat es schon angeführt, dass wir durch die Zuflussfiktion in 2017 dann einmal eine Steuer im Jahr 2017 und einmal im Jahr 2018 hätten. Das kann doch vom Ergebnis nicht richtig sein und würde dazu führen, dass auch die Handels- und die Steuerbilanzen gänzlich auseinanderlaufen würden, und wir zu erheblichen Verwerfungen kommen.

Ich muss noch einen Umstand erklären. Bei Spezialfonds ist häufig das Geschäftsjahr nicht gleich dem Kalenderjahr. Das macht man wegen der Ertragssteuerung, damit man ausreichend Zeit hat, die Ausschüttungsbeschlüsse zu fassen. Das heißt, man hat häufig das Geschäftsjahresende zum 30. November, vielleicht auch mal Ende Januar. Das macht diese ganze Sache noch komplizierter und schwieriger und potenziert das Problem.

In der Begründung zur Formulierungshilfe wird angedeutet, dass das alles kein Problem sei, man solle doch veräußern oder ausschütten. Das funktioniert aber nicht. Zum einen, weil diese Fonds 275 Milliarden Euro enthalten. Da sind erhebliche stille Reserven drin, die wir ja gerade brauchen. Sie hatten ja auch in der letzten Woche ein Fachgespräch zu den Themen Zinszusatzreserve und Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB). Bei Versicherern wäre es dann so: Wenn man plötzlich alles auf einmal veräußert und dann zu Geld macht, fließt auch ein erheblicher Teil beispielsweise in die RfB, und die ist, wie Sie wissen, steuerlich auch nicht unbegrenzt abzugsfähig. Das heißt, hier haben wir auch wieder eine Verwerfung mit einem iterativen Steuereffekt, der sich mit der Zeit zunehmend verstärkt.

Zum Abschluss möchte ich drei Möglichkeiten nennen, wie man damit umgehen kann.

Eine hat Herr Maier schon genannt: Eine Verschiebung um ein Jahr, das heißt, die neue Investmentsteuer würde ab 1. Januar 2019 gelten. Das ist ein

durchaus gangbarer Weg, weil wir auch noch viele andere ungeklärte Rechtsfragen in diesem Bereich haben.

Eine zweite Variante wäre, zumindest die Spezialfonds aus dieser Übergangsregelung herauszunehmen, weil bei denen keine großen Rechtsänderungen eingetreten sind. Die werden eigentlich auch ab 1. Januar 2018 wie jetzt besteuert, mit gewissen Ausnahmen, d.h. als transparente Fonds.

Eine dritte Variante wäre, dass man den Bereich der ordentlichen Erträge – das ist im § 56 Absatz 7 Investmentsteuergesetz geregelt – dahingehend ändert, dass nur für Spezialfonds diese Zuflussfiktion nicht auf 2017, sondern auf 2018 gilt, und unter der Maßgabe, dass dann keine doppelte Besteuerung eintritt. Dazu sollte man sich überlegen, den § 56 Absatz 9 Investmentsteuergesetz noch einmal anzupassen, diese Umqualifizierung der Substanzbeiträge zu überdenken und hiervon auch die ordentlichen Erträge für Spezialfonds auszunehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Der nächste Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke. Meine erste Frage geht an Frau Godar vom Netzwerk für Steuergerechtigkeit. Der vorliegende Gesetzentwurf hat in Reaktion auf die Veröffentlichung der sogenannten Panama Papers das Ziel, die Steuerumgehung mittels der Gründung und Nutzung von sogenannten Briefkastenunternehmen einzudämmen. Hierzu sollen Steuerpflichtigen sowie Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsdienstleistern und Finanzunternehmen Meldepflichten über beherrschende Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften auferlegt werden. Sind im vorliegenden Gesetzentwurf die meldepflichtigen Personen und Finanzinstitute sowie die zu meldenden Geschäftsbeziehungen ausreichend erfasst, um der Finanzverwaltung künftig zu ermöglichen, Briefkastenunternehmen umfassend aufzudecken? Beziehungsweise, welche Lücken und potenziellen Schlupflöcher hinsichtlich der Meldepflichten enthält der Gesetzentwurf Ihrer Ansicht nach?



Die zweite Frage möchte ich Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund stellen und damit auch an die Aussagen von Herrn Eigenthaler anknüpfen. Laut Begründung soll der Gesetzentwurf auch eine präventive Wirkung entfalten. Diese hängt zentral auch von den Sanktionen bei Verstößen gegen die Meldepflichten ab. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diesbezüglich eine Ausweitung der schweren Steuerhinterziehung sowie einen Bußgeldrahmen vor. Sind die vorgesehenen Sanktionen ausreichend, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten durch Steuerpflichtige und Finanzinstitute sicherzustellen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Godar, bitte.

Sve **Sarah Godar** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Danke für die Frage. Das Netzwerk Steuergerechtigkeit kann sich den Vorrednern vom Deutschen Gewerkschaftsbund und von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in dem Punkt anschließen, dass es problematisch ist, dass Drittstaat-Gesellschaften aus EU-Ländern und Freihandelsassoziationen der EU nicht erfasst werden. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird aus unserer Sicht das Problem nicht lösen, dass die Steuerbehörden oft nicht wissen, wer tatsächlich hinter den komplizierten Konstrukten von Briefkastenfirmen steckt.

Außerdem gibt es noch eine Lücke, die aus unserer Sicht geschlossen werden sollte. Die Meldepflichten sollten auch Veränderungen von Beteiligungen in Drittstaat-Gesellschaften und bestehenden Beteiligungen betreffen. Es sollten nicht nur der Neuerwerb von Drittstaat-Gesellschaften oder Beteiligungen im Focus stehen.

Bezüglich der Vermittler sehen wir es als problematisch an, dass bisher nur die Finanzinstitute verpflichtet werden. Die letzten Skandale um Steuerhinterziehung und Geldwäsche haben gezeigt, dass sich die Banken zunehmend aus der Vermittlung von Briefkastengesellschaften zurückziehen, um Rufschädigungen zu vermeiden, und dass andere Berufsgruppen hier höhere Bedeutung erlangen, wie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Anwälte, Steuerberater und verschiedene Dienstleister,

die auf diese Dinge spezialisiert sind. In der EU-Geldwäscherichtlinie werden diese Berufsgruppen auch explizit verpflichtet, und wir würden es begrüßen, wenn sie in diesem Gesetz auch unter die Meldepflichten fallen könnten.

Außerdem sollten die Meldepflichten für Steuerpflichtige und für die Vermittler einheitlich sein. Wir begrüßen, dass Steuerpflichtige bereits ab Beteiligungen von 10 Prozent melden sollen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum die Vermittler erst ab einer Beteiligung von 30 Prozent melden sollen. Hier entfällt dann die Kontrolle und man verlässt sich auf die Kooperation der Steuerpflichtigen. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Didier, bitte.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Vielen Dank für das Wort. Herr Abg. Pitterle. Mit der schweren Steuerhinterziehung ist das natürlich so eine Sache. Richtig ist es unseres Erachtens, dass die fortgesetzte Steuerhinterziehung selbstverständlich schwerer als die einmalige zu sanktionieren ist. Gleichwohl denke ich, dass der Aufwand für das Betreiben einer Briefkastengesellschaft zum Zwecke einer Steuerhinterziehung nicht ganz unerheblich ist. Deshalb denke ich, dass die Annahme des Gesetzgebers richtig ist, hier regelmäßig vom Vorliegen hoher krimineller Energie auszugehen, sodass man auch dann, wenn jemand schon beim ersten Versuch ertappt wird, durchaus von einer schweren Steuerhinterziehung ausgehen muss. Das bedeutet aber nicht, dass die einmalige schwere Steuerhinterziehung dann genauso schwer wie die fortgesetzte sanktioniert werden muss. Dabei wird es natürlich auch auf den Betrag ankommen.

Wir haben ja auch erlebt, wie gering zum Teil die Strafen in den bekannt gewordenen prominenten Fällen ausgefallen sind.

Wenn man beides als schwere Steuerhinterziehung einstufen würde, wäre auch von rechtspolitischer Seite der Druck auf die Finanzgerichte gegeben, die fortgesetzte Steuerhinterziehung im Rahmen des



vorgesehenen Strafrahmens höher zu sanktionieren.

Wir halten es daher für einen Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf, dass nur noch die fortgesetzte schwere Steuerhinterziehung als schwere Straftat eingestuft werden soll, und nicht mehr die Steuerhinterziehung im einmaligen Fall, die ja auch ein hohes Maß an krimineller Energie voraussetzt.

Ob der vorgeschlagene Bußgeldrahmen ausreichend ist, wird natürlich auch immer davon abhängig sein, wie hoch die Entdeckungsgefahr ist und wie hoch der Umfang einer wiederholten oder fortgesetzten Steuerhinterziehung ist.

In der Begründung des Referentenentwurfes wurde ausgeführt, der Bußgeldrahmen von bis zu 50.000,00 Euro sei erforderlich, da es sich nicht um eine Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen, sondern um eine der Kreditinstitute handelt. Im Regierungsentwurf wurde aber nunmehr dieser Bußgeldrahmen auf 25.000,00 Euro herabgesetzt. In der Begründung des Gesetzes findet man jedoch keine Äußerung dazu, warum der Bußgeldrahmen so herabgesetzt werden muss.

Deswegen empfehle ich, in den weiteren Beratungen des Finanzausschusses und in den Berichterstattingesprächen noch einmal nachzufragen, warum man ohne eine Begründung diesen Bußgeldrahmen um die Hälfte gesenkt hat.

Das waren meine wesentlichen Punkte zur präventiven Wirkung des Strafrahmens. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Fragen gehen an Herrn Henn und an Herrn Didier.

Herr Henn, welche Rolle spielen aus Ihrer Sicht die deutschen Banken und Finanz- bzw. Steuerberater bei den Steuerumgehungspraktiken? Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf zur Verbesserung der Situation in dieser Frage?

Herr Didier, wenn ich mich richtig erinnere, hat auch der DGB den ungleichen Steuervollzug in Deutschland kritisiert. Das Thema Steuerhinterziehung / Steuerumgehung betrifft weniger die Niedrigverdienenden, sondern eher die Besserverdienenden und Vermögenden. Das hat auch viel mit dem komplizierten Steuerrecht in Deutschland und anderswo zu tun.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu einen Antrag eingebracht. Wir haben darin vorgeschlagen, für Einkommensmillionäre und Konzerne eine neue Zuständigkeit auf Bundesebene einzuführen, eine Art Bundesfinanzamt, wo diese veranlagt und geprüft werden. Welche Meinung haben Sie zu diesem Vorschlag?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Henn, bitte.

Sv **Markus Henn** (World Economy, Ecology & Development (WEED)): Vielen Dank für die Einladung und für die Frage.

Im Rahmen der Panama Papers waren 28 deutsche Banken in irgendeiner Form an diesen Geschäften beteiligt. Es gibt auch eine weitere Auszählung, die sich auf die Panama Papers stützt: die Bahamas Papers und Offshore Leaks von der Fraktion DIE GRÜNEN im Europaparlament, die in diesem Jahr bekanntgemacht wurde. Diese hat offenbart, dass in Deutschland 93 Intermediaries, also Vermittler von Briefkastenfirmen, an diesen Geschäften beteiligt waren. Allein bei der Deutschen Bank wurden aus diesen drei Datensätzen 446 Briefkastenfirmen für die Kunden angefragt.

Man muss natürlich zugestehen, dass in den letzten Jahren das Geschäft stark zurückgegangen sein dürfte. Auch bei den Panama Papers war die Spitze schon 2005 erreicht, danach gab es einen starken Einbruch. Allerdings gehören Briefkastenfirmen



nach wie vor zur Realität. Allein auf den Britischen Jungferninseln sind laut offizieller Statistik immer noch über 400.000 Briefkastenfirmen registriert, bei 28.000 Einwohnern. Auch in der EU gibt es weiterhin viele Angebote von Briefkastengesellschaften. Wir haben auch in die Stellungnahme ein paar Screenshots hineingenommen. Sie finden auch noch viel mehr für Zypern oder für Malta mit ein paar Klicks im Internet.

Das zeigt schon, dass das Problem immer noch existiert. Es gibt auch noch die große Gefahr, dass deutsche Vermittler daran beteiligt sind. Wir haben in der Stellungnahme auch ein Zitat von einer deutschen Vermittlergesellschaft, die Vorratsgesellschaften und Mantelverträge in Mantelfirmen anbietet. Das ist natürlich nicht immer die volle Briefkastenfirma, vor allem, wenn es deutsche Vorratsgesellschaften sind. Es sind auch viele Auslandsgesellschaften dabei. Auch von Deutschland aus werden weiterhin solche ausländischen Briefkastengesellschaften vermittelt.

Meine Organisation begrüßt daher diesen Gesetzesentwurf als einen richtigen Schritt. Wir denken aber auch, dass noch einige Schwächen im Gesetzesentwurf enthalten sind. Wir finden gut, dass alle Drittstaat-Gesellschaften überhaupt gemeldet werden, und dass das nicht auf irgendwelche besonderen Gesellschaften beschränkt wird. Aber wir teilen die Meinung, dass bei den EU- und den EFTA-Gesellschaften eine Lücke besteht.

Ich will noch ein weiteres Argument nennen. Die Daten, die wir aus den Zentralregistern für die wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Geldwäscherichtlinie bekommen werden, werden einen Teil der benötigten Informationen abdecken. Es wird aber kein automatischer Informationsfluss stattfinden. Nach dem aktuellen Stand der Vierten Geldwäscherichtlinie wird nicht mal ein guter automatischer Zugriff der Finanzbehörden auf alle 28 EU-Register möglich sein. Dieses Thema wird zwar gerade im Rahmen der Fünften Geldwäscherichtlinie debattiert, aber nach dem aktuellem Stand wird es wohl für eine deutsche Steuerbehörde sehr schwer sein, in 28 Registern mit einem Knopfdruck für einen Steuerpflichtigen nach einer

Firma zu suchen. Wir denken, dass diese Art der Erfassung auf jeden Fall nötig wäre.

Ansonsten würde ich mich dem anschließen, was Frau Godar schon hinsichtlich der Vermittler sagte: Es gibt eindeutig zu wenig Verpflichtete. Auch die Schwellen sind ein Problem. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Didier, bitte.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Vielen Dank.

Frau Paus, zu Ihrer Frage des ungleichen Steuervollzuges. Das vordringliche Problem der Finanzverwaltung in Deutschland ist die unzureichende Personalausstattung. Je anspruchsvoller und umfangreicher die zu prüfenden und zu ermittelnden Sachverhalte sind, desto stärker macht sich dieser Mangel bemerkbar. Der ungleiche Steuervollzug ist schon allein dadurch gegeben, dass man auf die steuerlichen Sachverhalte zwar noch ausreichend viele Finanzbeamte ansetzen kann, aber wenn dann umfangreicher, anspruchsvoller und tiefgehender geprüft werden muss, reicht das Personal nicht aus.

Dazu kommt, dass es eine Aufstockung der Bundesprüfer im Konzernbereich beim Bundeszentralamt für Steuern gab. Der Bund hat dort schon wesentlich mehr Kompetenzen bekommen. Trotzdem hat sich die Steuerquote bei den Konzernen nicht verbessert.

Nun ist die Frage, ob wir in erster Linie darüber diskutieren sollten, ob jetzt der Bund oder die Länder mehr Kompetenzen bekommen sollten. Ich glaube, die Frage, die vor allen anderen steht, ist die Frage der vernünftigen Personalausstattung.

In der letzten Woche gab es hierzu auch einen Tagesordnungspunkt im Haushaltsausschuss im Rahmen der Neuordnungsvereinbarungen.

Wenn es dem Bund in seinem Bestreben gegenüber den Ländern ein Anliegen ist, für einen besseren,



gleichmäßigen Steuervollzug zu sorgen, dann wäre es sinnvoll, den § 21a des Finanzverwaltungsgesetzes auch dahingehend zu nutzen, von den Ländern entsprechende Zielerreichungsquoten bei der Personalausstattung einzufordern. Solange aber nur auf möglichst hohe Fallerledigungsquoten abgestellt wird, hat man damit noch lange keinen effektiven, gleichmäßigen oder gerechteren Steuervollzug erreicht.

Bevor wir uns in einen ideologischen Streit begeben, ob der Bund oder die Länder besser in der Finanzverwaltung auszustatten und zu befähigen wären, sollte man sich zuerst um die Frage der Personalausstattung kümmern. Hier führen ja die Gewerkschaften nicht ihre eigenen Personalzahlen an, die sie für sinnvoll halten. Das Einzige, was sie von uns, den Gewerkschaften, in den letzten Jahren dazu gehört haben, ist, dass doch wenigstens das Personal so weit aufgefüllt werden müsste, wie es die Dienstherrn selber regelmäßig ermitteln und wie es dann aber trotzdem nie zur Anwendung kommt. Also wenn wir diesen Stand mal erreichen würden, dann wäre in diesem Land schon viel gewonnen. Das ist das Maßgebliche bei dieser ganzen Frage. Danke schön.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Der nächste Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Daldrup.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Eigenthaler und an Herrn Gornik.

Es geht dabei um die Steuer-ID. In Zukunft soll das steuerliche Identifikationsmerkmal vom Kontoinhaber, von anderen Verfügungsberechtigten und wirtschaftlichen Berechtigten aufgezeichnet, erhoben und im Kontenabrufverfahren dann ausschließlich den Finanzbehörden mitgeteilt werden. Wie beurteilen Sie die Pflicht der Kreditinstitute, das in der Zukunft zu tun, auch im Hinblick auf den Kampf gegen kaskadenhafte Verschleierung bei Briefkastenfirmen? Halten Sie das als Aufwand für Finanzinstitute und Kunden für problematisch?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)): Vielen Dank für die Frage. Herr Abgeordneter, es geht hier ganz konkret um eine Ergänzung des § 154 Abgabenordnung, der schon seit langer Zeit Grundsätze von Kontenwahrheit und von Identifikation normiert. Das ist also keine neue Idee.

Es ist natürlich sinnvoll, dass man hier den Banken, den Kreditinstituten, auch aufgibt, Ordnung zu schaffen und festzuhalten, mit wem man denn Verträge abschließt. Damit würden auch Anforderungen nach den Geldwäschevorschriften erledigt werden.

Nun haben wir seit einigen Jahren diese Identifikationsnummer. Jeder Bürger bekommt eine Nummer, die er sein Leben lang behält. Es ist aber nicht einzusehen, wenn wir schon eine solche Nummer haben, die ähnlich einem Fingerabdruck eine eindeutige Zuordnung von Informationen vorsieht, dass man gerade die Kreditinstitute nicht dazu verpflichten soll, dieses eindeutige Identifikationsmerkmal aufzunehmen und auch zu dokumentieren. Das Argument, dass ein Kunde diese Nummer nicht bei der Hand hätte, finde ich abenteuerlich. Jeder Arbeitnehmer hat diese Nummer. Wenn man den Kunden danach fragt, dann wird er sie auch wiederfinden und vorlegen können. Er möchte ja immerhin auch etwas von der Bank. Und gerade in diesem Bereich, wo wir eine sehr hohe Transparenz einfordern müssen, würde ich es für geradezu fahrlässig halten, auf diese Nummer zu verzichten. Ich finde, es ist auch kein riesiger Mehraufwand, wenn ohnehin schon Adressdaten usw. aufzunehmen sind, nun auch noch diese Nummer aufzunehmen - birgt sie doch die Sicherheit, dass erhobene Daten auch eindeutig zugeordnet werden können.

Natürlich kann ich sagen, die Adresse würde auch ausreichen, aber wir wissen alle, Namen können unterschiedlich geschrieben werden, Meier wird mal mit „ay“, mal mit „ey“, mal mit „ai“ geschrieben – das sind alles Dinge, die man mit einer eindeutig zuordenbaren Nummer ausschließen kann. Deshalb mein eindeutiges Votum für den Vorschlag, auch die ID-Nummer und die Wirtschafts-ID-Nummer aufzunehmen. Vielen Dank.



Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Gornik, bitte.

Sv **Jens-Uwe Gornik** (Bundeszentralamt für Steuern): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer im Kontenabrufverfahren habe ich zwei Vorbemerkungen zu den Rahmenbedingungen. Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass man im Kontenabrufverfahren ein weiteres Identifikationsmerkmal nutzt. Derzeit sieht die rechtliche Gestaltung und die Abfragesystematik vor, dass lediglich Name, Vorname und Geburtsdatum in dieser nach § 24c Kreditwesengesetz (KWG) bereitzustellenden Datei enthalten sind. Das führt in manchen Fällen zu Verwechslungen, insbesondere, wenn man einen Doppelgänger mit gleichem Namen, Vornamen und Geburtsdatum hat. Diese Doppelgänger gibt es tatsächlich. Es gibt auch häufig vorkommende Namen. Wenn Sie im Kontenabruf zum Beispiel „Thomas Müller“ heißen, dann ist das ein Problem, weil die nachgeordneten oder die nutzenden Behörden, insbesondere die Finanzverwaltungen, natürlich erst einmal bei der Auswertung der Daten schauen müssen, ob es sich um die richtige Person handelt. Das ist manueller Aufwand und birgt immer die Gefahr, dass es zu Verwechslungen kommt und jemand irrtümlicherweise von einer Vollstreckungsmaßnahme betroffen werden kann.

Man kann diese steuerliche Identifikationsnummer verwenden, das ist auch eigentlich zu begrüßen. Man sollte aber vielleicht darüber nachdenken, ob man in diesem Verfahren des Kontenabrufs grundsätzlich auch Adressdaten zur Verfügung stellt. Wie Sie richtig sagen, die Adresse kann sich ändern. Aber wenn man den Vornamen, das Geburtsdatum und eine Adresse hat, kann man mit 100prozentiger Wahrscheinlichkeit eine Person auch identifizieren.

Wie sich der Gesetzgeber entscheidet, möchte ich nicht vorwegnehmen. Aber man könnte die Adressdaten nutzen, die sowieso durch die Bank erhoben werden und immer verfügbar sind. Und bei Adressdaten gibt es auch nicht das Problem von Übertragungsfehlern. Bei einer Nummer, die 11 Stellen hat, kann schon mal ein Zahlendreher vorkommen.

Aber die Adresse ist dem Kunden bekannt und kann von der Bank problemfrei erfasst werden.

Um vielleicht in Richtung der Finanzverwaltung etwas zu machen, könnte man überlegen, ob das Bundeszentralamt für Steuern diese Nummern intern für die Finanzverwaltung bereitstellen kann. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die nächste Fragestellerin für die CDU/CSU-Fraktion ist Frau Horb.

Abg. **Margaret Horb** (CDU/CSU): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Sachverständige, ich möchte noch einmal auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung zurückkommen. Ich bin dem Deutschen Gewerkschaftsbund dankbar für die Klarstellung, dass der Steuervollzug in den Ländern stattfindet, und hier nicht nur die Evaluierung und die Zielvorgaben im Mittelpunkt stehen, sondern eine notwendige und gute Personalausstattung.

Ich möchte daher meine Fragen an die Bundessteuerberaterkammer stellen. Wäre aus Ihrer Sicht eine Bundessteuerverwaltung geeignet, der Herausforderung im Steuerrecht, speziell im Steuervollzug, zu begegnen?

Die zweite Frage betrifft das Petitum Kindergeld für EU-Ausländer. Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Vorschlag zur Eindämmung von Sozialmissbrauch im Zusammenhang mit dem Kindergeld vorgelegt. Im Kern enthält der Vorschlag drei Maßnahmen. Das sind:

- eine Indexierung der Kindergeldhöhe nach den Lebenshaltungskosten des Wohnsitzes des Kindes,
- eine Begrenzung der rückwirkenden Antragsmöglichkeit auf sechs Monate, sowie
- ein besserer Informationsaustausch zwischen Meldebehörden und Familienkassen, um den



Wegzug eines Kindes schneller in Erfahrung zu bringen und die Voraussetzung der Kindergeldzahlung besser überprüfen zu können.

Voraussetzung für eine Indexierung des Kindergeldes wäre aber unbestritten, dass die europarechtlichen Grundlagen entsprechend geändert würden und die Kommission hierfür die Initiative ergreift. Wie beurteilen Sie gerade die beiden letztgenannten Vorschläge, auch vor dem Hintergrund, Fehlanreize durch Kindergeldzahlung zu vermeiden?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kaiser, bitte.

Sv **Volker Kaiser** (Bundessteuerberaterkammer): Frau Vorsitzende, Frau Horb, grundsätzlich glauben wir nicht, dass eine Bundessteuerverwaltung geeignet ist, die vorhandenen Defizite zu beseitigen. Eine verbesserte Abstimmung zwischen den Ländern und zwischen den verschiedenen Behörden würde aus unserer Sicht schon viel verbessern.

Eine Bundesbehörde benötigt auch Netzwerke. Wir stellen immer wieder fest, dass in einem großen Gebäude die Informationen auch nicht immer von A bis Z überall ankommen. Ich glaube nicht, dass dieses Problem des unzureichenden Informationsflusses über eine Bundessteuerverwaltung geregelt werden kann.

Wir glauben, dass man über die Länderbehörden die Netzwerke verbessern sollte, und diese Verbesserung etwas strukturierter angehen müsste. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang auch, dass die IT-Ausstattung sich verbessern muss. Man braucht sowohl bei einer Bundessteuerverwaltung als auch bei den Länderverwaltungen eine deutlich bessere IT-Ausstattung, um die Probleme zu regeln. Eine Richtlinienkompetenz des Bundes für den Bereich IT wäre auch für die Länder sicherlich hilfreich.

Frau Horb, zu dem Problem mit dem Kindergeld benannten Sie drei Problemfelder. Zumindest das

erste Problemfeld muss mit der EU abgestimmt werden. Letztlich handelt es sich in allen Punkten um eine politische Entscheidung. Aus steuersystematischen Aspekten spricht aber unseres Erachtens nichts dagegen, diese geplanten Änderungen einzuführen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal auf die Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID zurückkommen. Deshalb richtet sich meine Frage an den Bankenfachverband und an die Deutsche Kreditwirtschaft. Bitte erläutern Sie kurz, weshalb die Erhebung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für Kunden und Finanzinstitute führen würde. Quantifizieren Sie bitte die davon betroffenen Geschäftsvorfälle und gehen Sie bitte auch auf mögliche Instrumente wie einer Bagatellgrenze bei Kreditsummen, der Möglichkeit der Nachreichung der Steuer-ID, der ausschließlichen Meldung der Adressdaten beim wirtschaftlich Berechtigten und auch auf etwaige Übergangsfristen ein. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Nocke, bitte.

Sve **Cordula Nocke** (Bankenfachverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage, Herr Feiler. Gerne beantworte ich diese aus Sicht des Bankenfachverbandes.

Um die Betroffenheit bereits vorab deutlich zu machen, möchte ich zunächst kurz umschreiben, wer wir sind. Wir vereinigen 56 Kreditbanken, die sich auf das Thema Konsum-, Investitions- und Kfz-Finanzierung spezialisiert haben. Im vergangenen Jahr hatten unsere Banken ein Kreditneugeschäft von gut 140 Milliarden Euro. Allein in der Konsumfinanzierung haben unsere Banken 11,5 Millionen Verträge abgeschlossen.

Uns geht es hier im Gesetzgebungsverfahren allein um die Erfassungspflicht nach § 154 Abgabenord-



nung. Wir plädieren dafür, Kreditgeschäfte, wie Sie sagten, Herr Feiler, von der Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers auszunehmen bzw. auch beim wirtschaftlich Berechtigten darauf zu verzichten, Anschriften und Steuer-IDs zu erheben.

Wie sollte man das machen? Indem man im § 154 Abgabenordnung den Begriff des Kontos legal definiert und hier Kreditkonten aus dem Anwendungsbereich herausnimmt.

Warum plädieren wir mit unserem Petitum dafür? Man muss sich das Ziel des Gesetzentwurfs vergegenwärtigen - Frau Vorsitzende, Sie haben es zu Beginn der Veranstaltung noch einmal vorgetragen. Es geht darum, beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen mit Sitz im Ausland oder in Staaten außerhalb der EU oder der europäischen Freihandelsassoziation transparent zu machen. Wenn man Kreditkonten in diesen Gesetzeszweck einbezieht, bringt das für die Zielerreichung keinen Nutzen. Das heißt also, es ist sachwidrig, denn Kreditkonten können nicht zur Steuerumgehung oder zur Vorbereitung einer Steuerumgehung genutzt werden, insbesondere nicht mittels Briefkastenfirmen.

Grundsätzlich ist es ja so, dass Vermögenswerte eines Kunden bzw. deren Erträge steuerrechtlich relevant sind. Wir sprechen bei der steuerlichen Relevanz von Guthabekonten und von Depots. Bei Krediten handelt es sich aber gerade nicht um Vermögenswerte des Kunden, sondern auf Kreditkonten sind Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber seiner Bank verzeichnet. Dies gilt bei unseren Kreditbanken umso mehr, da die Kreditkonten als solche in der Regel interne buchhalterische Konten sind, auf die dann im Rahmen der Rückführung des Kredits von einem legitimierten Girokonto die Kreditraten eingezogen werden. Das sind also keine kundenbezogenen Konten, über die ein Kunde verfügen könnte. Dementsprechend, und da würde sich auch ein Gleichklang zu vergleichbaren Gesetzen deutlich machen, sind Kreditkonten auch nicht in andere Gesetze einbezogen, bei denen es auch um internationale Steuerumgehung geht. Also, Kreditkonten sind weder von FATCA noch vom Finanzkontenaustauschgesetz erfasst. Hier geht es um

Finanzkonten, also um guthabenfähige Konten. Kredite sind explizit ausgeschlossen.

Warum wollen wir nicht, dass die Steuer-ID erhoben wird? An dieser Stelle muss ich auch einem der Vorredner widersprechen. Die Steuer-ID ist für uns keine intuitive oder leicht zugängliche Personalia eines Menschen wie sein Name, Vorname oder Geburtsdatum. Ich will das hier nicht abprüfen, aber jeder kann für sich ja mal überlegen, ob er seine Steuer-ID auswendig aufsagen kann oder ob er sie dabei hat. Wahrscheinlich nicht. Der Name, der Vorname und das Geburtsdatum sind schon etwas intuitiver, als wenn man in der Filiale oder im Geschäft, wo man ein Automobil oder einen Kühlschrank finanzieren möchte, die Steuer-ID angeben muss.

Nach unserer Auffassung widerspricht die Erhebung der Steuer-ID auch der Digitalgesetzgebung des Bundes. Denn auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile jeder vierte Kreditvertrag im Internet zustande kommt oder angebahnt wird, würde das den Geschäftsablauf erheblich erschweren.

Was vielleicht auch für die hier Anwesenden von Interesse ist: Die Erhebung der Steuer-ID betrifft nicht nur die Banken, sondern die Abgabenordnung ist ein Gesetz, das sich auch an Unternehmen und an den Handel richtet, weil dort steht, wer ein Konto führt. Das heißt, künftig wären auch Unternehmen und Handel verpflichtet, die Steuer-ID zu erheben. Wenn ich zum Beispiel als Händler eine Ratenzahlung einräume, muss ich auch ein Kreditkonto führen, weil ich auch dort die Ratenzahlungen verbuchen muss.

Letzter Punkt zum wirtschaftlich Berechtigten: Wir plädieren ja dafür, auch hier von der Erhebung der Steuer-ID und der Anschriften abzusehen. Warum? Alles, was mit der Datenerfassung bei wirtschaftlich Berechtigten zu tun hat, kommt ja originär aus dem Thema Geldwäsche und ist geldwäscherechtlicher Natur. Nach dem bisherigen Geldwäscherecht und auch nach dem, was wir jetzt nach Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie haben werden, ist nur der Name der wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen, aber nicht die Anschrift und



die Steuer-ID. Das heißt, die Abgabenordnung würde hier über das Geldwäscherecht hinausgehen, wir hätten also quasi ein „Gold Plating“ der Geldwäscherichtlinie, und das widerspricht zumindest den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, wonach man Richtlinien eins zu eins umsetzen möchte. Es führt aber auch zu einer Benachteiligung deutscher Institute im Vergleich zu europäischen Mitbewerbern, denn dort gibt es die Abgabenordnung nicht. Die dort umgesetzte Geldwäscherichtlinie sieht nicht vor, dass Anschriften und Steuer-IDs von wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind, sodass unsere Institute dann dort benachteiligt wären und viel höhere Herausforderungen einhalten müssten. Danke schön.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Herr Dr. Tischbein, bitte.

Sv **Dr. Heinz-Jürgen Tischbein** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BVR)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Feiler, vielen Dank für Ihr Interesse. Die Kreditinstitute nehmen heute, wenn ein Kunde ein Konto erstmals eröffnet, folgende Daten auf: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort. Wir stimmen Herrn Gornik uneingeschränkt zu, dass man mit diesen Daten eine 100-prozentige Trefferdichte hat. Sie können jede Person auf diese Weise identifizieren. Hinzu kommt, wie Herr Gornik auch zu Recht erwähnte, dass die Steuer-IDs bei der Finanzverwaltung bereits vorliegen. Das heißt, wir nutzen schon heute die genannten Daten bei den Abstimmverfahren, die der Klärung der Kirchensteuermitgliedschaft für die Abgeltungssteuer dienen, um uns die Steuer-ID vom Bundeszentralamt für Steuern liefern zu lassen. Wieso sollen wir dann zukünftig bei der Eröffnung eines Kontos noch einmal zusätzlich vom Kunden dieses Datum aufnehmen?

Der Gesetzesvorschlag geht auch in der Sache zu weit. Die wirtschaftlich Berechtigten sollen ebenfalls zukünftig nach ihrer Steuer-ID gefragt und umfassend identifiziert werden. Hier müssen wir uns einmal anschauen, ob der wirtschaftlich Berechtigte tatsächlich steuerlich interessant ist. Nehmen Sie eine Gesellschaft, die selbst steuerpflichtig ist. Sie hat verschiedene Anteilseigner, die mit über 25 Prozent an der Firma beteiligt sind. Das sind

wirtschaftlich Berechtigte, die aber steuerlich irrelevant sind, da die Gesellschaft selbst steuerpflichtig ist. Auch die Verfügungsberechtigten sollen wir zukünftig mit Steuer-ID bei der Kontoeröffnung feststellen. Dazu gehören gesetzliche Vertreter, Betreuer, Vormundschaften, gewillkürte Vertreter und Parteien kraft Amtes. Das sind alles Personen, die steuerlich nicht im Fokus stehen. Steuerpflichtig ist vielmehr der Kontoinhaber. Es geht also hier um einen viel zu weiten Anwendungsbereich.

Hinzu kommt, dass der Verweis, der zum Begriff des wirtschaftlich Berechtigten auf die Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist, spätestens im Juni ins Leere laufen wird, nämlich nach der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie. Auch die Verpflichtung, die Sie für Kreditinstitute aufgenommen haben, steht ohne eine parallele Verpflichtung der Kunden, uns diese Daten auch zu liefern, alleine. Das wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

Insgesamt sind die Anforderungen weit über das Maß hinaus gefasst worden, das im internationalen Standard üblich ist. Es wurde hier schon entsprechend darauf hingewiesen.

Eine unabdingbare Voraussetzung ist, dass bei der Anwendung einer Neuregelung die bisher mit der Finanzverwaltung abgestimmten Erleichterungen nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung auch zukünftig weiterhin angewendet werden. Ansonsten hätten wir die Situation, dass wir bei großen Unternehmen wie beispielsweise Siemens, mit über 100 Verfügungsberechtigten auf bestimmten Konten, 100 Firmenvertreter in die Geschäftsstelle bitten müssten, um die Steuer-ID tatsächlich festzustellen.

Unser Vorschlag wäre, um das einigermaßen praxistauglich abzubilden, die Ergänzung ausschließlich im Geldwäschegesetz (GwG) vorzunehmen, dort ausschließlich Umfang und Art der Identifizierung zu regeln und eine entsprechende Bezugnahme in die Abgabeordnung aufzunehmen. Wichtig ist, dass beim wirtschaftlich Berechtigten auf die Treuhandverhältnisse fokussiert wird. Das sind die Verhältnisse, die steuerlich interessant sind, nicht aber Firmenbeteiligungen.



Zu den Kreditkonten hat mein Vorrednerin eigentlich schon fast alles gesagt. Vielleicht noch ein Beispiel aus der Praxis. Wenn künftig die Eröffnung eines Kreditkontos davon abhängig ist, dass der Kreditwillige seine Steuer-ID auswendig oder dabei hat, dann würde es beim Kauf eines Fernsehers auf Kredit zu folgender Situation kommen: Der Verkäufer würde den Fernseher nur aushändigen können, wenn der Kreditvertrag zustande kommt, und der Kreditvertrag würde wiederum davon abhängen, dass der Kreditvertrag und die Auszahlung stattfinden. Das setzt aber voraus, dass die Steuer-ID des Kaufwilligen tatsächlich bekannt ist. Die entsprechenden Hemmnisse im Onlinegeschäft brauche ich nicht weiter auszuführen. Es müsste auch an dieser Stelle nachgedacht werden.

Wir unterstützen deshalb das Petitum ausdrücklich, hier eine Einschränkung im Gesetz für Kreditgeschäfte vorzusehen. Zusätzlich müsste, um die praktischen Anforderungen hier anzusprechen, eine automatische Abfrage der Steuer-ID für Kreditinstitute beim BZSt zugelassen werden. Es sollte überlegt werden, wie es international üblich ist, den Vertragspartnern nach der Kontoeröffnung eine 90-Tages-Frist einzuräumen, um die entsprechenden Daten festzustellen und nachzuliefern. Schließlich sollte auch die Nutzung der Steuer-ID in Verbundgruppen, wie bei Konzernen, durch eine einmalige Erhebung möglich werden und nicht durch eine vielfache Erhebung an unterschiedlicher Stelle.

Herr Feiler, Sie hatten nach den Anwendungsregeln gefragt. Hier müssen wir klar unterscheiden. Es gibt keine Einwände gegen eine in die Zukunft gerichtete Anwendung ab dem 01.01.2018, mit den Beschränkungen, die ich gerade hier vorgetragen habe.

Ein Problem sind aber die Bestandskunden. Wir lesen hier aus den Gesetzesmaterialien heraus, dass bereits aus anderem Anlass bekannt gewordene Steuer-IDs zur Auffüllung der Kundenstammdaten genutzt werden sollen. Hier kommt insbesondere die Einreichung eines Freistellungsauftrages in Betracht, der nur noch wirksam administriert werden darf, wenn die Steuer-ID enthalten ist. Das ist in Ordnung. Das lässt sich auch umsetzen.

Hingegen ließe es sich nicht umsetzen, bei 400 Millionen bestehenden Kontoverbindungen die Steuer-IDs nachzupflegen. Das ist insbesondere deshalb nicht möglich, weil bei den wirtschaftlich Berechtigten, über die wir gerade auch schon gesprochen haben, die entsprechenden Namen für einen elektronischen Abgleich der Steuer-IDs bei den Banken gar nicht vorliegen. Das bedeutet, in der Praxis wird sich durch Folgekontoeröffnungen, durch Mitteilungen, durch Änderungen in der persönlichen Datenverwaltung, Umzug oder Namensänderung das Thema erledigen. Wir bitten hier für die Bestandsfälle um eine entsprechende Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich bin erst einmal schockiert, weil offensichtlich die Erfassung dieser Nummer sozusagen zum ökonomischen Zusammenbruch der Weltwirtschaft führt. Aber das schauen wir uns vielleicht noch mal genauer an.

Ich habe eine ähnlich schwierige Frage. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, dass bei allen Fällen schwerer Steuerhinterziehung die Telekommunikationsüberwachung möglich sein soll. Ich möchte den Herrn Scharpenberg vom Deutschen Finanzgerichtstag und den Herrn Eigenthaler fragen, wenn der § 370 Absatz 3 Satz 2 Abgabenordnung fünf Regelbeispiele für schwere Steuerhinterziehung normiert, ob es dann hinreichend ist, dass wir die Telefonüberwachung bisher nur für ein Beispiel definieren, nämlich für die Karussellgeschäfte, und ob es nicht sinnvoll wäre, dies auch für die weiteren vier Fälle zu definieren.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Scharpenberg, bitte.

Sv **Benno Scharpenberg** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Ob es sinnvoll ist, möchte ich nicht beurteilen. Die Frage ist, ob dagegen rechtliche Bedenken bestehen. Aus meiner Sicht ist das nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass alle fünf Fälle eine schwere Steuerhinterziehung dar-



stellen. Er hat sich also für einen gleichmäßigen Strafbarkeitsgehalt dieser Tatbestände entschieden, und deshalb mag es für mich nicht einleuchten, warum nur für einen Fall der schweren Steuerhinterziehung eine Telefonüberwachung zulässig sein soll und für die anderen nicht. Das Gleiche gilt, und so ist es auch in der Gesetzesbegründung enthalten, wenn man sich den § 263 Strafgesetzbuch (StGB), also den Tatbestand des Betrugs, anschaut. Die Tatbestände, die dort für den schweren Betrug normiert sind, stimmen fast wörtlich mit den Fällen der schweren Steuerhinterziehung in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO überein. Für sämtliche Fälle des schweren Betrugs ist die Telefonüberwachung in § 100a Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen, sodass auch insoweit nicht einleuchtet, warum dort eine differenzierte Betrachtung angebracht sein soll.

Ich hätte aber Bedenken, wenn eine Nummer sechs ergänzt wird, so wie hier für den § 370 Abs. 3 Satz 2 AO vorgesehen, und diese dann auch der Telefonüberwachung zugeführt werden soll. Und zwar aus folgendem Grund: Gerade bei Strafrechtsnormen, aber auch bei den anderen Normen, die sie zum Teil hier heute schon diskutiert haben, ist es erforderlich, dass die Normen hinreichend bestimmt sind. Das ist für mich der § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 AO des Gesetzentwurfs nicht, denn dort ist die Rede vom „beherrschenden oder bestimmenden Einfluss“. Wenn Sie sich das in der Rechtsprechung anschauen, dann finden sie zwar noch etwas zum beherrschenden Einfluss. Sie haben eine Regelung in § 280 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB), wann ein beherrschender Einfluss bei einer Personengesellschaft besteht. Sie haben aber keine solche Regelung zum Beispiel hinsichtlich von Kapitalgesellschaften. Da ist es nach der Rechtsprechung zum einen hinreichend, wenn man mehr als 50 Prozent der Anteile besitzt, es können aber auch ganz andere Konstellationen dazu führen. Was besonders fatal ist, dass es einen Beschluss zum Beispiel des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2016 gibt, in dem festgestellt wird, dass allein das Innehaben einer Prokura ausreicht, um einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft zu haben. Das ist, glaube ich, hier von diesem Gesetz gar nicht gewollt, dass allein das Innehaben einer Prokura diese Tatbestände verwirklicht. Deswegen habe ich bei dieser nicht hinreichenden Genauigkeit des Gesetzestextes Be-

denken, in diesen Fällen auch eine Telefonüberwachung vorzusehen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigentahler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)): Vielen Dank für die Frage. Ich möchte mich zunächst wegen der Telefonüberwachung nach § 100a StPO zu den bisherigen Nummern eins bis fünf des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO äußern. Dort findet derzeit eine Differenzierung statt, dass nur die bandenmäßige Steuerhinterziehung eine schwere Steuerhinterziehung im Rahmen der Telefonüberwachung sein soll. Ich muss meinem Vorredner hier uneingeschränkt Recht geben, dass der § 370 Abs. 3 AO fünf Regelbeispiele enthält, ohne dass der Gesetzgeber nach dem Unrechtsgehalt differenziert. Das heißt, aus Sicht des Strafgesetzgebers sind diese fünf Regelbeispiele gleichwertig vom Unrechtsgehalt und wirken dann auch strafverschärfend. Von daher sehe ich kein Problem, den § 100a StPO entsprechend zu erweitern.

Ich möchte hier noch hervorheben, dass der § 100a StPO nicht einfach so nach Lust und Laune einschlägig ist. Ich brauche eine richterliche Anordnung. Dann wird in § 100a StPO verlangt, dass die Tat nicht nur abstrakt-generell eine schwere Straftat darstellt, sondern auch im Einzelfall schwerwiegend ist. Auch muss die Erforschung des Sachverhalts in diesem konkreten Fall wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. Das heißt, wir haben viele einengende Tatbestandsmerkmale, die dafür sorgen, dass diese Norm sparsam angewendet wird.

Daneben hat der § 100a StPO hat nicht nur den § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO im Blick, sondern auch den Schmuggel nach § 373 AO und die Steuerhehlerei. Das heißt, die Norm ist auch für andere Steuerstraftaten bereits offen. Deshalb plädiere ich dafür, dass für die Telefonüberwachung nicht nur die Nummer fünf herangezogen wird, sondern die Nummern eins bis fünf des § 370 Absatz 3 Satz 2 AO mit den soeben dargelegten Argumenten.



Hinsichtlich einer neu zu schaffenden Nummer sechs in § 370 Absatz 3 Satz 2 AO sehe ich es nicht so wie mein Vorredner. Hier wurden ja Bedenken geäußert. Wir sollten nicht vergessen, dass der gesamte § 370 AO, also der Tatbestand der Steuerhinterziehung, mehr oder weniger ein Blankett ist. Hier steht nicht genau drin, was Steuerhinterziehung ist, sondern es heißt, ich mache falsche Angaben, ich unterlasse, es richtige Angaben zu machen, und dadurch wird eine Steuer verkürzt. Das ist die Fallbeschreibung von Steuerhinterziehung. Es ist vielmehr ein Blankett, das ausgefüllt werden muss. Von daher bin ich der Meinung, dass es bei Frage der Strafverschärfung, und das beinhaltet der Absatz 3 des § 370 AO, kein Problem ist, wenn man dort die Nummer sechs wie vorgeschlagen einfügen und dann auch weiter in § 100a StPO überleiten würde.

Mir ist klar, dass eine Telefonüberwachung ein schwerer Grundrechtseingriff ist. Aber andererseits hat sich die Welt auch verändert. Ich höre von den Steuerfahndern immer wieder, dass man auch gucken müsse, was auf den Handys stattgefunden habe. Man kann heute über Skype und über WhatsApp und so weiter telefonieren. Sie kommen an diese Dinge überhaupt nicht mehr ran. Die Vorstellung, die man einem § 100a StPO mal zugrunde gelegt hat, dass es einen Festnetztelefonapparat gibt, ist veraltet. Die Welt hat sich verändert. Ich finde, darauf muss der Gesetzgeber auch entsprechend reagieren.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Gutting.

Abg. **Olav Gutting** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich will auf die weiteren steuerlichen Vorschriften eingehen und habe eine Frage an die Steuerberaterkammer. Es geht um die Ausweitung des Faktorverfahrens auf zwei Jahre. Das soll nun nach dem Entwurf ab dem Veranlagungszeitraum 2019 gesetzlich festgelegt werden, weil wir davon ausgehen, dass zu diesem Zeitpunkt auch eine technische Umsetzung möglich ist. Wie bewerten Sie das Faktorverfahren im Hinblick auf seine praktische Durchführbarkeit?

Dann habe ich eine Frage an den BDI zum Komplex Erbschaftsteuer. Wir haben dort die Thematik des Verwaltungsvermögens. Wenn wir es mal vereinfacht betrachten, gehen wir beim Verwaltungsvermögen von einer Bruttobetrachtung aus, und nicht von einer Nettobetrachtung. Das heißt, eine Verrechnung von Schulden unterbleibt. Nun gibt es kritische Stimmen, die sagen, dass es dadurch bei vielen Unternehmen zu einem ungewollten Verlust der Begünstigung kommt. Ähnliches erleben wir auch beim sog. Vorab-Abschlag. Da geht es darum, wie der steuerliche Gewinn bei Unternehmen zu berechnen ist, die Beteiligungen halten. Wie sehen Sie diese Problematik? Gibt es Konkretisierungsbedarf und müsste man das Erbschaftsteuergesetz diesbezüglich anpassen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kaiser, bitte.

Sv **Volker Kaiser** (Bundessteuerberaterkammer): Ganz generell halten wir es für problematisch, dass insbesondere immer die KMUs weitere Bürokratielasten aufgebürdet bekommen. Das gilt auch in technischer Hinsicht. Während die Finanzverwaltung häufig nicht in der Lage ist, eine rechtzeitige technische Umsetzung herbeizuführen.

Nach unseren Erkenntnissen findet das Faktorverfahren zurzeit wenig Resonanz, was unseres Erachtens daran liegen kann, dass der ermittelte Faktor Rückschlüsse auf die Höhe des Arbeitslohns des anderen Ehegatten zulassen kann. Die Erklärung nur eines Ehegatten bei der Rückkehr zur Steuerklasse IV halten wir nicht für zielführend, weil insoweit eine einvernehmliche Regelung beider Ehegatten erfolgen sollte. Denn die Wahl der Steuerklasse hat Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld. Hier muss man vor dem Hintergrund der geplanten Neuregelung beachten, dass insbesondere Ehepartner nicht an der für sie ungünstigen Steuerklasse 5 festhalten werden.

Wenn es Änderungen bei der standardisierten Zuweisung der Steuerklassen gibt, halten wir es für erforderlich, dass die Finanzverwaltung diese Änderungen in einem leicht verständlichen Merkblatt darstellt, das sie den Arbeitgebern zur Verteilung



an ihre Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Die Arbeitnehmer sind in der Regel nicht in der Lage, die Konsequenzen der Änderung sofort zu überblicken.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank, Herr Welling.

Sv **Berthold Welling** (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)): Vielen Dank. Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter Gutting. Zu dem Fragekomplex Erbschaftsteuer möchte ich wie folgt antworten. Eine Begrenzung auf 90 Prozent des sogenannten Bruttovermögens macht vor dem Hintergrund der Änderung der erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen keinen Sinn mehr. Sie ist erstens überflüssig und zweitens ist der Maßstab falsch. Das liegt daran, dass es vorher eine Regelung im Erbschaftsteuerrecht gegeben hat, wonach ich bei einem Verwaltungsvermögen, welches unterhalb von 50 Prozent lag – das bedeutet, das begünstigungsfähige Betriebsvermögen betrug über 50 Prozent – trotzdem für das gesamte Vermögen in den Genuss des erbschaftsteuerrechtlichen Abschmelzmodells gekommen bin. Das hat aber das Bundesverfassungsgericht kritisiert und gesagt, dass nur noch explizit das begünstigungsfähige Betriebsvermögen privilegiert werden soll.

Wenn ich jetzt noch ein zusätzliches Ausschlusskriterium einbringe, sodass man bei 90 Prozent Verwaltungsvermögen oder mehr als 90 Prozent auch für das Restvermögen, das eigentlich begünstigungsfähig wäre, keinen Anspruch mehr auf das Abschmelzmodell hat, dann wäre das meines Erachtens nicht notwendig.

Schlimmer ist allerdings, wie gesagt, dass es nicht nur überflüssig ist, sondern dass Sie auch noch den falschen Maßstab annehmen. Denn Sie lassen eine Verrechnung der Schulden nicht zu, sodass es nicht zu einem vernünftigen Ausgleich kommen kann. Mit anderen Worten, das, was Sie an Werten haben, bildet nicht den unmittelbaren Maßstab, um die 90 Prozent festzusetzen. Stattdessen kommt man auf einmal zu unsinnigen Ergebnissen bei denjenigen, die gegebenenfalls viele Außenpositionen haben bzw. Direktzusagen für ihre Betriebsrenten gegeben haben. Diese verwenden nicht die vom Gesetzgebungsverfahren unmittelbar privilegierte

Pensionstreuhand bzw. Contractual Trust Arrangement (CTA), sondern die im Mittelstand, bei kleineren und mittelständischen Unternehmen sehr beliebte und sehr oft verwendete Direktzusage.

Der zweite Punkt betrifft die Protokollerklärung, die Sie angesprochen haben, Herr Abgeordneter Gutting. Da geht es darum, dass Sie eine Entnahmebeschränkung für den Gesellschafter vorgenommen haben. Diese liegt bei 37,5 Prozent. Allerdings wird nicht der Konzerngewinn herangezogen, sondern nur der der Obergesellschaft. Das ist natürlich ein Problem, wenn man ein Unternehmen mit mehreren Gesellschaftern hat. Dann wird in der obersten Gesellschaft oftmals nur das Geld überwiesen, das dann als Gesellschafterentnahme den Gesellschaftern zur Verfügung steht. Wenn ich davon allerdings dann nur noch 37,5 Prozent entnehmen kann, dann ist das natürlich das falsche Ergebnis, da Sie ja eine Relation zum gesamten Konzerngewinn haben möchten. Das heißt, es soll nicht übermäßig viel aus dem Konzern entnommen werden, und nicht von dem, was die sogenannte Gesellschaftergesellschaft für die Entnahme der Gesellschafter bereithält. Das ist einer der wesentlichen Punkte. Das ist in der Protokollerklärung im Rahmen des Vermittlungsverfahrens auch so festgehalten worden. Wir würden uns natürlich wünschen, dass das alsbald umgesetzt würde. Deswegen danke ich Ihnen für die Frage, um das noch mal klarzustellen. Herzlichen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die Fraktion DIE LINKE. ist Herr Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich stelle die erste Frage an Frau Godar vom Netzwerk für Steuergerechtigkeit. Welche über die bisherigen und wie hier in der vorgesehenen Gesetzgebung hinausgehenden Maßnahmen sind nach Ihrer Ansicht zur Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung mittels Briefkastenunternehmen erforderlich?

Meine zweite Frage geht an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Im Gesetzentwurf geht die Bundesregierung davon aus, dass die Neuregelungen nur zu einem überschaubaren



Mehraufwand für die Finanzverwaltung führen würden. Sie begründet die Neuregelungen mit der vorrangigen präventiven Wirkung. Wird nach Ihrer Ansicht der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die neuen Meldepflichten von der Bundesregierung im Gesetzentwurf ausreichend erfasst?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Frau Godar, bitte.

Sve **Sarah Godar** (Netzwerk Steuergerechtigkeit): Vielen Dank für die Frage. Ich denke, die Skandale der jüngsten Zeit haben gezeigt, dass die Strukturen, die hinter diesen Briefkastenfirmen stecken, so komplex sind und dass jede kleine gesetzliche Lücke für weitere kreative Verflechtungen von verschiedenen anonymen Firmen genutzt wird. Wir halten nach wie vor daran fest, dass wir ein öffentlich einsehbares Transparenzregister bräuchten, in dem für die Öffentlichkeit erkennbar ist, wer hinter welchen Firmen steckt. Bisher wurden vielen Skandale von engagierten Journalistinnen und Journalisten aufgedeckt oder von der Zivilgesellschaft, und nicht nur von den Steuerbehörden. Daher denken wir, dass hier auf jeden Fall Bedarf besteht. Der Referentenentwurf des BMF hatte bei der Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie auch ein Transparenzregister vorgesehen. Dies wurde jetzt leider wieder abgeschwächt, sodass eine öffentliche Einsehbarkeit nicht gegeben sein soll. Das bedauern wir.

Außerdem denken wir, sollte auch in Deutschland strenger mit sogenannten Vorratsgesellschaften umgegangen werden, die zum Teil vom Gesetzgeber rechtlich anerkannt werden, auch wenn sie gar keine wirtschaftlichen Aktivitäten verfolgen. Wir denken, dass Firmen, die nicht mit dem Ziel gegründet werden, wirtschaftlich aktiv zu sein, eigentlich keine Existenzberechtigung haben und verboten werden sollten.

Außerdem denken wir, dass wir dringend einen besseren Schutz für Whistleblower benötigen. Der aktuelle Fall des LuxLeaks-Whistleblower Antoine Deltour hat gezeigt, dass jemand, der für die Öffentlichkeit sehr wertvolle Informationen ans Licht gebracht hat und der der Öffentlichkeit damit einen großen Dienst erwiesen hat, jetzt zu sechs Monaten

auf Bewährung verurteilt wurde. Wir denken, dass sichergestellt werden sollte, dass so eine Verurteilung in Deutschland nicht möglich wäre. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank, Herr Eigenthaler.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)): Herr Abgeordneter Pitterle, Sie hatten mich gefragt, wie ich die Auswirkungen dieses Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes auf die Verwaltungspraxis beurteile und, ob da vielleicht mehr Aufwand entsteht oder ob man das nebenbei machen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst stimme ich der Begründung des Gesetzentwurfs zu, dass keine belastbaren Zahlen hinsichtlich der quantitativen wie auch der qualitativen Auswirkungen dieses Gesetzes vorliegen. Wie sollte es auch. Wir betreten hier in gewisser Weise Neuland. Aber ich bin nicht damit einverstanden, wenn in der Begründung aus meiner Sicht in bagatellisierender Weise ausgeführt wird, dass das nur eine überschaubare Zahl von Fällen ist und alles nur präventiv wirken soll.

Meine Damen und Herren, wenn § 30a Abgabenordnung fallen soll, also dieser Schutzzaun um die Welt der Kreditinstitute, wenn es künftig die Möglichkeit gibt, Sammelauskunftsverfahren zu stellen, wenn wir Mitteilungspflichten nach § 138 AO haben, wenn wir Mitteilungspflichten nach § 138b AO haben und wenn es vielleicht auch noch eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle gibt, dann kann ich doch nicht sagen, wir sammeln das irgendwo und das hat präventiven Charakter, sondern ich muss doch damit auch irgendetwas tun. Ich muss es doch auswerten. Wir hatten es doch vorhin gehört und ich kann es nur bestätigen, dass die 600 Finanzämter in Deutschland etwa zu 20 Prozent unterbesetzt sind. Dabei habe ich Krankheits- und Schwangerschaftsausfälle noch nicht eingerechnet. Wenn solche schwierigen Aufgaben dann noch dazu kommen, die zwar nicht die Masse der Fälle betreffen, das will ich einräumen, aber sie sind im Einzelfall schwierig, weil ich sie auswerten muss. Denn ich muss doch Folgerungen ziehen. Das bindet dann eben Kräfte. Ich sehe die große



Gefahr, dass man in den Ländern, wo über den Personalbedarf entschieden wird, solche Sätze liest: „Naja, das ist ja hier bloß präventiv und führt zu unklaren Auswirkungen“, und dann beschließt, nichts zu tun. Dagegen wehre ich mich im Interesse der Beschäftigten in den Finanzbehörden.

Wir machen bei diesem Gesetz gerne mit. Dieses Gesetz enthält langjährige Forderungen der Verwaltungspraxis. Aber wir möchten dann einfach auch in die Lage versetzt werden, das Gesetz ordentlich umzusetzen. Ich weiß, dass dafür nicht der Bund zuständig ist und auch nicht der Deutsche Bundestag. Dennoch möchte ich, dass wir keine bagatellisierende Sprache nach dem Motto einführen: „Ach, das ist ja nur ein bisschen Präventionswirkung“. Nein, das muss auch repressive Wirkung haben. Man muss sich darum kümmern, man muss evaluieren und das bindet Leute. Daher werbe ich dafür, dass hier entsprechend Vorsorge in den Ländern, aber auch beim BZSt getroffen wird.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Frau Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Herrn Eigenthaler und eine Frage an Herr Scharpenberg.

Herr Eigenthaler, es gibt international diese schwarzen Listen für Steueroasen. Jetzt ist es so, dass Deutschland bisher noch kein einziges Land auf diese Liste gesetzt hat, auch nicht nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz von 2009, das ja für unkooperative Staaten gilt. Das hat auch damit zu tun, dass es immer so langwierige Verfahren gibt, so zum Beispiel mit Panama beim Doppelbesteuerungsabkommen. Aber ein Grund ist auch, dass man nur auf die Listen kommt, wenn man auf Ersuchen nicht liefert. Jetzt ist es aber schwierig, bei diesen Briefkastenfirmen auf Ersuchen nachzufragen, wenn man nicht weiß, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind. Deswegen ist meine Frage, ob Sie es begrüßen würden, als ein neues Kriterium für die Aufnahme auf der schwarzen Liste einzuführen, wenn man nicht am automatischen Informationsaustausch teilnimmt, da dies der neue Standard ist. Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Scharpenberg. Vorab wollte ich ankündigen, dass das jetzt doch eine neue Umgangsweise mit neu eingeführten Sachverhalten in Anhörungen darstellt. Darüber werden wir sicherlich im Rahmen der Obleute noch mal sprechen. Es sind heute drei neue Sachverhalte eingeführt worden: Die Themen Kindergeld, Faktorverfahren und Erbschaftsteuer. Das sind doch relativ große Themen. Bisher ging man jedenfalls nicht in der Art und Weise vor, es ohne Änderungsanträge einfach mündlich vorzutragen.

Da das Thema Kindergeld jetzt aufgeworfen ist, möchte ich Sie, Herr Scharpenberg, noch mal dazu fragen. Die Europäische Kommission hat auch schon klar gemacht, dass sie es sehr wohl für EU-rechtswidrig hält. Die Steuerberaterkammer hat da jetzt kein Problem gesehen. Könnten Sie uns noch mal sagen, was Ihre rechtliche Einschätzung dazu ist, ob es nicht doch schwierig ist, dies mit Gleichbehandlung zu vereinbaren, wenn EU-Bürger, die in Deutschland arbeiten und Steuern und Sozialabgaben zahlen, nicht den gleichen Anspruch auf steuerliche Leistungen wie Deutsche haben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Wir lassen die Frage jetzt mal stehen und beantworten und dann können wir sie im Ausschuss bewerten. Herr Eigenthaler, bitte.

Sv **Thomas Eigenthaler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)): Frau Abgeordnete, Sie hatten mich unter dem Stichwort „Schwarze Liste“ gefragt, was ist, wenn ein Staat nicht am Informationsaustausch über Finanzkonten teilnimmt. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, ich habe durchaus Sympathie für solche Schwarzen Listen. Natürlich weiß ich, dass das schwierig und abgrenzend ist. Manche Staaten regt das furchtbar auf. Aber ich finde, dass die damit verbundene Stigmatisierung in Fällen, die doch relativ klar auf der Hand liegen, präventive Wirkung hat. Denn diese Staaten versuchen dann, wieder von dieser Liste herunterzukommen. Insofern gibt es doch einen gewissen Hebel mit dieser Schwarzen Liste, sodass hier in politischen Gesprächen und in völkerrechtlichen Verträgen eine gewisse Läuterung stattfindet. Von daher würde ich durchaus ein solches Mittel begrüßen.



Wenn ein Staat nicht am automatischen Kontenaustausch teilnimmt, zu dem sich mittlerweile über 100 Staaten verpflichtet haben, dann ist das für mich ein starkes Indiz, dass irgendetwas nicht stimmt. Wenn sich 100 andere oder noch mehr auf einen Weg begeben und ein anderes Land sagt „Nein, diesen Weg möchte ich nicht gehen“, dann muss man da meines Erachtens auch Konsequenzen ziehen. Das würde auch der Verwaltungspraxis einige Erleichterung verschaffen, wenn man nicht immer mühevoll prüfen und auswerten müsste, sondern man in solchen Fällen sofort auch mit Fragen der Beweislast kommen könnte etc. Das würde der Finanzverwaltung helfen, hier aus einer gewissen Defensive herauszukommen.

Mein Fazit: Ich habe Sympathie für solche Listen. Man muss sie sicherlich sorgfältig zusammenstellen, aber eine Nichtteilnahme am automatischen Finanzkontenaustausch ist für mich ein starkes Indiz, um auf eine solche Liste zu kommen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Scharpenberg, bitte.

Sv **Benno Scharpenberg** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Die Frage, ob es rechtmäßig ist, dass EU-Bürger, die in Deutschland arbeiten, nicht Kindergeld in der gleichen Höhe wie Inländer bekommen, ist eine sehr diffizile Frage. Die Frage, die dahinter steckt ist, ob dadurch eventuell EU-Grundfreiheiten berührt und verletzt werden. Das werden letztlich die Gerichte entscheiden müssen, an die entsprechende Verfahren herangetragen werden.

Man muss auch sehen, dass sich diese Fälle von Fall zu Fall wirklich unterscheiden. Man muss in den Einzelfall schauen. Was heißt in Deutschland arbeiten? Wird hier gewohnt? Wo wohnt das Kind? Was ist mit der Familie allgemein? Das kann man also nicht pauschal beantworten. Die Frage, die letztlich dahinter steht, ist, ob es allein tatsächlich ausreicht, dass jemand hier in Deutschland arbeitet, der allerdings sonst sein Lebensmittelpunkt im Ausland hat. Das sind viele Dinge, die man betrachten muss und die nicht pauschal beantwortet werden können.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für CDU/CSU-Fraktion ist Frau Kudla.

Abg. **Bettina Kudla** (CDU/CSU): Steuerhinterziehung hat häufig auch etwas mit Rechtsunsicherheit zu tun. Die Umsatzsteuer ist dabei ziemlich anfällig. Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer. Sie schlagen eine Änderung des Steuerberatergesetzes vor, nämlich die Aufnahme von §§ 77b und 85 Absatz 4, was mehr Rechtsicherheit für Vorstände und Mitglieder von Ausschüssen schaffen soll. Meine Frage lautet daher, welche Erfahrungen haben Sie und Ihre Mitglieder in der Vergangenheit insbesondere durch eine mögliche Umsatzsteuerpflicht mit den Finanzbehörden gemacht?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kaiser, bitte.

Sv **Volker Kaiser** (Bundessteuerberaterkammer): In der Vergangenheit war das Vorgehen der Finanzverwaltung zu diesem Problemfall uneinheitlich. Größere Probleme hat es bislang nicht gegeben. Damit solche Probleme aber auch in Zukunft vermieden werden und um eine einheitliche Handhabung durch die Finanzbehörden zu erreichen, halten wir eine gesetzliche Regelung aber für notwendig. Damit würde auch ein Gleichklang mit anderen Organisationen wie zum Beispiel der Bundesrechtsanwaltskammer, Handwerkskammern oder auch kommunalen Betrieben hergestellt, die schon so eine gesetzliche Regelung haben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Dr. Zimmermann.

Abg. **Dr. Jens Zimmermann** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde meine Frage an den Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine richten. Es geht auch um ein Seitenthema, das Thema „Anhebung des Pauschbetrags für behinderte Menschen“. Das ist ein Thema, das schon sehr lange im Raum schwebt. Es geht um den § 33 b EStG, wo der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen geregelt ist. Der richtet sich nach dem



Grad der Behinderung. Es gibt dann auch noch die Möglichkeit, bei außergewöhnlichen Belastungen Einzelnachweise zu berücksichtigen. Dieser Pauschbetrag ist nun seit 1975 nicht mehr angehoben worden. Ich bin mir sicher, Ihren Mitgliedern wird es ähnlich wie uns auch gehen, dass wir regelmäßig auf dieses Thema angesprochen werden. Der Bundesrat hat das Thema schon mal im Steuervereinfachungsgesetz 2013 aufgegriffen. Damals ging es auch um den Geltungsbereich, und es wurde über eine Ausdehnung auch auf krankheitsbedingte Aufwendungen nachgedacht. Meine Frage an Sie wäre, ob aus Ihrer Sicht eine Anhebung der Behindertenpauschbeträge eine sinnvolle Maßnahme wäre, um den Aufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern, aber natürlich auch bei den Behörden, Stichwort Einzelfallprüfung, zu vermeiden.

Die zweite Frage ist, wie Sie eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf krankheitsbedingte Aufwendungen von behinderten Menschen bewerten. Danke.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abgeordneter, gerne nehmen wir zu der Frage Stellung. Es wurde bereits gesagt, die geltenden Werte bestehen schon lange Zeit. Ich glaube, es ist seit 1975 der Fall, also knapp 40 Jahre, wenn ich richtig rechne. Man braucht nicht weit auszuholen, um zu begründen, dass sich in diesem Zeitraum die Kosten entsprechend vervielfacht haben. Das betrifft mit Sicherheit auch Kosten, die mit dem Behindertenpauschbetrag abgegolten werden sollen.

Ungeachtet dessen hat das Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde gegen die geltenden Beträge nicht positiv beschieden. Hintergrund ist aber hier natürlich, dass es sich nicht um abgeltende Pauschalen handelt, sondern, dass es jedem freisteht, seinen tatsächlichen Aufwand nachzuweisen, und damit also auch verfassungsgemäß das zu berücksichtigen, was als individueller Bedarf im Rahmen des subjektiven Existenzminimums berücksichtigt werden muss, um eben dann nicht in

die verfassungswidrige Besteuerung des Existenzminimums zu kommen.

Gleichwohl haben die Pauschalen natürlich ihre Funktion, auch wenn sie nicht abgeltend sind. Sie sollen natürlich insbesondere vereinfachen und damit Aufwand sowohl für die Finanzverwaltung also auch für die betroffenen Personen ersparen. Deswegen liegt es natürlich auf der Hand, dass sie diese Funktion nur erfüllen können, wenn sie möglichst viele Fälle abdecken. Da kommen wir natürlich jetzt zur Frage der Höhe. Wenn wir mal unterstellen, dass zum damaligen Zeitpunkt, also vor 40 Jahren, die Beträge mit Augenmaß und auch aufgrund entsprechender Daten, die vorlagen, festgelegt wurden, dann können sie heute nicht mehr passen. Trotzdem finden sie natürlich vielfach noch Anwendung. Das ist aber vor allem damit zu begründen, dass es schon einen erheblichen Mehraufwand für die Betroffenen darstellt, die entsprechenden Aufwendungen zusammenzustellen und geltend zu machen. In vielen Fällen würden sie sicherlich auch höhere Beträge berücksichtigt bekommen, aber es wird vielfach auch der Aufwand gescheut. Man muss sich auch mal anschauen, welche Personengruppen hiervon betroffen sind. Diese wollen sich nicht unbedingt mit diesen Dingen beschäftigen.

Mein Petitum ist daher, wenn man den Vereinfachungseffekt auch für die betroffenen Personengruppen erhalten will, dann ist eine Anhebung dringend geboten.

Die zweite Frage ist dann, wie diese ausgestaltet wird. Die Verbände der Lohnsteuerhilfvereine hatten sich zum damaligen Vorschlag des Bundesrates zu Steuervereinfachungen gegen diese Form ausgesprochen, und an dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Pauschale auf alle Krankheitskosten auszuweiten. Ich kenne jetzt den aktuellen Gesetzestext nicht, aber zumindest führt dies weit über das Maß hinaus, das bisher berücksichtigt wird. Man muss also die Frage stellen, wenn es dann Behindertenpauschbeträge sind, die typisierend, pauschalierend auch Kosten abgeltend, die auch Nichtbehinderte haben, inwieweit das dann



noch systematisch zutreffend ist. Das ist der eine Punkt.

Rein praktisch muss man berücksichtigen, dass wir in vielen Fällen eine erhebliche Anzahl von weiteren Aufwendungen haben, die derzeit Behinderte neben dem Pauschbetrag geltend machen können. Das sind typische Krankheitskosten, beispielsweise eine Brille oder Zahnersatz, um mal Gruppen zu nennen, wo schnell mal höhere Kosten zusammenkommen, die natürlich nichts mit der Behinderung im Regelfall zu tun haben und die zusätzlich abgesetzt werden können. Wir haben Fahrtkosten, behinderungsbedingte Umbaukosten. Wir haben eine Vielzahl von Regelungen in den Einkommenssteuerrichtlinien. Dann ist die nächste Frage, ob das dann auch mit erfasst werden soll. Wenn diese Bereiche miteinbezogen werden, dann werden wir zum Ergebnis kommen, dass wir je nach Ausgestaltung nicht für alle eine Besserstellung, sondern für einige Gruppen auch eine Schlechterstellung haben, wenn diese Personengruppen dann nicht wieder den Einzelnachweis wählen. Das kann im Ergebnis natürlich auch nicht gewollt sein

Also, unser Petikum ist, dass die Anhebung der Behindertenpauschbeträge richtig ist. Allerdings sollte man es beim bisherigen System belassen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion ist Herr Feiler.

Abg. **Uwe Feiler** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an die Bundessteuerberaterkammer. Sie bewerten in Ihrer Stellungnahme das Sammelauskunftsverfahren der Finanzbehörden sowohl hinsichtlich der Abgrenzung zwischen legitimen Steuervorteilen und rechtswidrig erlangten beziehungsweise gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteilen als kritisch. Dazu würde ich mir gerne mehr Ausführungen beziehungsweise Erläuterungen wünschen.

Die zweite Frage betrifft den § 138b Abgabenordnung. Sie merken dort an, dass Sie eine Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die Mitteilung des Finanzinstituts analog der Ausgestaltung im

Einkommenssteuergesetz anregen. Da würde mich interessieren, wie und durch wen sollte diese konkrete Unterrichtung erfolgen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Kaiser, bitte.

Sv **Volker Kaiser** (Bundessteuerberaterkammer): Ich fange mal mit der ersten Frage an. Auch wenn laut der Begründung zum Entwurf an der derzeit bestehenden Situation nichts geändert werden soll, geht die gesetzliche Änderung unseres Erachtens doch über eine bloße gesetzliche Klarstellung hinaus. Bisher waren Auskunftsverfahren nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der Steuerfahndung beziehungsweise Zollfahndung nach § 208 AO zulässig. Mit der vorgesehenen Änderung nach § 93 AO werden Sammelauskunftsersuchen jedoch in das allgemeine Steuerverfahren eingeführt und können demnach grundsätzlich auch von den Veranlagungsstellen initiiert werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für umso kritischer, dass die im Regierungsentwurf des Gesetzes noch enthaltenen beispielhaften Ausführungen zum Vorliegen eines hinreichenden Anlasses für ein Sammelauskunftsverfahren nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurden. Im Referentenentwurf wurde in § 98 Abs. 1a Satz 3 AO ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen insbesondere dann gesehen, wenn erstens konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung oder für das Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile vorliegen, oder Erfahrungen aus vergleichbaren Sachverhalten eine Steuerverkürzung oder das Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile naheliegend erscheinen lassen.

An Stelle von „nicht gerechtfertigten“ Steuervorteilen sollte allerdings besser „rechtswidrig erlangte“ oder „gesetzlich nicht vorgesehene“ Steuervorteile formuliert werden. Denn belangt werden kann ein Steuerpflichtiger nur, wenn er Gesetze verletzt oder umgeht. Die Unangemessenheit einer Gestaltung kann dabei nicht bereits aus dem Motiv, Steuern zu sparen, gefolgert werden. Steuerpflichtigen steht es vielmehr frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig sind. Um deutlich zu machen, dass gewisse Anhalts-



punkte für ein Sammelauskunftsersuchen gegeben sein müssen, sollte die im Referentenentwurf enthaltenen Voraussetzungen mit der eben vorgeschlagenen alternativen Formulierung wieder in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zu § 138b AO: Wir regen eine Regelung in Anlehnung an § 22a Absatz 3 EStG an. Dort geht es um die Informationen der Steuerpflichtigen über die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle. Die Regelung lautet: „Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.“ Im vorliegenden Fall sollte der mitteilungspflichtige Dritte entweder den Steuerpflichtigen informieren, dass er eine Meldung an die Finanzbehörden abgegeben hat und welchen Inhalt diese hat. Alternativ könnte auch im Rahmen der Herstellung oder Vermittlung der Beziehung zu Drittstaat-Gesellschaften ein Hinweis erfolgen, dass eine Mitteilung an die Finanzverwaltung erfolgen wird. Es sollte aber nicht nur versteckt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, sondern explizit mitgeteilt und auch festgehalten werden.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächster Fragesteller für die SPD-Fraktion ist Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich habe noch mal eine Frage an den Herrn Scharpenberg. Was sagen Sie dazu, dass die Steuerhinterziehung durch versteckte Geschäftsbeziehungen in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehung aufgenommen werden soll, um die Verjährungsfrist auf zehn Jahre anzuheben, und dass die Zahlungsverjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre angehoben werden soll.

Herrn Rauhöft würde ich gerne noch mal zu der bestehenden Übergangsregelung befragen. Der Bundesrat hat den Vorschlag gemacht, programmgesteuert die Steuerklasse 4 vorzuschlagen, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer erwerbstätig ist. Halten Sie das für eine sinnvolle Angelegenheit?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Scharpenberg, bitte.

Sv **Benno Scharpenberg** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Zur Aufnahme der Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften in den § 370 AO habe ich eben etwas zum Gesetzestext gesagt. Darüber hinaus habe ich auch Schwierigkeiten, das, was hier in der Gesetzesbegründung steht, nachzuvollziehen, nämlich, dass der Unrechtsgehalt dieser Norm mit den bestehenden Regelbeispielen nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1-5 AO durchaus vergleichbar sei. Das vermag ich, so nicht zu erkennen. Wir haben hier einmal das „fortgesetzt“ und das andere, „die Nutzung einer Drittstaat-Gesellschaft“ zur Verschleierung. Über „fortgesetzt“ kann man reden, aber warum jetzt unbedingt die Nutzung einer Drittstaat-Gesellschaft dazu führen soll, dass ein Tatbestand verwirklicht wird, der als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung zu bezeichnen ist, das erschließt sich mir nicht. Denn ähnliche Gestaltungen kann man sich auch ohne Schwierigkeiten im Inland vorstellen, nämlich, dass Gesellschaften mit der Absicht verschachtelt werden, Steuerhinterziehungsdelikte zu begehen und die Verfolgbarkeit zu erschweren. Ich verstehe nicht, warum das dann eine besonders schwere Steuerhinterziehung sein soll.

Zum zweiten Teil der Frage: Verlängerung der Festsetzungsfristen und der Zahlungsverjährung. Beides sehe ich als sachgerecht, angemessen und erforderlich an, um, was die Festsetzungsverjährung angeht, die Möglichkeit zu haben, über einen längeren Zeitraum die schwer feststellbaren und nachzuvollziehenden Sachverhalte im Ausland auszuwerten bzw. überhaupt zur Kenntnis zu gelangen und dann zu einer Steuerfestsetzung zu gelangen.

Bei der Zahlungsverjährung kann man ohne weiteres dem folgen, was in der Gesetzesbegründung umfangreich ausgeführt ist. Das möchte ich jetzt hier nicht wiederholen, dass es also diverse Fälle gibt, in denen ansonsten die Zahlungsverjährung vor Eintritt der Festsetzungsverjährung enden würde. Jedoch möchte ich auch in diesem Zusammenhang hinsichtlich der beabsichtigten Regelung in



§ 170 AO darauf hinweisen, dass ich auch da Schwierigkeiten mit der Genauigkeit der Formulierung habe. Denn im beabsichtigten Absatz 7 soll es heißen: „... für Steuern auf Einkünfte oder Erträge, die in Zusammenhang stehen mit Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft.“ Dieser Zusammenhang ist in keiner Hinsicht definiert, weder welcher Art er sein muss, noch welche Intensität er haben muss. Das ist recht ungenau. Am Ende heißt es dann: „... oder auf andere Weise bekannt geworden sind.“ Wem bekannt geworden? Ist es das Finanzamt, das für die Festsetzung zuständig ist? Ist es das BZSt, das in nahezu allen Auslandssachverhalten involviert ist? Reicht es bereits, wenn dort eine Kenntnis vorliegt? Das müsste noch genauer geregelt werden. Aber in der Sache finde ich es erforderlich und angemessen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Rauhöft, bitte.

Sv **Uwe Rauhöft** (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Danke. Um das Ergebnis der Einschätzung vorweg zu nehmen: Ja, wir halten es für eine sehr sinnvolle Maßnahme, das bisherige System beizubehalten. Das bedeutet, dass sich für Eheleute im Jahr der Heirat zunächst steuerlich nichts ändert. Das hatten wir in der Vergangenheit, als es noch die schöne alte Lohnsteuerkarte gab. Dort blieb auch zunächst, wenn die Eheleute nicht tätig geworden sind, die alte Lohnsteuerklasse bestehen. Es bestand keine Verpflichtung, diese zu ändern. Mit Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat man, zunächst Übergangsweise bis zum Ende dieses Jahres, ein Verfahren eingeführt, dass zwar nicht die bisherige Steuerklasse bestehen bleibt, aber die Steuerklasse IV, die automatisiert gebildet wird, entspricht der Steuerklasse 1, die im Regelfall natürlich die Eheleute vorher hatten, und somit bleibt es im Ergebnis dann doch wieder dabei, dass sich steuerlich zunächst für die Eheleute nichts ändert, jedenfalls nichts automatisiert. Die Eheleute müssen tätig werden. Sie können gleichwohl, die Steuerklassen frei wählen, 4 mit Faktor, 3/5, 5/3 oder es beim bisherigen belassen. Aber sie müssen selbst tätig werden, und das ist auch gut, dass hier Eigenaktivität erforderlich ist, weil sich natürlich Rechtsfolgen daran knüpfen.

Es ist nicht so, dass mit einer automatisierten Steuerklasse 3/5 keinerlei Probleme auftreten. Wenn ein Ehegatte – um mal bei den Fällen zu bleiben, bei denen also automatisiert die Steuerklasse 3/5 erzeugt werden soll – keinen Arbeitslohn bezieht, dann hat er gleichwohl möglicherweise andere Einkünfte, Rentenbezüge oder weitere, mit der Rechtsfolge, dass sie als Ehepaar Geld zurücklegen müssen, weil sich am Ende zwangsläufig eine Steuernachzahlung ergibt. Dessen muss man sich bewusst sein. Das ist natürlich jetzt noch das kleinere Problem. Es wird dann schon gravierender, wenn der andere Ehegatte, der also zunächst keinen Arbeitslohn bezieht, dann doch berufstätig wird, weil er dann automatisiert in die Steuerklasse 5 eingeordnet wird, und sich dessen möglicherweise vorher gar nicht bewusst war. Insofern gebe ich Herrn Kaiser Recht. Viele Arbeitnehmer haben sich nicht ausreichend damit befasst und sehen die Rechtsfolgen erst wesentlich später, nämlich in der Gehaltsabrechnung. Das ist natürlich stark zeitverzögert. Insofern können sich hier schon Probleme ergeben.

Das Ganze ist noch nicht ganz so gravierend, denn über die Steuerveranlagung wird ein fehlerhafter Lohnsteuerabzug wieder korrigiert. Aber wir haben auch andere Fälle, nämlich Fälle von Lohnersatzleistungen. Dort haben wir ein völlig ungelöstes Problem, wenn automatisiert die Steuerklassen 3/5 für den Fall gebildet würden, dass ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht, aber es ist gut möglich, dass er Lohnersatzleistung bezieht, nämlich Arbeitslosengeld I. Hier sehen die entsprechenden Vorschriften im SGB III – Arbeitsförderung – vor, dass beim Steuerklassenwechsel, und der liegt dann einfach zwangsläufig vor, diese neue Steuerklasse zu berücksichtigen ist, wenn sie zu geringem Leistungsbezug führt. Die Steuerklasse 5 führt aber zu einem geringeren Leistungsbezug als die vorherige Steuerklasse 1. Das ist dann nicht heilbar über eine Steuerveranlagung.

Deshalb sollte man es beim bisherigen System belassen, welches als Übergangslösung vorgesehen war. Man vermeidet auch Fehler, weil die Erfassung der Steuerklassen auch nicht immer völlig fehlerfrei erfolgt. Von den Finanzämtern wurden auch immer wieder Probleme geschildert, dass über die Meldestellen bei den Ämtern in den Gemein-



den fehlerhafte Datensätze eingespielt werden. Das betrifft die Angaben zum Familienstand. Man muss sich natürlich auch im Klaren sein, dass die Abfrage, ob der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht, daran festgemacht wird, ob ein Arbeitgeber ELStAM (Elektronische LohnSTeuer Abzugs-Merkmale) abgerufen hat. Auch das ist nicht völlig fehlerfrei. Man vermeidet diese ganzen Probleme, wenn man automatisiert die Steuerklasse IV belässt und dann die Entscheidung den Eheleuten überlässt, alles weitere zu regeln. Danke schön.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin für die CDU/CSU ist Frau Tillmann.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Herr Dr. Tischbein hatte zu Beginn der Anhörung heute darauf hingewiesen, dass wir Daten abrufen und damit Bürokratie verursachen, obwohl wir durch andere Verordnungen wie zum Beispiel den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ähnliche Daten bereits zu anderen Zeitpunkten abgerufen hätten. Das ist natürlich nicht unser Ansinnen. Deshalb würde mich interessieren, welche Daten wir wann abrufen, die wir hier eigentlich gebraucht hätten. Ich bin jetzt nicht sicher, ob Sie das aus dem Stand können, vor allen Dingen nicht in den zweieinhalb Minuten. Aber ich würde anbieten, dass Sie das im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens uns noch mal nachreichen, wenn Sie es jetzt nicht spontan aufzählen können. Denn eigentlich möchten wir natürlich Daten, die wir irgendwo schon mal abgerufen haben, dann auch hier nutzen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir da vielleicht jetzt gar keinen Zugriff darauf haben.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Dr. Tischbein, bitte.

Sv **Dr. Heinz-Jürgen Tischbein** (Die Deutsche Kreditwirtschaft (BVR)): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Tillmann, vielen Dank für die Frage. Wir bitten an dieser Stelle, auf die schriftliche Stellungnahme verweisen zu können. Wir haben insbesondere zwei Fälle aus dem WpHG identifiziert. Wenn bestimmte Größen der Beteiligung sich verändern oder erreicht werden, dann muss angezeigt werden, wer derjenige ist, der be-

teiligt ist. Das wären Doppelmeldungen, wenn diese Gesellschaft im Drittstaat sitzt und hier eine Beteiligung über diese Meldung nochmals angezeigt werden müsste.

Insgesamt möchte ich noch einmal erwähnen, dass wir heute schon bei der Kontoeröffnung der Kunden so viele persönliche Daten aufnehmen, dass die Identifizierung der Konten eins zu eins möglich ist. Auch die Zuordnung eines Herrn Müller aus Köln-Porz ist mit Hilfe des BZSt mittlerweile so zu identifizieren, dass die Steuernummer, die sie bereits beim BZSt haben, dort verfügbar ist. Die Finanzbehörden haben Zugriff auf alle Kontendaten der Kreditinstitute. Das heißt, wenn Herr Müller bei uns ein Konto eröffnet, dann ist er mit Namen und Vornamen entsprechend in der Datei enthalten. Das reicht aus, um die beiden Daten zusammenzuführen, und eine zusätzliche Meldung, die von uns jetzt gefordert würde, über ein Einstellen in das Kontenregister der Steuer-ID zu vermeiden. Vielen Dank.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Ich würde jetzt noch jeweils eine Frage von den beiden kleinen Fraktionen zulassen, wenn noch eine offen ist. Für die Fraktion DIE LINKE. Herr Pitterle.

Abg. **Richard Pitterle** (DIE LINKE.): Meine Frage stelle ich an Herrn Scharpenberg vom Deutschen Finanzgerichtstag. An welchen Stellen bedarf es nach Ihrer Ansicht bei den Meldepflichten für Finanzinstitute noch Präzisierungen und der Beseitigung von Rechtsunklarheiten?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Scharpenberg, bitte.

Sv **Benno Scharpenberg** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Das betrifft die angedachte Regelung in § 138b AO. Da gilt zum einen das, was ich bei meiner vorletzten Wortmeldung bereits zu den Begriffen des beherrschenden und bestimmenden Einflusses ausgeführt habe. Zum anderen fällt gerade in § 138b Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AO auf, der durch ein Semikolon unterteilt ist, dass der Umstand, ob der mitteilungspflichtigen Stelle etwas bekannt ist, zwar in Nummer 1 und auch in dem Sachverhalt



nach dem Semikolon bei Nummer 2 berücksichtigt wird, aber in dem Sachverhalt vor dem Semikolon mit der 30 Prozentgrenze nicht auf die Kenntnis abgestellt wird. Das bedeutet, wenn man sich das Gesetz ansieht, dass die Kreditinstitute hinsichtlich der 30 Prozentgrenze zur Mitteilung verpflichtet sind, obwohl es ihnen vielleicht gar nicht bekannt ist. Wie sie das machen sollen, weiß ich nicht, aber so ist es im Entwurf vorgesehen.

Insofern besteht auch dort aus meiner Sicht Verbesserungsbedarf.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Die letzte Frage für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Paus.

Abg. **Lisa Paus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte Herrn Scharpenberg noch mal fragen, da Sie mir eben die Auskunft zu der Frage Kindergeld für EU-Ausländer gegeben haben, dass man das pauschal nicht beantworten kann. Würden Sie denn zustimmen, dass auf der Grundlage der hier heute verfügbaren Informationen es nicht zu beantworten ist, und dass es deswegen notwendig wäre, weil es sich um eine diffizile Materie handelt, dazu gegebenenfalls eine eigene Anhörung zu machen?

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Herr Scharpenberg.

Sr **Benno Scharpenberg** (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Ob der Ausschuss es für erforderlich hält, zu einem Thema eine Anhörung durchzuführen, das möchte ich mir nicht anmaßen zu beurteilen. Das überlasse ich Ihnen. Es ist bestimmt ein wichtiges Thema. Ob es eine eigene Anhörung rechtfertigt und erfordert, kann ich nicht einschätzen.

Vorsitzende **Ingrid Arndt-Brauer**: Vielen Dank. Wir sind pünktlich am Ende der Anhörung angekommen. Ich bedanke mich vor allen Dingen bei Ihnen, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben, und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag in Berlin oder eine gute Heimfahrt. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 14:01 Uhr

Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes
(StUmgBG, BR-Drucksache 816/16)

an den Bundesrat

19. Januar 2017

Kontakt:

Dirk Flamme

Tel.: 030 2462596-19

dirk.flamme@bfach.de



Inhalt

	Seite
1 Einführung	3
2 Begriff „Konto“ gemäß § 154 AO legal definieren, Kreditkonten ausnehmen (zu § 154 AO-E insgesamt)	3
3 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID führt zu massenhaften Geschäftsabbrüchen bei der Vergabe von Verbraucherkrediten – sowohl in der Bankfiliale und am Point of Sale (Autohaus, Möbelhaus etc.) als auch online (zu § 154 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 AO-E)	5
3.1 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID konterkariert die Digitalgesetzgebung des Bundes	6
3.2 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID erschwert direkte Absatzfinanzierung durch den Handel (Teilzahlungsgeschäfte)	6
3.3 Hilfsweise: Steuer-ID zur geldwäscherechtlichen Identitätsprüfung nutzbar machen	7
4 Benachteiligung des Standorts Deutschlands vermeiden, Gleichlauf von GwG und AO bei der Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten herstellen (zu § 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E)	7



1 Einführung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeuge aller Art. Die Kreditbanken haben rund 170 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Rund ein Drittel aller privaten Haushalte nutzt regelmäßig Ratenkredite, um Konsumgüter zu bezahlen. Mehr als jeder zweite Ratenkredit stammt dabei von den Kreditbanken.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf drei für unsere Mitglieder zentrale Aspekte. Dies sind die

- Notwendigkeit einer **Legaldefinition des Begriffs „Konto“** gemäß § 154 AO und die **Herausnahme des Kreditkontos** aus diesem Kontobegriff (unter 2)

sowie die geplanten gesetzlichen Verpflichtungen zur Erhebung

- der **Steuer-ID auch bei gewöhnlichen Verbraucherfinanzierungen** (unter 3) und
- der **Anschriften der wirtschaftlich Berechtigten** (unter 4).

2 Begriff „Konto“ gemäß § 154 AO legal definieren, Kreditkonten ausnehmen (zu § 154 AO-E insgesamt)

Wir fordern, den Begriff „Konto“ gemäß § 154 AO-E gesetzlich zu definieren und Kreditkonten aus dem Anwendungsbereich dieser Legaldefinition auszunehmen.

Nach dem Entwurf zum neuen § 154 Abs. 2a Abgabenordnung (AO-E) soll ein Verpflichteter, der „ein Konto führt“, künftig unter anderem für jeden „Kontoinhaber“, die Identifikationsnummer nach § 139b AO – also die 11-stellige Steuer-ID – erheben und aufzeichnen. Zusätzlich sollen sich sämtliche Dokumentationspflichten nach § 154 Abs. 2 und 2a AO-E (inklusive Erfassung der Steuer-ID) dem Wortlaut nach auf *jeden* wirtschaftlich Berechtigten und Verfügungsberechtigten beziehen. Darin liegt eine Vervielfachung des Erfassungsaufwands. Daher ist es nun unbedingt erforderlich, gesetzlich eindeutig zu definieren, welche Konten in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der bisher nicht geklärten Rechtslage in Bezug auf die Einbeziehung von Kreditkonten in den Anwendungsbereich von § 154 AO:



Nach einer seit 1996 vertretenen Auslegung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) fallen unter den Begriff „Konto“ im Sinne des § 154 Abs. 2 AO auch reine Kreditkonten (BMF-Schreiben vom 22. April 1996 – IV A 4 S 0325 – 8/96). Dies führt bisher dazu, dass bei jedem Darlehensvertrag die Pflichten nach § 154 Abs. 2 AO ausgelöst werden, weil durch den Abschluss eines Darlehensvertrags – kaufmännisch notwendig – ein „Kreditkonto eröffnet“ werden muss.

Die bisherige BMF-Auslegung, wonach auch Kreditkonten Konten im Sinne von § 154 AO sind, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Kreditkonten können nicht zum Zweck einer Steuerverkürzung genutzt werden. Sie dienen der Erfassung eingehender Ratenzahlungen und der Berechnung der verbleibenden Kreditschuld, sind also Forderungskonten der Institute. Sie dienen nicht dem Zahlungsverkehr und nicht dem Einlagengeschäft. Kreditkonten haben dementsprechend auch keinen „Verfügungsberechtigten“ gemäß § 154 Abs. 2 AO. Kreditkonten von Kreditinstituten sind buchhalterische Aktivkonten, also funktional identisch mit Debitorenkonten von Handels- oder Industrieunternehmen. Auch diese können Teilzahlungsgeschäfte eingehen, gegen Ratenzahlung liefern und müssen zur Verbuchung der Raten ein Kreditkonto für den Kunden führen. Folgerichtig müsste die Auslegung des BMF für Kreditkonten von Unternehmen jeden Typs gelten. Denn § 154 AO ist keine Spezialvorschrift für den Finanzsektor. Gemäß Nr. 3 des Anwendungserlasses zu § 154 AO ist „Die Vorschrift [...] nicht auf Kreditinstitute beschränkt, sondern gilt auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und für Privatpersonen.“

Die Pflichten nach § 154 Abs. 2 AO bestehen bisher im Wesentlichen in der Kundenlegitimation, insbesondere der Erfassung von Identität und Anschrift des Kunden. Da das Geldwäschegesetz derzeit eine gleichlautende Anforderung vorsieht, fallen die *bisherigen* Pflichten nach der AO für Kreditbanken nicht zusätzlich ins Gewicht.

Mit der geplanten massiven Ausweitung des Pflichtenkatalogs ändert sich dies. Denn die Pflichten des § 154 AO-E gehen dann in mehrfacher Hinsicht über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz hinaus. Da die ältere Auslegungspraxis des BMF zum praktisch hoch relevanten Begriff des Kreditkontos inhaltlich nicht überzeugt, bedarf es **dringend einer gesetzlichen Klarstellung**. Richtigerweise müssen Kreditkonten vom Kontobegriff des § 154 AO-E ausgenommen werden. Andernfalls unterfallen auch Handel und Industrie künftig den – deutlich verschärften – Anforderungen des § 154 Abs. 2 und 2a AO-E, soweit sie Kreditkonten für einzelne Debitoren führen. Eine Ungleichbehandlung der Kreditbanken im Vergleich zu Handel und Industrie lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.



3 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID führt zu massenhaften Geschäftsabbrüchen bei der Vergabe von Verbraucherkrediten – sowohl in der Bankfiliale und am Point of Sale (Autohaus, Möbelhaus etc.) als auch online
(zu § 154 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 AO-E)

Sollten Kreditkonten weiterhin sachwidrig als Konten im Sinne von § 154 AO gelten, fordern wir, das Verbraucherkreditgeschäft vollständig von der Verpflichtung zur Erhebung und Aufzeichnung der Steuer-ID nach § 154 Abs. 2a AO-E auszunehmen.

Der geplante § 154 Abs. 2a AO-E erweitert die beim Kunden – auch bei Verbrauchern – zu erhebenden Daten um eine komplexe Komponente, nämlich die Steuer-ID. Im Gegensatz zu „natürlichen“ Daten wie dem eigenen Namen und der eigenen Wohnanschrift ist diese 11-stellige Zahlenkolonne der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung nicht unmittelbar und ständig präsent, sondern allenfalls nach Durchsicht der eigenen Steuerunterlagen. Eine derartige Erhebungs- und Dokumentationspflicht führt nicht nur zu mehr Bürokratie, sondern bewirkt einen massiven Kollateralschaden bei der Kreditvergabe an Verbraucher und bei Konsumgüterfinanzierungen.

Denn in der Konsequenz müssen Verbraucher, die in der Bankfiliale einen Verbraucherkreditvertrag abschließen möchten, abgewiesen werden, sofern ihnen die eigene Steuer-ID nicht spontan geläufig ist. Genauso verhält es sich, wenn der Kunde im Autohaus ein Kraftfahrzeug, im Einrichtungshaus eine Küche oder im Elektrofachmarkt eine Waschmaschine erwerben und finanzieren will.

Noch verheerender sind die Auswirkungen im Onlinegeschäft, wo es bei Onlinekrediten und darlehensfinanzierten Onlinekäufen vielfach zu endgültigen Geschäftsabbrüchen kommen dürfte, wenn der Kunde sich bereits im Checkout-Prozess (virtuelle Kasse) befindet. Die Aufforderung zur Eingabe der 11-stelligen Steuer-ID, einer den meisten Verbrauchern unbekanntes Nummer, wirkt faktisch wie ein Medienbruch. Darunter versteht man einen erzwungenen Übergang zu einem anderen Medium, beispielsweise, indem ein Formular ausgedruckt und postalisch versandt werden muss. Zwar stehen Medienbrüche dem Abschluss eines Onlinegeschäfts theoretisch nicht entgegen. Faktisch ist ein Medienbruch aber meist gleichbedeutend mit einem vollständigen Geschäftsabbruch, weil der unterbrochene Prozess den meisten Verbrauchern zu unkomfortabel ist. Dieselbe Wirkung hat ein Zwang zur Eingabe abstrakter, „unnatürlicher“ Daten (Steuer-ID), die dem Kunden nicht aus dem Gedächtnis bekannt oder wenigstens leicht zugänglich sind (wie die IBAN: diese ist auf der ec-Karte aufgedruckt). Ein solcher Zwang behindert den Fortgang des Geschäfts auf gleiche Weise wie ein Medienbruch.



3.1 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID konterkariert die Digitalgesetzgebung des Bundes

In den letzten Monaten hat die Bundesregierung eine Reihe an Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die nicht zuletzt dazu dienen sollen, digitale (Finanz-) Dienstleistungen zu erleichtern. Hierzu zählt der Entwurf für ein eIDAS-Durchführungsgesetz, das der effektiven Nutzbarkeit elektronischer Vertrauensdienste dient – insbesondere einer benutzerfreundlichen digitalen Signatur. Der jüngst vorgelegte BMF-Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie öffnet das bisher starre Geldwäschegesetz für technische Innovationen auf dem Gebiet der Identifizierungsverfahren (§§ 12, 13 GwG-E), um barrierefreie digitale Geschäfte zu ermöglichen. Der Referentenentwurf zur Umsetzung der Zweiten Zahlungskontenrichtlinie (PSD2) reguliert neue Zahlungsdienste, die den Wettbewerb auf dem Markt für digitale Zahlungsdienste fördern sollen.

Diese Bemühungen zur Stärkung digitaler Finanzdienstleistungen werden konterkariert durch die neue bürokratische Verpflichtung zur Erfassung der Steuer-ID, die unter anderem digitale Kreditverträge massiv erschwert und deren Sinn und Zweck sich zumindest für Verbraucherkredite nicht erschließt. Es ist nicht ersichtlich, wie die Erfassung der Steuer-ID bei *Verbraucherkreditgeschäften* dem Ziel dienen soll, Steuerumgehung mittels Offshore-Briefkastenfirmen zu verhindern oder aufzudecken. Über Verbraucherkreditkonten können Geschäftsbeziehungen zu solchen Konstrukten nicht erfasst werden. Das Kreditkonto dient der Verbuchung eines herausgelegten Kredits und der Ratenzahlungen des Kunden. Mit diesen Daten lassen sich keine Rückschlüsse auf etwaige Beziehungen eines Kunden zu Domizilgesellschaften ziehen.

3.2 Pflicht zur Erhebung der Steuer-ID erschwert direkte Absatzfinanzierung durch den Handel (Teilzahlungsgeschäfte)

Wie bereits ausgeführt (oben 2), sollte der Gesetzgeber außerdem berücksichtigen, dass die geplante Neuregelung den Handel nicht nur mittelbar, d. h. über die Erschwerung der Absatzfinanzierung durch kooperierende Banken, sondern auch direkt betreffen würde. Ein neuer § 154 Abs. 2a AO-E wäre auch einschlägig, wenn Güterhändler (z. B. Autohändler, Möbelhäuser, Elektrofachmärkte, Versandhändler) *selbst* Teilzahlungsgeschäfte mit Verbrauchern abschließen (Ratenkauf) und zur Verbuchung eingehender Raten und Berechnung der verbleibenden Kreditschuld ein Kreditkonto für den Kunden führen. Da die Finanzierung über ein Darlehen und die Finanzierung über ein Teilzahlungsgeschäft wirtschaftlich identisch sind – in beiden Fällen liegen ein Kreditgeschäft und ein Kreditkonto vor –, besteht kein Raum für eine Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Güterhändlern.



3.3 Hilfsweise: Steuer-ID zur geldwäscherechtlichen Identitätsprüfung nutzbar machen

Sollte der Gesetzgeber ohne Ausnahme an der Pflicht zu Erfassung der Steuer-ID festhalten, muss die Steuer-ID künftig auch im Rahmen der Identitätsüberprüfung nach dem Geldwäschegesetz verwendet werden können. Die Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie und zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz müssen aufeinander abgestimmt werden.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 GwG-E des aktuellen BMF-Entwurfs zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie öffnen die GwG-Identifizierungsvorschriften für alternative Methoden der Kundenidentifizierung. Jede Steuer-ID ist einmalig, lebenslang gültig, dem Steuerpflichtigen eindeutig zugeordnet und (anders als Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer) nur einem eng begrenzten Kreis Dritter zugänglich. Aus diesem Grund ist die Steuer-ID als Mittel der Identitätszuordnung prinzipiell geeignet, insbesondere in Kombination mit den sonstigen Personalien. Soweit Verpflichtete in Zukunft im Rahmen des § 154 Abs. 2a AO-E zur Erhebung der Steuer-ID verpflichtet werden sollen, sollte diese grundsätzlich als Identifikationsmerkmal im Rahmen der geldwäscherechtlichen Identitätsprüfung herangezogen werden können. Wir regen daher an, die notwendige gesetzliche Befugnis für Verpflichtete zu schaffen. Diese sollte es erlauben, zum Zweck der *geldwäscherechtlichen* Legitimation einen schnittstellenmäßigen Abgleich der beim Kunden erhobenen Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen.

Wir geben zu bedenken, dass Identifizierungslösungen unter Nutzung von Steuer-IDs oder vergleichbarer Kennziffern auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zulässig sind (z. B. Italien). Es ist nicht ersichtlich, warum die Bundesrepublik insoweit hinter anderen EU-Ländern zurückbleiben sollte.

4 Benachteiligung des Standorts Deutschlands vermeiden, Gleichlauf von GwG und AO bei der Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten herstellen (zu § 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E)

Wir fordern einen Gleichlauf der Regelung zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten mit der entsprechenden Vorschrift im Geldwäschegesetz (§ 4 Abs. 5 GwG bzw. § 10 Abs. 5 GwG-E). § 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E muss entsprechend modifiziert, also die Verpflichtung zur Erhebung der Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten gestrichen werden.



Der vorgeschlagene § 154 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E sieht im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage vor, dass sich der Verpflichtete „Gewissheit über die Person und Anschrift (...) jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes“ verschaffen soll.

Durch die geplante Einbeziehung des „wirtschaftlich Berechtigten“ in die Vorschrift des § 154 AO-E geht diese weit über das hinaus, was nach dem Geldwäschegesetz – bisheriges und künftiges Recht – gefordert wird. Denn § 4 Abs. 5 GwG und auch § 10 Abs. 5 in der Fassung des vom BMF am 15.12.2016 vorgelegten Referentenentwurfs zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (GwG-E) sehen zwingend lediglich die Erfassung des **Namens** des wirtschaftlich Berechtigten vor. Eine Verpflichtung zur Erfassung der **Anschrift** formuliert das Geldwäschegesetz gerade nicht.

Die Anschrift wirtschaftlich Berechtigter ist vielfach nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen, insbesondere, wenn es sich um mehrere Personen handelt. Gerade bei einfachen Investitionsfinanzierungen für Kraftfahrzeuge, Produktionsmaschinen oder EDV-Anlagen wäre dies völlig unverhältnismäßig.

Da die Erfassung der Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten auch in der 4. Geldwäscherichtlinie nicht vorgesehen ist, darf davon ausgegangen werden, dass die anderen EU-Mitgliedstaaten *keine* derartige Regelung einführen werden. Dies führt im EU-Binnenmarkt unweigerlich zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Verpflichtete, die anders als ihre Wettbewerber zusätzlich die erweiterten AO-Pflichten einhalten müssen. So ist beispielsweise die Kreditvergabe durch eine Bank aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat künftig mit wesentlich geringerem bürokratischem Aufwand verbunden. Zugleich erschwert die neue Anforderung den Absatz und Export von deutschen Investitionsgütern, die naturgemäß häufig durch in Deutschland ansässige – zum Teil konzernangehörige – Banken finanziert werden. Eine Benachteiligung des Standorts Deutschland dürfte vom vorliegenden Regierungsentwurf kaum beabsichtigt sein.

Berlin, 19. Januar 2017

gez. Dirk Flamme
Referent Recht

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: Ingrid.Arndt-Brauer@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Me/Ze
Tel.: +49 30 240087-61
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

21. März 2017

Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG, BT-Drs. 18/11132)

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderung des § 3a StBerG begrüßen wir ausdrücklich und stimmen dieser inhaltlich vollumfänglich zu. Darüber hinaus weisen wir auf eine weitere notwendige Änderung des Steuerberatungsgesetzes hin. Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Steuerberaterkammern sowie der Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer sollte im Steuerberatungsgesetz geregelt sein. Fast alle vergleichbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Ehrenamtlichkeit ihrer Organe in den Berufsgesetzen geregelt. Mit der entsprechenden Änderung des Steuerberatungsgesetzes wird ein Gleichlauf zu anderen Organisationen hergestellt und die Überprüfung der Umsatzsteuerbefreiung i. S. v. § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG erleichtert.

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung der Möglichkeiten der Finanzbehörden zur Feststellung kritischer Sachverhalte, eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos und damit verbunden eine präventive Wirkung. Dieses Ziel wird von der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist bei der Einführung neuer Meldepflichten darauf zu achten, die Meldepflichtigen nicht zu überlasten, bzw. nichts Unmögliches von ihnen zu verlangen. Die im Gesetzesentwurf zu § 138b AO-E enthaltenen Meldepflichten gelten teilweise „so weit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten“. Auch Kenntnisse darüber, wann erstmals mittelbar ein beherrschender oder bestimmender Einfluss ausgeübt werden kann (§ 138 Abs. 3 AO-E), können nicht in jedem Fall ohne weiteres vorausgesetzt werden. Bei Sammelauskunftsersuchen ist darauf zu achten, dass eine deutliche Grenze gegenüber den weiterhin nicht zulässigen Ermittlungen „ins Blaue“ gezogen wird.

Wir halten die derzeit zu beobachtende Tendenz, Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen außerhalb von EU oder EFTA unter der allgemeinen Überschrift von Transparenz mit immer mehr zusätzlichen sanktionsbewerten Melde- und Berichtspflichten zu belegen, für bedenklich. Um weder Steuerpflichtige noch Verwaltung unnötig mit bürokratischen Belastungen zu überziehen, sollte in jedem Fall genau geprüft werden, ob bzw. welche zusätzlichen Pflichten sinnvoll oder erforderlich sind. Allein die Tatsache von wachsenden Datensammlungen bürgt nicht für effizientere Verfahren oder Steuermehreinnahmen. Gerade mittelständische Unternehmen ohne große Steuerabteilungen geraten bei zusätzlichen Berichtspflichten bald an ihre Grenzen. Eine übermäßige Belastung dieser Unternehmen wäre aus wirtschaftspolitischer Sicht kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Madeleine Menzel
Referentin

Anlage



Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines
„Gesetzes zur Bekämpfung der
Steuerungumgehung und zur Änderung weiterer
steuerlicher Vorschriften“
(Steuerungumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)
(BT-Drs. 18/11132)

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-61
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

21. März 2017

Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 3 Buchst. a): Sammelauskunftersuchen der Finanzbehörde – § 93 Abs. 1a – neu – AO-E

Die vorgesehene Änderung soll ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf die schon nach geltendem Recht zulässigen Sammelauskunftersuchen auf der Basis der herrschenden Rechtsprechung gesetzlich verankern.

In dem in der Begründung zum Gesetzentwurf angeführten Urteil des BFH vom 12. Mai 2016, Az. II R 17/14, hat der BFH herausgestellt, dass Ermittlungen „ins Blaue hinein“ nach wie vor unzulässig seien. Die allgemeine Vermutung, dass Steuern nicht selten verkürzt und steuerpflichtige Einnahmen oder Umsätze nicht erklärt würden – insbesondere wenn die Entdeckungswahrscheinlichkeit gering sei – genüge in diesem Zusammenhang nicht, um die Ermittlungsmaßnahmen als „hinreichend veranlasst“ und nicht als Ausforschung „ins Blaue hinein“ erscheinen zu lassen. Vielmehr sei eine über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgehende, erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit Voraussetzung eines Sammelauskunftersuchens. Die Informationsbeschaffung auf Vorrat zu unbestimmten oder nicht bestimmten Zwecken ist in jedem Fall unzulässig. (Schuster in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO FGO, Kommentar, § 93 Rz. 11, 69).

Auch wenn laut der Begründung zum Entwurf an der derzeit bestehenden Situation nichts geändert werden soll, geht die gesetzliche Änderung doch über eine bloße gesetzliche Klarstellung hinaus. Bisher waren Sammelauskunftersuchen nur in Zusammenhang mit Maßnahmen der Steuerfahndung bzw. Zollfahndung nach § 208 AO zulässig. Mit der vorgesehenen Änderung des § 93 AO werden Sammelauskunftersuchen jedoch in das allgemeine Steuerverfahren eingeführt und können demnach grundsätzlich auch von den Veranlagungsstellen initiiert werden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für umso kritischer, dass die im Referentenentwurf des Gesetzes noch erhaltenen beispielhaften Ausführungen zum Vorliegen eines hinreichenden Anlasses für ein Sammelauskunftsverfahren nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurden. Im Referentenentwurf wurde in § 93 Abs. 1a Satz 3 AO-E ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftersuchen insbesondere dann gesehen, wenn

- „1. konkrete Anhaltspunkte für eine Steuerverkürzung oder für das Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile vorliegen oder
2. Erfahrungen aus vergleichbaren Sachverhalten eine Steuerverkürzung oder das Erlangen nicht gerechtfertigter Steuervorteile naheliegend erscheinen lassen“.

Die Formulierung erscheint allerdings kaum justiziabel. Belangt werden kann ein Steuerpflichtiger nur, wenn er Gesetze verletzt oder umgeht. Die Unangemessenheit einer Gestaltung kann dabei nicht bereits aus dem Motiv, Steuern zu sparen, gefolgert werden (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 29. November 1982, Az. GrS 1/81, BStBl. II 1983, S. 272); Steuerpflichtigen steht es vielmehr frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie für sie steuerlich möglichst günstig sind.

Anstelle von „nicht gerechtfertigten Steuervorteilen“ sollte daher besser „rechtswidrig erlangte“ oder „gesetzlich nicht vorgesehene Steuervorteile“ formuliert werden.

Um deutlich zu machen, dass gewisse Anhaltspunkte für ein Sammelauskunftsersuchen gegeben sein müssen, plädiert die Bundessteuerberaterkammer dafür, die im Referentenentwurf enthaltenen Voraussetzungen mit der oben vorgeschlagenen alternativen Formulierung wieder in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Zu Nr. 6: Erweiterte Mitwirkungspflichten – § 138 AO-E

a) Zu Abs. 2 Nr. 1

Inländische Steuerpflichtige haben zukünftig dem zuständigen Finanzamt die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland zu melden. Hier sehen wir Klarstellungsbedarf in folgender Hinsicht:

Im Gesetz muss genau bezeichnet werden, ob sich der hier zugrunde gelegte Begriff der Betriebsstätte nach § 12 AO oder nach Art. 5 OECD-MA richtet.

Während der Erwerb oder die Gründung eines Betriebs zweifelsfrei erkennbar sein sollte, ist dies zumindest bei der Gründung einer Betriebsstätte nicht immer der Fall. Teilweise sind sich Unternehmen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit nicht bewusst, dass eine Betriebsstätte vorliegt, da die Abgrenzungsmerkmale nicht immer einfach zu beurteilen sind. Gerade in Fällen, in denen es erst im Rahmen einer Betriebsprüfung dazu kommt, dass das Vorliegen einer Betriebsstätte erkannt wird, sollte die Möglichkeit einer nachträglichen Meldung eröffnet werden, ohne daran unverhältnismäßige Sanktionen zu knüpfen.

b) Zu Abs. 2 Nr. 3

Der Erwerb von Beteiligungen ist dann anzuzeigen, wenn damit eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital oder am Vermögen erreicht wird, oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000,00 € beträgt. Selbst für kleinere mittelständische Unternehmen wird dieser Betrag schnell erreicht sein, wenn mehrere Beteiligungen zusammenzurechnen sind. Wir regen an, hier entweder auf die Anschaffungskosten der einzelnen Beteiligung abzustellen oder den Betrag für die Summe der Anschaffungskosten deutlich anzuheben, z. B. auf 500.000,00 €.

c) Zu Abs. 2 Nr. 4

Steuerpflichtige sollen melden, wenn sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können.

Insbesondere innerhalb von Konzernstrukturen ist der Fall denkbar, dass eine Gesellschaft aufgrund von Umstrukturierungen bei anderen vorgelagerten Konzerngesellschaften in die Lage gelangt, eine mittelbare Beherrschung auszuüben, jedoch ohne dass sie selbst dazu aktiv wird oder überhaupt von dem Umstand weiß. Eine Meldung kann u. E. nur verlangt werden, wenn die mittelbare Beherrschung durch ein Tätigwerden oder ein Einbezug der meldepflichtigen Gesellschaft entsteht und ihr daher auch bekannt ist.

d) Zu Abs. 2 Nr. 5

Anzugeben sein soll ferner auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit. Hier ist nicht klar, wie detailliert diese Angabe ausgestaltet sein soll. Ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige nach DESTATIS abzustellen, wenn ja, auf welcher Gliederungsebene? Hier sollten zumindest ergänzende Hinweise in die Begründung zum Gesetzentwurf mit aufgenommen werden.

Zu Nr. 7: Mitteilungspflicht Dritter – § 138b – neu – AO-E

Finanzdienstleister werden verpflichtet, der Finanzverwaltung von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen zu Drittstaat-Gesellschaften in bestimmten Fällen mitzuteilen.

Es ist in diesem Zusammenhang u. E. gesetzlich ebenfalls zu regeln, dass die inländischen Steuerpflichtigen zum gleichen Zeitpunkt vom Finanzdienstleister über die Tatsache und den Inhalt seiner Meldung zu informieren sind. Eine entsprechende Verpflichtung findet sich z. B. in § 22 Abs. 3 EStG im Hinblick auf die Information des Steuerpflichtigen über die Rentenbezugsmittelungen an die zentrale Stelle.

Die Notwendigkeit einer solchen Information folgt aus dem vom BVerfG in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 15. Dezember 1983 festgestellten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Beschluss, Az. 1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE Bd. 65, S. 1). Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Das Verfassungsgericht hat deshalb auch verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen wie Aufklärungspflichten, Auskunftspflichten und Löschungspflichten für wesentlich angesehen.

Würde der betroffene Steuerpflichtige nicht von der vom Finanzdienstleister gemachten Meldung in Kenntnis gesetzt, könnten ggf. seine prozessualen Rechte beschnitten werden.

Das BVerfG hat in Fortsetzung dieser Rechtsprechung in seinem Beschluss zur Rasterfahndung entschieden, dass eine präventive polizeiliche Rasterfahndung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) nur vereinbar ist, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, gegeben ist (Beschluss vom 4. April 2006, Az. 1 BvR 518/02).

Vor allen Dingen jedoch hat der Steuerpflichtige ein Aussageverweigerungsrecht und das Recht, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen, spätestens dann, wenn ein Strafverfahren oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Raum steht. Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten („nemo tenetur se ipsum accusare“), worauf die betroffene Person rechtzeitig hingewiesen werden muss. Vorstehende Grundsätze haben auch in der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren auf EU-Ebene ihren Niederschlag gefunden. So ist in Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) der Richtlinie ausdrücklich festgehalten, dass der Verdächtige oder die beschuldigte Person von den nationalen zuständigen Behörden umgehend und nachweislich in mündlicher oder schriftlicher Form über das Recht auf Aussageverweigerung zu belehren ist. Die Belehrung hat so und zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, dass die wirksame Ausübung dieser Rechte durch den Verdächtigen oder die beschuldigte Person möglich ist.

Da der Übergang in ein Strafverfahren im Einzelfall fließend sein dürfte, ist es u. E. unerlässlich, dass der betroffene Steuerpflichtige von der vom Finanzdienstleister gemachten Meldung in Kenntnis gesetzt wird, um seine oben bezeichneten prozessualen Rechte wirksam ausüben zu können.

Zu Nr. 9: § 154 Abs. 2 AO-E

Die Pflichten für Personen, die ein Konto führen, Wertsachen verwahren oder als Pfand nehmen oder ein Schließfach überlassen, werden ausgeweitet. Nach Satz 5 müssen zukünftig auch Personen, die Wertsachen zur Verwahrung und als Pfand nehmen, jederzeit auskunftsfähig sein über abweichend wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG.

Diese Regelung halten wir in Fällen, wie denen des Unternehmerpfandrechts nach § 647 BGB, des Pächterpfandrechts am Inventar nach § 583 BGB, des Pfandrecht des Gastwirts nach § 704 BGB oder weiterer vergleichbarer gesetzlich vorgegebener Pfandrechte für überschießend. Auf diese Fälle stellt der vorliegende Gesetzentwurf auch nicht ab. Wir regen an, dies im Wortlaut auch explizit klarzustellen.

Artikel 4: Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Zu Nr. 1b): § 2 Abs. 3 ErbStG

Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung des § 2 Abs. 3 ErbStG. Die Aufhebung des § 2 Abs. 3 ErbStG ist geeignet, diese Unionsrechtswidrigkeit zu beseitigen.

Zu Nr. 2b): § 16 Abs. 2 ErbStG-E

Die Streichung des § 2 Abs. 3 ErbStG geht mit einer Neuregelung in § 16 Abs. 2 ErbStG-E einher. Die Bundessteuerberaterkammer lehnt die Regelung in § 16 Abs. 2 ErbStG-E ab, da hier keine Rechtssicherheit und Planungssicherheit gegeben ist. In seinen Urteilen hat der EuGH gefordert, dass Steuerinländer und Steuerausländer gleich zu behandeln sind.

Die im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung ist angelehnt an den in der OFD-Verfügung Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2014 vertretenen Ansatz. Hiernach soll der Freibetrag für beschränkt steuerpflichtige Erwerber nicht in vollem Umfang abgezogen werden. Der Freibetrag ist um den Teil zu kürzen, der anteilig auf das von der beschränkten Steuerpflicht nicht erfasste Vermögen entfällt. Hierbei sind auch Vorerwerbe i. S. d. § 14 ErbStG zu berücksichtigen.

Wir regen an, die Gesetzesänderung gründlich zu überdenken, da es wahrscheinlich ist, dass auch diese Gesetzesänderung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und künftig wieder geändert werden müsste.

Die Gerichte haben bereits entschieden, dass der persönliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG auch für beschränkt Steuerpflichtige – und zwar ungekürzt – zu gewähren sei. Dies folgt aus der Entscheidung des FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Dezember 2015, Az. 4 K 3636/14 Erb, Revision eingelegt unter Az. BFH II R 2/16 und dem EuGH-Urteil vom 17. Oktober 2013, Az. C-181/12.

In der Gesetzesbegründung wurde als Begründung für die anteilige Gewährung des Freibetrags angeführt, dass bei vollständiger Gewährung eines Freibetrags für beschränkt steuerpflichtige Erwerber, dieser besser gestellt wäre, als ein vergleichbarer Erwerber, dessen Erwerb nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Dieses Argument aus der Gesetzesbegründung, hatte der EuGH in der Rechtssache Welte jedoch bereits aufgegriffen und zurückgewiesen (EuGH-Urteil vom 17. Oktober 2013, Rs. C-181/12, Rdnr. 58-61).

Zu Nr. 3): § 17 Abs.1 bis 3 ErbStG-E

Wir begrüßen die geplanten Änderungen. Damit werden die Vorgaben der EU-Kommission aus dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/2158 berücksichtigt.

Artikel 6: Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nr. 2 und 3: § 3a Abs. 1 und § 3c StBerG-E

Die Bundessteuerberaterkammer stimmt der vorgeschlagenen Änderung des § 3a StBerG inhaltlich vollumfänglich zu. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Entwurf entsprechend der Vorgabe des EuGH (Urteil vom 17. Dezember 2015, Rs. C-342/14) darauf beschränkt, gesetzlich klarzustellen, dass die Befugnis nach § 3a StBerG auch in den Fällen des fehlenden physischen Grenzübertretts des Dienstleisters Anwendung findet.

Sinnvoll ist aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer auch der vorgesehene neue § 3c StBerG, der klarstellt, dass die §§ 3a und 3b StBerG entsprechend auch für juristische Personen gelten. Zwar wird schon bisher in der Praxis der Steuerberaterkammern der Begriff der Personen in § 3a Abs. 1 Satz 1 StBerG so ausgelegt, dass hierunter nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen fallen. Dies ergibt sich daraus, dass § 3a Abs. 2 Satz 3 StBerG u. a. vorsieht, dass die Meldung die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter bzw. das Gründungsjahr enthalten muss. Gleichwohl unterstützen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung, da sie für mehr Rechtsklarheit in dieser Frage sorgt.

Bezüglich des neuen § 3a Abs. 1 Satz 2 StBerG sollte die Gesetzesformulierung nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer allerdings noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass die Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen bei Erbringung von dem Staat der Niederlassung aus nur unter den in § 3a Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Voraussetzungen gilt.

Die Bundessteuerberaterkammer schlägt daher vor, § 3a Abs. 1 Satz 2 StBerG wie folgt zu fassen:

„Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann **unter den Voraussetzungen des Satzes 1** vom Staat der Niederlassung aus erfolgen.“

Weitere erforderliche Maßnahmen zur Änderung des StBerG

Ehrenamtlichkeit der für die Steuerberaterkammer und die Bundessteuerberaterkammer tätigen Personen im StBerG regeln

Darüber hinaus bittet die Bundessteuerberaterkammer, das aktuelle Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen, auch eine weitere von der Bundessteuerberaterkammer bereits vorgeschlagene Änderung des Steuerberatungsgesetzes umzusetzen. Gerade bei dieser Änderung besteht ein Bedürfnis, dieses möglichst zeitnah und nicht erst im Jahr 2018 oder noch später umzusetzen.

Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Vorstandes bzw. Präsidiums sowie der Ausschüsse der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer bzw. der Mitglieder der Satzungsversammlung ist derzeit in der Satzung geregelt.

Die Tätigkeit der Vorstände und Präsidenten der Anwaltskammern, Patentanwaltskammern und Notarkammern ist vergleichbar mit der Tätigkeit der Vorstände und Präsidenten der Steuerberaterkammern und Bundessteuerberaterkammer. Mit der Änderung des Steuerberatungsgesetzes würde ein Gleichlauf hergestellt werden.

Darüber hinaus haben fast alle vergleichbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts die Ehrenamtlichkeit ihrer Organe in entsprechenden Berufsgesetzen geregelt. Auch die ehrenamtlichen Tätigkeiten der kommunalen Mandatsträger sind in vielen Kommunalgesetzen geregelt.

Aus den vorstehenden Gründen sollte die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Ausschüsse der Steuerberaterkammern im Steuerberatungsgesetz geregelt werden. Im Fall der Bundessteuerberaterkammer ist eine Erstreckung auf die Tätigkeit als „Mitglied eines Organs der Bundessteuerberaterkammer“ erforderlich, damit neben den Mitgliedern des Präsidiums auch die Tätigkeit als Mitglied der Satzungsversammlung, die ein Organ der Bundessteuerberaterkammer ist, erfasst wird.

Zur Umsetzung unseres Vorschlages schlagen wir vor, folgende Änderungen im Steuerberatungsgesetz vorzunehmen:

Einfügung eines neuen § 77b StBerG:

„§ 77b Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses der Steuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.“

Einfügung eines neuen § 85 Abs. 4 StBerG:

„(4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder eines Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer wird ehrenamtlich ausgeübt.“

Die Formulierung entspricht auch § 26 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bundessteuerberaterkammer, die vom BMF mit Schreiben vom 2. November 2016 genehmigt wurde.

Anmerkung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 816/16 – Beschluss)

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass seiner Auffassung nach weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerumgehungen nötig sind, u. a. auch eine Regelung für eine gesetzliche Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen.

Die Bundessteuerberaterkammer steht einer solchen Regelung sehr kritisch gegenüber.

Steuergestaltung als Steuerplanung, bzw. als aktive Umsetzung der Steuerplanung, ist grundsätzlich legal und legitim. Bei dieser Steuergestaltung geht es darum, im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten Problemlösungsvorschläge aus steuerlichen Gesichtspunkten heraus in die Gestaltung unternehmerischen Handelns einzubeziehen. An vielen Stellen wird der Steuerpflichtige bereits vom Gesetzgeber zur Ausübung von Wahlrechten und damit im Ergebnis zu steuergestaltenden Maßnahmen eingeladen.

Auch das Bundesverfassungsgericht¹ hat wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen frei stehe, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss.

Eine Anzeigepflicht, die dazu führen würde, dass sich Steuerberater oder Rechtsanwälte in ihrer täglichen Beratung ggf. mehrmals täglich fragen müssten, ob sie eine Anzeige abzugeben hätten, wäre aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer überschießend und inakzeptabel. Auch das Max-Planck-Institut hat eine solche Ausgestaltung in seinem Gutachten „Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle in Deutschland – Ansätze für eine zulässige und zugleich effiziente Regelung“ als gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstößend eingestuft.

Eine einseitige Anzeigepflicht würde eine Verschiebung der Gewichte zulasten von Steuerpflichtigen und Beratern bedeuten, wenn der Fiskus nicht bereit ist, auch ihnen mehr Transparenz und Planungssicherheit zu gewähren. Die sich aus Auslegungsspielräumen ergebenden Risiken neuer gesetzlicher Regelungen trägt derzeit allein der Steuerpflichtige, wenn im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung Maßstäbe angelegt werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung von Jahresabschluss und Steuererklärung noch nicht erkennbar waren. Der Staat muss dem Rechtsschutzbedürfnis seiner Steuerbürger mehr Rechnung tragen, um das Vertrauen der Steuerpflichtigen in eine gerechte Steuererhebung und Akzeptanz der Besteuerung nicht vollends zu zerstören.

¹ Ständige Rechtsprechung (seit 1959): BVerfGE 9, 237 (250); ebenso der BFH in ständiger Rechtsprechung: BFH, BStBl. II 1983, S. 272 (277); BFH, BStBl. II 1988, S. 942 (943); BFH, BStBl. II 1996, S. 214 (215).

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt daher jede Anzeigepflicht ab, die

1. auf Abschreckung von Steuergestaltungen ausgerichtet ist,
2. die klassische steuerliche Gestaltungsberatung mit umfasst und dadurch in die tägliche Arbeit des Steuerberaters eingreift,
3. mit belastenden Rechtsfolgen, wie einem generalisierten Missbrauchsverdacht, einhergeht,
4. einseitig ausgestaltet ist und keine flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen beinhaltet.

Weitere Änderungsvorschläge – Änderung des Bewertungsgesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG ist erfreulicherweise die Herabsetzung des Kapitalisierungsfaktors geregelt (§ 203 Abs. 2 BewG). Die Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen und beseitigt die Überbewertung im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens.

Es ist jedoch eine rückwirkende Anpassung auf alle Erb- und Schenkungsteuerfälle ab 1. Januar 2016 vorgesehen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass eine solche Rückwirkung verfassungsrechtlich unproblematisch sei, weil sie sich ausschließlich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirke. Diese Feststellung trifft nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer jedoch nicht zu. Die rückwirkende Herabsetzung der Bewertung könnte bei vielen Erbschaft- und Schenkungsteuerfällen, die sich seit dem 1. Januar 2016 ereignet haben, eine ursprünglich angenommene Steuerbefreiung verhindern. Diese Konsequenz resultiert daraus, dass bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote die Bewertung des gesamten Unternehmens (i. d. R. vereinfachtes Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG) ins Verhältnis zum Wert der einzelnen Vermögensgegenstände gesetzt wird.

Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung des § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG durfte das sog. „schädliche“ Verwaltungsvermögen maximal 50 % des gesamten Wertes des Betriebsvermögens ausmachen. In Fällen, in denen ein Unternehmen im Januar 2016 nach der alten Bewertungsregelung (§§ 199 ff. BewG) mit 10 Mio. € zu bewerten war und das Verwaltungsvermögen 4 Mio. € (40 %) betrug, ist eine steuerbegünstigte Übertragung des Unternehmens nach geltendem Recht möglich.

Demgegenüber würde die rückwirkende Bewertungsänderung zum 1. Januar 2016 dazu führen, dass der Wert des Unternehmens im Beispielsfall nur noch 6,9 Mio. € betragen würde (aufgrund der Bewertung statt wie bislang mit dem ca. 18-fachen Ertragsfaktor mit nunmehr dem 12,5-fachen Faktor). Setzt man diesen Unternehmenswert nun ins Verhältnis zum Verwaltungsvermögen, würde daraufhin die Verwaltungsvermögensquote die 50 %-Grenze übersteigen (4 Mio. € schädliches Verwaltungsvermögen bezogen auf 6,9 Mio. € Unternehmenswert führt zu einer Verwaltungsvermögensquote von weit über 50 %), so dass die Vergünstigung nach den §§ 13a, 13b ErbStG bei der Festsetzung zur Erbschaftsteuer entfiel.

Es trifft daher nicht zu, dass sich die vorgesehene rückwirkende Änderung des Bewertungsgesetzes zum 1. Januar 2016 ausschließlich zugunsten der Steuerpflichtigen auswirken würde. Mit einer rückwirkenden vollständigen Versagung der Verschonung konnte man nach den Aussagen des BVerfG nicht rechnen, da das alte Gesetz bis zum 30. Juni 2016 weitergelten sollte. Somit verstößt diese Änderung gegen den Vertrauensschutz und ist verfassungsrechtlich höchst problematisch, da sie sich zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

Wir regen daher an, für diese Fälle in den Anwendungsvorschriften ein Wahlrecht einzuführen nach dem es gestattet ist, den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 entsteht.

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 23. März 2017

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz - StUmgBG), BT-Drs. 18/11132

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Übersendung des Regierungsentwurfs eines Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft unterstützen nachdrücklich alle Maßnahmen, die Steuerhinterziehung und Geldwäsche effektiv bekämpfen. Wir plädieren allerdings dafür, zunächst das bereits heute zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent umzusetzen, bevor neue Maßnahmen ergriffen werden. So steht beispielsweise das Bankgeheimnis nach § 30a AO schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege.

Daher ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufhebung des § 30a AO nicht erforderlich und sollte entfallen.

Zudem sind die deutlich erweiterten Meldepflichten für Steuerzahler, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen überschießend und führen zu erheblichen bürokratischen Belastungen sowohl für die Real- als auch für die Finanzwirtschaft. Dies gilt auch für das Vorhaben, Finanzinstitute für Steuerausfälle ihrer Kunden haften zu lassen, sofern sie einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachgekommen sind, und die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung, die zudem in Teilen nicht geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel zu erfüllen. Unverhältnismäßig ist zudem, dass mit dem Entwurf im Ergebnis alle Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, unter Generalverdacht gestellt werden und Beteiligungen an diesen Unternehmen anzeigepflichtig werden sollen. Hier steht der zu erwartende bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen. Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS (Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Für eine effektive Steuerumgehungsbekämpfung sollten zudem zentrale Regelungen, wie die Meldepflicht nach § 138b AO-E wirkungsvoller ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i. V. m. § 72a Abs. 4 AO-E entfallen.

Die Einzelheiten haben wir nachfolgend ausgeführt.

A. Zum Regierungsentwurf

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem Regierungsentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 24) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bankkunden“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a

Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kunden-) Konten oder -depots bei einer Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische** Sachverhalte **unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“ noch im sog. „Zinsurteil“ vom 27. Juni 1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28. Oktober 1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Petitum:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

2. zu Nr. 3 (Änderung des § 93 AO)

Durch die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens befürchten wir eine verstärkte Anwendung dieses Instruments bei **rein inländischen** Sachverhalten mit entsprechenden Belastungen für die ersuchten Unternehmen.

Es sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden sowie den schützenswerten Belangen der ersuchten Unternehmen nicht zu Lasten der Unternehmen durchbrochen wird und nicht etwa im AEAO zu § 93 AO konterkariert wird.

3. zu Nr. 6 (Änderung des § 138 AO)

Die Gründung und die Unterhaltung von Gesellschaften in Drittstaaten ist normales Geschäftsverhalten. Die Herbeiführung von Transparenz über solches marktwirtschaftliches Agieren ist insofern zu begrüßen, als die zugrundeliegenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, die illegale Verschleierung von Vermögensverhältnissen und Zahlungsströmen präventiv zu vermeiden oder aufzudecken.

a) § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO (Beteiligungsquoten)

Die Vereinheitlichung der Beteiligungsgrenze auf künftig 10 % unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare, mittelbare oder „gemischte“ Beteiligungen handelt, bedeutet eine nicht unerhebliche Ausweitung der Meldepflichten. Zwar ist es begrüßenswert, dass gesetzliche Regelungen vereinheitlicht werden und so zur Vereinfachung des deutschen Steuerrechts führen. Dennoch ist die Neuregelung des § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO überschießend. Ziel des Gesetzes ist ausweislich der Gesetzesbegründung, Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften im Ausland zu schaffen.

Anzumerken ist, dass für die Beherrschung einer Legaleinheit i. d. R. eine Beteiligung von mehr als 50 % erforderlich ist (vgl. § 47 Abs. 1 GmbHG). Somit steht bereits der bisherige Gesetzeswortlaut im Widerspruch zu dem Ziel der Neuregelung, so dass eine weitere Verschärfung nicht angemessen ist. Ferner kann zwar ausgehend von dem Grundgedanken des § 8b Abs. 4 KStG i. V. m. § 43b Abs. 2 EStG und der Mutter-Tochter-Richtlinie von einer qualifizierenden Stellung ausgegangen werden, wenn die unmittelbare Beteiligung mehr als 10 % beträgt. Jedoch ist bei mittelbaren Beteiligungen von mehr als 10 % – aber weniger als 25 % – eine Beherrschung oder auch qualifizierende Stellung nicht gegeben, da i. d. R. eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung mangels Einfluss in der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist.

Petitum:

Die bestehenden Beteiligungsquoten sollten beibehalten werden.

b) § 138 Abs. 2 Satz 1 AO (Ausgestaltung der Mitteilungspflichten)

Die bisherige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Meldungen nach § 138 Abs. 2 AO sowohl hinsichtlich mittelbarer als auch unmittelbarer Auslandsbeteiligungen zu erfolgen haben. In der Folge müssen (insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen) für dieselben Beteiligungen inländischer Unternehmen, von verschiedenen Legaleinheiten gegenüber unterschiedlichen Finanzämtern Meldungen nach § 138 AO gemacht werden. Dies führt sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu erheblichem bürokratischen Aufwand. Gleichwohl wird dem Ziel der Vermeidung von Steuerumgehungen und der Information der Finanzverwaltung über ausländische Beteiligungen nicht näher gekommen, als dies über weniger belastende Maßnahmen der Fall wäre.

Wir schlagen zunächst vor, dass im Falle von herrschenden und abhängigen Unternehmen i. S. d. § 17 AktG lediglich das **herrschende Unternehmen** zur Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet ist. Dies hätte zur Folge, dass lediglich eine (allumfassende) Mitteilung zu erfolgen hat. Ebenfalls würde hierdurch eine weitere Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts vermieden, da hinsichtlich der Zuständigkeit eine gleichlaufende Regelung zur Erstellung des CbC-Reportings

infolge der BEPS-Umsetzung geschaffen werden würde (vgl. § 138a AO-E). Dies würde sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Unternehmen zu Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau führen.

Effizienzsteigerungen und Bürokratieabbau könnten auch darüber erlangt werden, dass das amtlich vorgeschriebene **Formular** die Möglichkeit der Beilage einer Beteiligungsliste vorsieht, anstatt für sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ein eigenes Formular ausfüllen und seitens der Finanzverwaltung auswerten zu müssen.

Ferner schlagen wir vor, die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Mitteilungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138 Abs. 3 AO n. F. in Fällen der (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligung an Auslandsgesellschaften auf das **BZSt** zu übertragen. Dieses ist bereits jetzt für eine Vielzahl von Auslandssachverhalten sachlich zuständig (§ 5 FVG), weshalb eine Kompetenzübertragung dieser Aufgabe auf das BZSt sinnvoll erscheint. Das bisherige Verfahren, wonach die Finanzämter die Meldungen an das BZSt (Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen, IZA) weiterleiten, würde sich dadurch umkehren.

Um sicherzustellen, dass auch die für die Steuerveranlagung zuständigen Finanzämter i. S. d. §§ 18-20 AO über solche, in § 138 AO n. F. genannten Fälle (durch den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der jeweiligen Steuererklärung) informiert sind, schlagen wir vor, das amtlich vorgeschriebene **Formular** im Rahmen der jährlichen Steuererklärung (bspw. KSt-Erklärung; Anlage WA 20145, Zeilen 35 ff.) zu erweitern. So könnte Zeile 38 um folgende – vom Steuerpflichtigen auszufüllende – Angaben erweitert werden:

„Die entsprechende Meldung mit Vordruck BZST 2 () werden/wurden für
(Unternehmen) Steuernummer ::::: gesondert übermittelt“.

c) § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO (Einführung einer Mitteilungspflicht für Beteiligungsveräußerungen)

Die Aufnahme einer Mitteilungspflicht für Beteiligungsveräußerungen ohne Anpassung der bestehenden Formulierungen führt zu Ungereimtheiten. Während bisher lediglich der Erwerb von Beteiligungen mitteilungspflichtig ist, soll nach dem Gesetzesentwurf auch die Veräußerung von Beteiligungen mitteilungspflichtig werden. Unklar ist allerdings, wann diese eingreifen soll. Dies liegt darin begründet, dass die auf Erwerbe ausgerichteten Formulierungen in a) und b) nicht sinnvoll auf Veräußerungen angewandt werden können. So wäre nach dem derzeitigen Wortlaut die Veräußerung einer Beteiligung dann mitzuteilen, wenn „damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital erreicht wird.“ Das ergibt kaum einen Sinn. Vergleichbares gilt für die in b) genannte Anschaffungskostenschwelle.

Petition:

Die Mitteilungspflicht für Beteiligungsveräußerungen muss nicht zuletzt wegen der Bußgeldbewehrung in § 379 Abs. 2 Nr. 1 AO dringend überarbeitet werden, um sinnvoll angewendet werden zu können.

d) § 138 Abs. 2 Satz 2 AO (Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit)

Die undifferenzierte Anforderung, Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaften zu geben (§ 138 Abs. 2 Satz 2 AO), belastet die Unternehmen wegen des signifikanten administrativen Mehraufwandes erheblich und ist nicht notwendig. Mag dieses Erfordernis bei Mehrheitsbeteiligungen noch relativ einfach erfüllbar sein, ist eine verlässliche Auskunft bei Minderheitsbeteiligungen von z. B. 10 % oft nur schwer möglich, v. a. dann, wenn die Beteiligungen über mehrere ausländische Gesellschaften **kaskadenförmig** gehalten werden. So müsste auch für alle Gesellschaften und Unternehmen, welche unstreitig wirtschaftlich aktiv sind, eine solche Beschreibung erfolgen, obwohl diese Einheiten weit davon entfernt sind, als Briefkastenfirma qualifiziert zu werden. Es zeigt sich, dass zur Identifizierung von wenigen inaktiven Legaleinheiten im Ausland ein erheblicher Mehraufwand generiert werden müsste, um die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, funktionslose Briefkastenfirmen im Ausland zu identifizieren. Zumal es bereits jetzt schon reicht, beim Vorliegen von Zweifeln an der aktiver wirtschaftlichen Tätigkeit, die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, eine aussagekräftige Funktionsbeschreibung und -analyse vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Letztlich wird dadurch eine hohe Intensität an kontinuierlich durchzuführenden Monitoring- und Prüfungsroutinen selbst für geringe Beteiligungen gefordert, die ein vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag in Frage stellen.

e) Übernahme von bisherigen Ausnahmen in das Gesetz

Ferner sollten die bisherigen und in der Praxis bewährten Befreiungen von den Meldepflichten aus dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 (BStBl. 2010, 346) zur Klarstellung in den Wortlaut des neugefassten § 138 Abs. 3 Nr. 2 AO-E übernommen werden. Hintergrund der Befreiungen von der Meldepflicht ist die Praktikabilität der Regelungen. Insbesondere die Meldepflichten des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO-E für den Fall des Übersteigens der Anschaffungskosten aller Beteiligungen zusammen mit mehr als 150.000 EURO führt zu unpraktikablen Meldepflichten. Dies ist auch durch die Zusammenrechnung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verursacht. Im Rahmen der Kapitalanlage beträgt z. B. bei den Versicherungsunternehmen die Summe aller Beteiligungen (auch schon ohne eine Berücksichtigung der mittelbaren Beteiligungen) regelmäßig mehr als 150.000 Euro. Auf Grund des weiten Wortlautes des § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO hätte dies zur Folge, dass für jeden weiteren, quantitativ noch so geringen Erwerb bzw. Verkauf von Auslandsaktien eine Meldung hätte vorgenommen werden müssen. Ähnliches gilt für die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Vor diesem Hintergrund wird in dem BMF-Schreiben vom 15. April 2010 unter III. c 2 grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen von einer Meldepflicht abgesehen, wenn der Steuerpflichtige eine börsennotierte Beteiligung erwirbt, soweit die Beteiligung weniger als 1 von Hundert beträgt. Unabhängig davon gelten die Meldepflichten nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen dem Handelsbuch zuzurechnen sind (III. 3 des BMF-Schreibens). Bei Versicherungsunternehmen entfallen die Meldepflichten für Anteile an Kapitalgesellschaften, die in deren Bilanz auf der Aktivseite unter „Sonstige Kapitalanlagen“, „Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen sind. Letztere sind unter C. III des Formblattes 1 zu § 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) aufgeführt (III. 4 des BMF-Schreibens).

Petitur:

Auf die Absenkung der Beteiligungsrelevanzschwelle bei mittelbaren Beteiligungen sollte verzichtet werden. Ferner sollte die bisherige Verwaltungspraxis (BMF-Schreiben vom 15. April 2010, BStBl. I 346, Abschn. III Nr. 2, 3 und 4) für die Fälle des Erwerbs börsennotierter Beteiligungen unter 1 % sowie die Fallkonstellationen der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. der Versicherungsunternehmen künftig in § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO geregelt werden.

f) § 138 Abs. 3 AO (beherrschender / bestimmender Einfluss)

§ 138 Abs. 3 AO in der vorgeschlagenen Fassung definiert eine Mitteilungspflicht in Fällen der Ausübung eines „unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden oder **bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft“. Diese Formulierung ist jedoch zu unspezifisch, um sie in der Praxis umzusetzen. So bleiben Fragen offen, wie z. B., was ein mittelbar bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten ist. Zudem sind vielfältige Konstellationen denkbar, die – auch auf Seiten der Finanzverwaltung – zu unerwünschten, das Ziel des Vorschlags verfehlenden, Meldungen führen:

- Ist ein nicht verbundenes Zulieferunternehmen in Russland gem. § 138 AO künftig zu melden, wenn dieses Unternehmen zu 80 % seines Umsatzes einen inländischen Auftraggeber beliefert, da dem Auftraggeber durch den Liefervertrag ein „bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten“ unterstellt werden kann? Wie soll das inländische Unternehmen dies feststellen?
- Wie sind Joint Ventures zu beurteilen?

- Begründet eine Personalunion bereits eine Meldepflicht? Hier sei als Beispiel genannt, dass ein Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft zugleich ähnliche Mandate bei Drittstaatengesellschaften ausübt (z. B. Schwestergesellschaften oder auch oberhalb in der Gesellschafterkette).

Zudem ist die pauschale Anwendung auf alle Drittstaaten-Gesellschaften ohne Unterscheidung, ob diese eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, überschießend und nicht angemessen. Dieses würde zu einer Vielzahl von Meldungen führen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem gewünschten Ziel des Regierungsentwurfs stehen.

Sofern lediglich substanz- oder funktionslose „Briefkastengesellschaften“ Gegenstand der Meldepflicht sein sollen, ist es angemessen, Gesellschaften mit eigener wirtschaftlicher Aktivität (z. B. Unternehmen gem. § 2 UStG) nicht einzubeziehen.

Ebenfalls ist die Einbeziehung aller Drittstaaten überschießend. Vielmehr sollten nur solche Staaten aufgenommen werden, die in einschlägigen Listen der EU (z. B. EU-Tax Blacklist) aufgeführt sind. Gerade solche Staaten, die dort nicht aufgeführt sind, besitzen nach Auffassung der EU eine „good tax governance“ in Bezug auf Transparenz, Informationsaustausch und Steuerwettbewerb.

Zudem sind Rechtsunsicherheiten im Hinblick darauf, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht bußgeldbewährt ist (§ 379 Abs. 2 Nr. 1 AO-E), unbedingt zu vermeiden.

Petium:

Es ist zu befürchten, dass die unspezifischen Formulierungen zu erheblichen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen und hieraus ein signifikanter Erfüllungsaufwand der Unternehmen resultieren wird. Die Formulierungen bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung, die in direktem Austausch mit der Wirtschaft erfolgen muss. Für die erforderlichen Erörterungen stehen die Wirtschaftsverbände gern zur Verfügung.

4. zu Nr. 6 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass **Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen** unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die Beziehung von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, bei denen die Steuerpflichtigen/ Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 Satz 2 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige

Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also eine Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden von uns abgelehnt, da für meldepflichtige Stellen nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und Nicht-EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, ist unverhältnismäßig.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen an Gesellschaften in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Über den internationalen automatischen Informationsaustausch erhält Deutschland zudem Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/Depots unterhalten oder mit mindestens 25 % (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist seit 2016 „in Betrieb“ und es haben sich bereits 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist seit 2014 „in Betrieb“.

Zu ungenau ist zudem der Wortlaut der Normen. Es bleibt unklar, was das Gesetz unter „hergestellt“ oder „vermittelt“ versteht. Für eine praxisgerechte Anwendung der Begriffe durch die meldepflichtige Stelle ist auch eine hinreichend bestimmte Definition erforderlich.

Überschießend erscheint auch die durch § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt, ist diese Regelung als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen.

Petition:

§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA oder nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird. Die in § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

5. zu Nr. 9 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO, Einfügung eines § 154 Abs. 2a AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 2 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben. Im Regelfall liegen den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor.

Die neuen Verpflichtungen gehen ihrem Wortlaut nach weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigte Personen. Die Kenntnis des **Verfügungsberechtigten** ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ohne Bedeutung. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und nach CRS der OECD, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, sowie der EU-Amtshilferichtlinie (in Deutschland mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKautG – umgesetzt) wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechtigte Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen – erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, indem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Neben dem erhöhten Aufwand stellen sich daher auch datenschutzrechtliche Fragen, da Daten erfasst und gemeldet werden, die steuerrechtlich irrelevant sind.

Zudem sind bereits heute nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren. In diesem Sinne sind regelmäßig u. a. bei Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, erfasst. Aus geschäftspolitischen Gründen kann es für Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen jedoch geboten sein, weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zuzulassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Regierungsentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betreffen, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Auch diesen Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pflegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) scheinen nach dem bisherigen Wortlaut des Regierungsentwurfes erhöhter Aufwand und erhöhte Kosten durch weitergehende Identifizierungspflichten als Verfügungsberechtigte entstehen zu sollen.

Bisher völlig unbeachtet wurde, dass § 154 AO – entsprechend der Auslegung der Vorschrift durch das Bundesfinanzministerium (Schreiben des BMF vom 22. April 1996, IV A 4 - S 0325 - 8/96) – nicht nur für Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots gilt, sondern auch für **Kreditkonten**. Bei Kreditkonten entstehen allenfalls steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben, nicht aber Erträge, die „versteckt“ werden könnten und deren Erfassung der vorliegende Gesetzesentwurf dient. Für die Erfüllung des Gesetzeszwecks völlig ungeeignet ist die Erfassung der Steuer-IDs zudem im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant („nichtsteuerbare Vermögenssphäre“) ist. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, CRS und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Die Erfassung der Steuer-IDs im Bereich der Kreditkonten würde demnach steuerlich nichts zur Erfüllung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels beitragen, auf der anderen Seite aber bei den Verpflichteten und bei den Kunden zu erheblichem Aufwand führen. In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Verbraucherkredite und der Konsumgüterfinanzierung allgemein der Abschluss der Kreditverträge häufig nicht bei den Kreditinstituten erfolgt, sondern über Vermittler, regelmäßig die Verkäufer der zu finanzierenden Produkte. Kunden, die ein Konsumgut „im Laden“ erwerben, führen zwar in der Regel ein Ausweispapier mit sich, nicht aber ihre Steuer-ID. Es ist daher zu befürchten, dass die Erweiterung der Verpflichtungen bei der Legitimationsprüfung nach § 154 AO auch negative Auswirkungen auf das Konsumentenkreditgeschäft und die Konsumgüterfinanzierung haben wird.

Wichtig ist zudem, dass für die Kreditinstitute eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steuer-IDs im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen und dass für im Ausland Steuerpflichtige die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steuer-IDs übernommen werden.

Entgegen den bisherigen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand unter Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes kann der genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Regierungsentwurfs gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung Ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden - entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes - die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um sieben Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Auch geht die Erweiterung weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu „Drittstaat-Gesellschaften“ herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen Verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Der Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewannen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen¹. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Regierungsentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Letztlich könnte durch die Forderung des Regierungsentwurfes auch der Abbau von Kontenbeziehungen, insbesondere im Hinblick auch auf kleine und mittelständische Unternehmen geschäftspolitisch relevant werden. Dies wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft noch der Verbraucher.

¹ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u. a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisherigen bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2a AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus und sind darüber hinaus unverhältnismäßig.

Petitum:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 154 Abs. 2a AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG betreffend die Erfassung der Steuer-ID der Verfügungsberechtigten sollten gestrichen werden. Im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 154 AO muss eine Klarstellung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingefügt werden, wonach vorgesehenen Erweiterungen nicht für Kreditkonten gelten und die in der Vergangenheit gewährten Praxiserleichterungen weiterhin anwendbar bleiben. Zudem muss eine automatisierte Möglichkeit geschaffen werden, die Steuer-IDs im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen und für im Ausland Steuerpflichtige müssen die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steuer-IDs übernommen werden.

II. Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Ersatzweise sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf alle offenen Fälle an einem **festen Zeitpunkt** (etwa Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petitum:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die Änderung von § 154 Abs. 2a AO grundsätzlich auf nach dem 31. Dezember 2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Für den Fall, dass § 154 Abs. 2a AO entgegen unserer Bitte (vgl. oben I. 5.) geändert wird, ist der Übergangszeitraum grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein hinreichend langer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31. Dezember 2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 1. Januar 2018 begründete Geschäftsbeziehungen *nur dann* aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

Sollte die Regelung als **generelle** Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten ca. **500 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach CRS der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 gegründete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden (Kontoinhabern) die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Die vorgesehene Erleichterung in Form der Möglichkeit des Abrufs der Steuer-ID beim BZSt und – für den Fall der Erfolglosigkeit desselben – der Anwendung des § 138b Abs. 3 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut

mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, wird ausdrücklich begrüßt und sehen wir als Bestätigung, dass keine generelle Nacherhebungspflicht besteht.

Petitur:

Wir bitten für den Fall, dass unserem Petitur zur Streichung der Änderungen des § 154 Abs. 2a AO nicht gefolgt wird, ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

III. Art. 4 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

1. zu Nr. 2 (Änderung des § 16 ErbStG)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass sich das BMF entschlossen hat, den EU-rechtswidrigen Zustand hinsichtlich der Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen in Bezug auf die Freibeträge zu beseitigen. Die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 3 ErbStG ist daher zu begrüßen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die nur anteilige Gewährung des persönlichen Freibetrags im Verhältnis des im Inland steuerpflichtigen Erwerbs zum Gesamterwerb. Hier besteht die Gefahr, erneut gegen EU-Recht zu verstoßen: Denn bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird der Freibetrag gerade nicht anteilig gekürzt, wenn der Gesamterwerb auch steuerfreies Vermögen enthält. Dieses gilt auch für die Fälle, in denen ein DBA das Besteuerungsrecht für Vermögensteile dem anderen Staat zuweist. Aus Sicht der Wirtschaftsverbände ist es zu bezweifeln, ob es für eine anderweitige Behandlung allein bei Anknüpfen an die beschränkte Steuerpflicht eine tragbare Rechtfertigung gibt. Vielmehr müssen mit Blick auf die notwendige EU-Rechtskonformität beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige in vollem Umfang gleich behandelt werden.

Petitur:

In § 16 Abs. 1 ErbStG ist neben der unbeschränkten Steuerpflicht auch die beschränkte Steuerpflicht aufzunehmen: „Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1) der Erwerb]. . .] „,

§ 16 Abs. 2 ErbStG ist aufzuheben.

2. Zu Nr. 4 (Anwendungsregelung in § 37 Abs. 14 ErbStG)

Obwohl die EU-Rechtswidrigkeit der Behandlung von beschränkt Steuerpflichtigen seit langem hinlänglich bekannt ist und überdies vom EuGH festgestellt wurde, sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Herstellung des EU-konformen Gesetzeszustandes bis zum Inkrafttreten

des StUmgBG hinausgeschoben wird. Dieses ist nicht nachvollziehbar und führt dazu, dass trotz eindeutiger Rechtsprechung des EuGH in der Zwischenzeit erfolgende steuerpflichtige Vorgänge EU-rechtswidrig behandelt werden und im gerichtlichen Verfahren erneut vom Finanzgericht oder BFH direkt dem EuGH vorgelegt werden.

Petition:

Die neue Gesetzlage muss auf alle offenen Fälle rückwirkend angewendet werden.

B. Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017 (BR-Drs. 816/16)

Zu 5. (Zu Artikel 1 nach Nummer 10 (§ 175b AO)):

Der Bundesrat bittet um Prüfung einer gesetzlichen Präzisierung von § 175b Abs. 1 und 2 AO und § 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO. Nach diesen Vorschriften **ist** ein Steuerbescheid zu ändern, wenn eine mitteilungspflichtige Stelle korrigierte Daten für einen Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung gemeldet hat, weil die ursprünglich übermittelten Daten unzutreffend waren (§ 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO) bzw. die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen (§ 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO).

Praktisch relevant werden die Regelungen z. B. in den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen Beitragszahlungen ihrer Kunden bzw. Mitglieder an die Finanzverwaltung elektronisch melden und ggf. anschließend korrigieren, damit sie im Steuerbescheid zutreffend steuermindernd berücksichtigt werden können (z. B. bei Meldungen von Beiträgen zu Riester- oder Basisrentenverträgen, Beitragsmeldungen zur [gesetzlichen] Krankenversicherung). Entsprechendes gilt für steuerpflichtige Rentenzahlungen, die im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens (vgl. § 22a EStG) von bspw. gesetzlichen Rentenversicherungsträgern oder Lebensversicherungsunternehmen zu melden sind.

Für zweifelhaft hält der Bundesrat eine Korrektur der Meldung bzw. einen damit verbundenen Änderungsbescheid in den Fällen, in denen eine Änderung deshalb zu erfolgen hat, weil nach der ursprünglichen Meldung bzw. nach dem Erlass des ursprünglichen Bescheides sich die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes oder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde nachträglich ändert, die die originäre Meldung bzw. den originären Bescheid unrichtig werden lässt. Nach Auffassung des Bundesrates sollte in diesen Fällen eine Änderung des Bescheides ausscheiden und vorausgehend eine entsprechende Korrekturmeldung der mitteilungspflichtigen Stelle entfallen. Zur Begründung wird u. a. angeführt, dass dadurch eine drohende Privilegierung von Steuerpflichtigen, die z. B. einen Steuerbescheid nicht mit dem Einspruch angefochten haben, vermieden würde. Auch würde die Systematik der verfahrensrechtlichen Korrekturvorschriften bewahrt.

Uns erscheint die Anregung des Bundesrates nachvollziehbar und im Ergebnis zutreffend zu sein, dass in derartigen Fällen neuer oder geänderter Rechtsprechung oder Verwaltungserlasse, die nach dem Zeitpunkt der Datenübermittlung bekannt werden, nicht die Steuerbescheide der Steuerpflichtigen zu ändern sein sollten und im Vorfeld Korrekturmeldungen abzugeben sind.

Wir würden dieses Ergebnis aber auf einem anderen, direkteren Wege erzielen wollen als vom Bundesrat vorgeschlagen. Denn uns erscheint bereits der Ausgangspunkt der Auffassung des Bundesrates nicht gegeben zu sein. Wir verstehen die Vorschrift des § 93c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO dahingehend, dass bereits übermittelte Daten nur dann „unzutreffend“ sind, wenn sie „*im Zeitpunkt der Datenübermittlung*“ nicht richtig sind, nicht aber dann, wenn sich nach diesem Zeitpunkt neue Erkenntnisse aus neuer (nachträglicher) Rechtsprechung oder neuen (nachträglichen) Verwaltungserlassen ergeben. Im Sinne der Regelung sollten nur Fälle korrigiert werden müssen, in denen sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle z. B. aufgrund eines anfänglichen Kategorisierungsfehlers eine entsprechend fehlerhafte Datenübermittlung ergeben hat (z. B. wenn statt einer Rentenzahlung eine Kapitalzahlung bescheinigt wurde).

Zudem gilt es zu beachten: Müssten mitteilungspflichtige Stellen auch nach Abschluss ihrer jeweiligen Datenübermittlung/Datenabgabe neue Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften im Blick behalten und ggf. sogar neue Mitteilungen erstellen, ergäben sich für diese Stellen neue bürokratische Pflichten in erheblichem Umfang, die mit einem hohen Kostenaufwand verbunden wären. Im schlimmsten Falle könnte es zu einer Kette von Datenübermittlungen zum selben Sachverhalt aufgrund einer sich mitunter laufend fortentwickelnden Rechtsprechung oder einer sich stetig weiterentwickelnden Verwaltungsauffassung (mehrfach geänderte Verwaltungserlasse) an die Finanzbehörden über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren kommen.

Petition:

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwands sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die mitteilungspflichtigen Stellen sollte klargestellt werden, dass eine Korrekturmeldung von Daten dann nicht vorgenommen werden muss, wenn sich nachträglich die Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung ändert und dadurch die ursprüngliche Meldung falsch würde. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Gesetzeswortlaut des § 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO wird wie folgt ergänzt:

„Stellt die mitteilungspflichtige Stelle bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres fest, dass

1. die nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelten Daten **<im Zeitpunkt der Datenübermittlung>** unzutreffend waren [...]

so hat die mitteilungspflichtige Stelle dies vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Steuergesetzen unverzüglich durch Übermittlung eines weiteren Datensatzes zu korrigieren oder zu stornieren.“

- Es erfolgt eine Klarstellung im Rahmen des AEAO zu § 93c und/oder der Ausschussbegründung des Deutschen Bundestages zum StUmgBG.

C. Weiteres

Investmentsteuerreformgesetz

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wurde das Investmentsteuergesetz grundlegend reformiert. Die Neuregelungen kommen danach ab Anfang kommenden Jahres zur Anwendung (§ 56 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018). Im Rahmen des Übergangs vom alten in das neue Recht ist ein „harter Schnitt“ dahingehend vorgesehen, dass bestehende Anteile (sog. Alt-Anteile) mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft gelten (§ 56 Abs. 2, 3 InvStG 2018).

Zahlreiche Anwendungsfragen noch ungeklärt

Im Rahmen der Vorbereitung auf den grundlegenden Systemwechsel haben sich bei den betroffenen Kapitalanlagegesellschaften, (institutionellen) Anlegern sowie Depotbanken und auszahlenden Stellen inzwischen eine Vielzahl von Zweifelsfragen ergeben. Es zeigte sich, dass die bestehenden Regelungen zum Teil nicht ausreichen, zum Teil unpraktikabel und zum Teil unklar sind. Die bestehenden Zweifelsfragen (nicht nur zu den Übergangsregelungen) wurden dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits kurz nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Investmentsteuerreformgesetz vorgetragen und mit Blick auf die umfangreichen Umsetzungsarbeiten um eine möglichst rasche und rechtssicherere Klärung gebeten. Ergebnisse dazu liegen uns derzeit noch nicht vor.

Kurzfristige Gesetzesanpassung hinsichtlich § 56 InvStG 2018 geplant

Stattdessen ist dem Vernehmen nach geplant, die gesetzliche Übergangsregelung (§ 56 InvStG 2018) – sehr kurzfristig – im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum StUmgBG umfangreich zu ergänzen. So soll vorgesehen sein, alle Erträge, die unter dem alten Recht entstanden sind, noch zwingend nach dem alten Recht zu erfassen. Umgekehrt sollen alle Ausschüttungen, die ab Beginn der Geltung des neuen Rechts vorgenommen werden, ausschließlich dem neuen Recht unterliegen. Die im Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr 2017 aus Dividenden, Zinsen und inländischen Immobilienerträgen vereinnahmten Erträge des Fonds

sollen stets als sog. ausschüttungsgleiche Erträge gelten und damit in 2017 versteuert werden, wenn und soweit sie nicht bereits vor Geschäftsjahresende ausgeschüttet wurden. Das soll selbst dann gelten, wenn die Erträge im darauffolgenden Jahr tatsächlich ausgeschüttet werden.

Negative Auswirkungen auf institutionelle Anleger

Die geplante Gesetzesänderung hätte insbesondere für institutionelle Anleger erhebliche – teilweise nicht absehbare – Folgen. Die Qualifikation dieser in 2017 erzielten Erträge als ausschüttungsgleiche Erträge würde (bei einem kalendergleichen Geschäftsjahr des Fonds) dazu führen, dass für Anleger im Geschäftsjahr 2017 nicht nur die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2016 anfällt (und zu versteuern ist), sondern auch die fiktiv thesaurierten laufenden Erträge des Geschäftsjahres 2017 zu versteuern sind. In diesem Jahr 2017 käme es damit zu zwei Ausschüttungen (zu einer echten und zu einer fiktiven). Im Jahr 2018 müsste die dann erfolgte echte Ausschüttung (der in 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge bereits versteuerten Ausschüttung) dann erneut versteuert werden. Neutralisiert werden soll dies wohl erst dann, wenn der Fondsanteil später einmal veräußert wird.

Die geplante Art der Besteuerung würde in der Praxis zu erheblichen Verwerfungen zwischen den Jahren führen, was sich insbesondere bei betrieblichen Kapitalanlegern massiv auswirken wird (in bilanzieller und liquiditätsmäßiger Hinsicht).

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Unternehmen handelt, die in erheblichem Umfang Kapitalanlagen halten und die zudem noch strengen aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen (wie z.B. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Versicherungsunternehmen).

Negative Auswirkungen speziell bei (Lebens-)Versicherungsunternehmen

Insbesondere Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen wären hiervon besonders gravierend betroffen. Denn Lebensversicherungsunternehmen sind gehalten, langfristige und stete Kapitalerträge zu erzielen, um ihren Kunden mindestens gleichbleibende bzw. steigende Renten auszahlen zu können. In der Kapitalanlagepraxis hat dies grundsätzlich dazu geführt, dass im laufenden Jahr die Erträge des Vorjahres ausgeschüttet und den Versicherungskunden über Zuführungen zu der „Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)“ gutgeschrieben werden. Dies bedeutet konkret: Erträge des Jahres 2017 werden im Jahre 2018 ausgeschüttet und sodann der RfB gutgeschrieben.

Aufgrund dieser jahresübergreifenden Ausschüttungspolitik (Ertragssteuerung) sind mit Blick auf die geplante Änderung des § 56 InvStG 2018 erhebliche Steuererhöhungen zu befürchten, die letztlich wie eine Steuererhöhung wirken. Anders als nach der bisherigen Praxis wären die fiktiv thesaurierten laufenden Erträge des Jahres 2017 bereits als ausschüttungsgleiche Erträge in 2017 zu versteuern. Die laufenden Erträge des Jahres 2017 müssten damit – zumindest

teilweise – zur Finanzierung der entstehenden Steuer genutzt werden. Zur Begleichung der – doppelten – Steuerlast in 2017 würden normalerweise der RfB zugeführte Beträge benötigt. Die damit verursachte Reduzierung der Zuführungen zur RfB hätte wiederum ebenfalls eine Erhöhung der Steuerbelastung der fiktiv ausgeschütteten Erträge zur Folge. Im Ergebnis wären damit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit einer – dauerhaften – zusätzlichen Steuerlast in Milliardenhöhe konfrontiert.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bestehen keine Möglichkeiten zur effektiven Kompensation der eintretenden Steuermehrbelastungen:

Veräußerung der Fondsanteile (Realisierung) keine Lösung

Die Steuerbelastung könnte nicht dadurch ausgeglichen werden, dass die betreffenden Investmentanteile in 2018 veräußert und wieder neu angeschafft werden.

Die aus einer Veräußerung resultierenden Erträge wären unmittelbar den RfB zuzuführen. Da aber Zuführungen zur RfB nicht in beliebiger Höhe mit steuerlicher Wirkung möglich sind (vgl. § 21 KStG), bestünde die Gefahr, dass erhebliche Teile der zusätzlichen Erträge eine dauerhafte steuerliche Zusatzbelastung auslösen würden (da sie steuerlich nicht berücksichtigungsfähig wären). Darüber hinaus könnten die Beträge in den kommenden Jahren auch nicht mehr für die notwendigen Zuführungen zur sog. Zinszusatzreserve verwendet werden. Auch die Höhe der zulässigen Zuführungen zur Zinszusatzreserve ist begrenzt, so dass die zusätzlichen Erträge damit auch nicht zu einer „Vorabzuführung“ genutzt werden könnten. Hinzu kommt, dass die Realisierung stiller Reserven in den kommenden Jahren für viele Versicherungsunternehmen zur gezielten und kontinuierlichen Finanzierung der Zinszusatzreserve genutzt werden müssen. Eine Veräußerung aller Fondsanteile würde zu einer Realisierung sämtlicher in den Investmentanteilen befindlichen stillen Reserven „auf einen Schlag“ zur Folge haben und damit einer nachhaltigen Finanzierung der Zinszusatzreserve entgegenstehen.

Schließlich scheidet eine Veräußerung schon allein deswegen aus, da allein Lebensversicherungsunternehmen über Kapitalanlagen in Spezialinvestmentfonds i. H. v. 275,3 Mrd. Euro (Stand: 31. Dezember 2015) verfügen und ein Verkauf der Anteile daher mit Blick auf das Kapitalanlagevolumen schon rein faktisch unmöglich ist.

Ausschüttung ebenfalls keine Lösung

Auch eine Ausschüttung sämtlicher laufender Erträge des Geschäftsjahres 2017 noch in 2017 – neben der bereits erfolgten Ausschüttung der Erträge aus dem Jahr 2016 – stellt keine geeignete Möglichkeit dar, die mit der Gesetzesänderung drohenden Belastungen auszugleichen. Auch hier gilt: Zuführungen zur RfB sind nicht in beliebiger Höhe mit steuerlicher Wirkung möglich und bei vielen Unternehmen bestünde die Gefahr steuerlicher Zusatzbelastungen. Da die Höhe der

zulässigen Zuführungen zur Zinszusatzreserve begrenzt sind, könnten die zusätzliche Ausschüttungen auch nicht zu einer „Vorabzuführung“ genutzt werden, würden aber gleichwohl für künftige Finanzierungen der Zinszusatzreserve nicht mehr zur Verfügung stehen. Vielmehr müssten in der Folgezeit ggf. stille Reserven realisiert werden, um eine kontinuierliche Beteiligung der Versicherungskunden zu gewährleisten.

Schwächung der Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen

Überdies würde die „erzwungene“, wirtschaftlich jedoch nicht erforderliche, Ausschüttung die Risikotragfähigkeit der Versicherungsunternehmen mindern.

Auf die geplante kurzfristige Änderung der Übergangsregelung sollte verzichtet und erst nach einer ausreichenden Folgenabschätzung (unter einer möglichst frühzeitigen fachlichen Einbindung der betroffenen Unternehmen und von deren Verbänden) eine gesetzliche Änderung des § 56 InvStG 2018 angestrengt werden. Der Übergangzeitpunkt vom alten Recht auf das neue Recht sollte daher um ein Jahr nach hinten verlegt werden (somit auf den 1. Januar 2019). Damit könnte die Reform auf sicherem Boden umgesetzt werden. Rechtliche Vorgaben würden einer derartigen Verschiebung nicht im Wege stehen. Das wichtigste Reformziel, die Bekämpfung sog. Cum-Cum-Geschäfte, ist durch die sog. 45-Tage-Regelung in § 36a EStG ohnehin bereits erfüllt. Hierzu liegen auch bereits fast vollständig abgestimmte Durchführungsvorschriften vor.

Da die Neuregelung nicht nur für Publikumsfonds gelten soll, sondern ausdrücklich auch für Spezialinvestmentfonds, deren Besteuerungssystem sich gar nicht in so großem Umfang ändert (bei Wahl des Transparenzregimes), sollten aber zumindest Spezialinvestmentfonds von der Anwendung der Übergangsregelungen ausgenommen werden, die noch in 2017 verbindlich und unwiderruflich die sog. Transparenzoption wählen (vgl. § 30 Abs. 1 InvStG 2018).

Petition:

- Auf eine kurzfristige Änderung des § 56 InvStG sollte verzichtet werden und der Beginn des neuen Investmentsteuerrechts auf den 1. Januar 2019 verschoben werden (vom Jahreswechsel 2017/18 auf den Jahreswechsel 2018/19).
- Alternativ sollten solche Spezialinvestmentfonds von der Anwendung der Übergangsregelung ausgenommen werden, die bereits in 2017 verbindlich und unwiderruflich die „Transparenzoption“ wählen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zum Regierungsentwurf des StUmgBG, zur Stellungnahme des Bundesrates und zu Sonstigem zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling



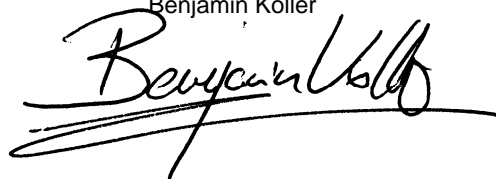
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber





Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
An die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. März 2017

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) - BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung, die wir gern wahrnehmen. Ergänzend nehmen wir nachfolgend zu zwei Vorschlägen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, die insbesondere Arbeitnehmer betreffen, schriftlich Stellung.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates: Änderung des § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG

Der Bundesrat schlägt vor, gesetzlich zu regeln, dass bei Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres geheiratet haben und bei denen die weiteren Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung vorliegen, automatisiert die Steuerklassenkombination IV/IV gebildet wird. Bisher ist diese Verfahrensweise in § 52 Abs. 39 EStG nur bis zum Ablauf des Jahres 2017 vorgesehen.

BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin
Tel. 030 - 58 58 40 40 - Fax 030 - 58 58 40 4 99 - E-Mail info@bvl-verband.de Web: www.bvl-verband.de

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Registergericht Berlin VR 19822 NZ
Vorstand: Hans Daumoser StB, Harald Hafer,
Bernhard Mayer StB, RA, Peter Späth, Mark Weidinger

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Registergericht Berlin VR 14074 NZ
Vorstand: Jörg Strötzel StB, Petra Erk,
Christian Munzel RA, Christian Staller, Ali Tekin

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine BVL befürwortet den Vorschlag des Bundesrates für eine unbefristete gesetzliche Regelung zur automatisierten Steuerklasseneinordnung IV/IV im Jahr der Heirat.

Nach der geltenden Vorschrift in § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG ist nach Auslaufen der vorgenannten Übergangsregelung in § 52 Abs. 39 EStG vorgesehen, einen Ehegatten automatisiert in die Steuerklasse III einzuordnen. Dies gilt für den Fall, dass der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Diese automatisierte Einordnung ist für den Arbeitnehmer mit finanziellen Risiken behaftet.

Sollte die automatisierte Erfassung, ob der andere Ehegatte ebenfalls Arbeitslohn bezieht, fehlerhaft sein, würde dieser automatisiert in die Steuerklasse V eingeordnet werden. Diesen Fehler wird der Arbeitnehmer regelmäßig erst mit der nachfolgenden Gehaltszahlung feststellen und somit zeitlich verzögert. Die automatisierte Einordnung in die Steuerklasse V kommt ebenfalls zum Tragen, wenn ein Ehegatte erst nach der Heirat erstmals Arbeitslohn bezieht, beispielsweise weil Elternzeit ausläuft. Auch in diesem Fall wird der Ehegatte den hohen Lohnsteuerabzug erst nach der ersten Gehaltsabrechnung feststellen.

Während die Folgen eines zu hohen Lohnsteuerabzugs über die Veranlagung nach Ablauf des Jahres geheilt werden können, verbleiben gravierende finanzielle Folgen, wenn ein Ehegatte arbeitslos ist. In diesem Fall wäre ebenfalls die automatisierte Einordnung in die Steuerklassenkombination III/V für beide Ehegatten vorzunehmen, da ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Die in den elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmalen gebildete Steuerklasse hat jedoch Auswirkung auf die Berechnung der Sozialleistung. Gemäß § 153 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III (Arbeitsförderung) führt ein Steuerklassenwechsel von Ehegatten zu einer Neuberechnung des Arbeitslosengeldes I, wenn sich aufgrund der neuen Steuerklasse ein geringeres Arbeitslosengeld ergibt. Dies ist bei der Steuerklasse V regelmäßig der Fall, sodass der Arbeitnehmer nachfolgend weniger Arbeitslosengeld erhalten wird.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die automatisierte Einordnung in die Steuerklasse III regelmäßig zu Steuernachzahlungen führen wird, wenn der andere Ehegatte zwar keinen Arbeitslohn, aber weitere Einkünfte bezieht, beispielsweise aus Rentenzahlungen.

Aus den genannten Gründen sollte auf ein automatisiertes Verfahren zur Einordnung in die Steuerklasse III verzichtet und die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung vorgenommen werden. In der Regel werden die Ehegatten vor der Heirat die Steuerklasse I haben. Somit ändert sich bei der - bisher praktizierten - automatisierten Einordnung in die Steuerklasse IV die Höhe des Lohnsteuerabzugs nicht. Damit sind die beschriebenen Folgen ausgeschlossen.

Sollte die automatisierte Einordnung in die Steuerklassen IV/IV von den Ehegatten nicht gewünscht sein, steht es ihnen frei, auf Antrag eine andere Steuerklassenkombination zu wählen. In diesem Fall können die Eheleute jedoch die Wahlmöglichkeiten selbst prüfen und die Folgen abwägen.

Änderung der Abgabenordnung

Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates: Änderung § 175b AO

Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingeführte Vorschrift sieht vor, dass ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern ist, soweit an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c AO nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Somit sind bestandskräftige Steuerbescheide zu ändern, wenn Daten Dritter (noch) zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass den übermittelten Daten keine Bindungswirkung zukommt und somit zur Feststellung, inwieweit eine Korrektur des Steuerbescheides erfolgen muss, der Untersuchungsgrundsatz § 88 AO gilt. Die Korrekturnorm soll eine materiell-richtige Steuerfestsetzung auf Grundlage der gemeldeten Daten ermöglichen.

Diese aus Sicht des Steuerpflichtigen zu begrüßende Zielsetzung wird „erkaufte“ mit einer erheblichen Einschränkung der Rechtssicherheit. Änderungen sind über die normale Festsetzungsverjährung hinaus möglich. Korrekturmeldungen müssen gemäß § 93c Absatz 3 AO bis zu sieben Jahre nach dem Steuerjahr erfolgen. Im Anschluss hat die Finanzverwaltung zwei Jahre Zeit zur Änderung des Steuerbescheids (§ 171 Abs. 10a AO), sodass bis zu neun Jahre nach Ablauf des Steuerjahres ein Steuerbescheid geändert werden kann. Ein Steuerpflichtiger, dessen Steuerbescheid nach mehreren Jahren aufgrund einer erneuten Datenmeldung geändert wird, dürfte im Regelfall nicht mehr nachvollziehen können, ob die erneute Datenmeldung und damit die Steuerfestsetzung tatsächlich zutreffend ist. Es ist unwahrscheinlich, dass er selbst Nachweise zu diesen Sachverhalten über einen so langen Zeitraum aufbewahrt. Der Korrekturzeitraum ist für die maßgeblichen Sachverhalte, die vor allem Arbeitnehmer und Rentner betreffen (Lohndaten, Lohnersatzleistungen, Renten- und weitere Altersbezüge, Versicherungsbeiträge etc.), wesentlich zu lang bemessen.

Der BVL schlägt deshalb eine Verkürzung des Korrekturzeitraums vor. Dies würde auch dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommen. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt jedoch einseitig die Interessen der Finanzverwaltung. Hiernach soll eine Änderung des Steuerbescheides unterbleiben, wenn erneut gemeldete Daten auf eine Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung beruhen. Die Finanzverwaltung will damit vermeiden, dass eine für den Steuerpflichtigen günstige Änderung der Rechtsauffassung viele Jahre rückwirkend zu berücksichtigen ist. Dieses Anliegen sollte jedoch durch ein grundsätzliches Festhalten an der Bestandskraft der Steuerfestsetzung erreicht werden. Der Korrekturansatz der Vorschrift § 175b AO sollte deshalb insgesamt überprüft und nicht deren Anwendung einseitig eingeschränkt werden. Ergänzend ist festzustellen, dass die Pflichten Dritter zur Datenübermittlung nicht eingeschränkt werden soll, sondern lediglich die Pflicht der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
BVL - Geschäftsführer



Frankfurt,
23. März 2017

Position des BVI zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG) – BT-Drs. 18/11132

- I. zu den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwürfen von Formulierungshilfen für Änderungsanträge zum StUmgBG zu Art. 5a InvStG 2018 (Übergangsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds)**
- II. zur Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats – BT-Drs. 18/11184 dort TOP 14 Art. 5a – neu / Änderungen des InvStG 2018**

Ergebnis

zu I.

Wir sprechen uns - aufgrund der zeitlich nicht mehr in 2017 zu leistenden Umsetzung - für eine Verschiebung des Inkrafttretens der Investmentsteuerreform um ein Jahr aus. Bestehende Bestandsschutzregelungen müssen entsprechend angepasst werden.

zu II.

Als Vertreter der deutschen Fondsbranche unterstützt der BVI die Absicht der Bundesregierung, die Anregung des Bundesrates aufzunehmen und im o.g. Gesetzgebungsverfahren die Besteuerung inländischer Immobilienerträge in Dach-/Zielfonds-Konstellationen gesetzestechisch abzusichern und verweist dem Grunde nach auf die Begründung des Bundesrates. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vorschrift besteht allerdings noch Klarstellungsbedarf.

Im Einzelnen zu

I. Entwürfe von Formulierungshilfen für Änderungsanträge zur Übergangsregelung für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds

Auch ohne weitere gesetzliche Änderungen ist die Umsetzung der Investmentsteuerreform weiterhin eine große Herausforderung für die Investmentbranche. Diese beruht auf der Komplexität der Neuregelungen des Investmentsteuergesetzes und der Implementierung der 45-Tage-Regelung nach § 36a EStG. Für beide Bereiche sind Auslegungsfragen noch offen. BMF-Schreiben stehen allerdings noch aus. Damit fehlt es an der notwendigen Rechtssicherheit zur Implementierung der Reform. Vor allem müssen Anlagebedingungen angepasst werden und insbesondere bei Spezialfonds sind dazu noch viele Fragen offen. Diese müssen vor der Erstellung von Anlagebedingungen und anderen Vertragsdokumenten (z.B. Dreiervereinbarungen) geklärt sein.

Die Anpassung der Anlagebedingungen für Publikumsfonds erfordert zudem eine Genehmigung durch die BaFin. Bei fristgemäßer Umstellung müssten die neuen Bedingungen de facto von den KVGs in vielen Fällen bereits bis zum 30. Juni 2017 bei der BaFin eingereicht werden. Aufgrund interner vorgegebener Prozesse bei den KVGs (z.T. Beschlüsse der Geschäftsführungen und Zustimmungen durch die Aufsichtsräte) müssen die Anlagebedingungen zum Teil faktisch bis Mai 2017 fertig gestellt sein. Dies ist aber ohne Rechtssicherheit durch Klärung der offenen Fragen (wie beispielsweise die



Qualifikation von Dachfonds als Aktienfonds oder die Auslegung des Begriffs „des Wertes des Investmentfonds“) durch BMF-Schreiben nicht möglich.

Die offenen Fragen betreffen alle Beteiligte wie KVGs, depotführende Stellen und Verwahrstellen, beispielsweise im Hinblick auf das Erstattungsverfahren i.Z.m. begünstigten Anlegern. Sie betreffen auch in- und ausländische Marktteilnehmer (insbesondere im Hinblick auf das Kapitalertragssteuerverfahren). Neben steuerlichen Neuregelungen ist die Investmentbranche derzeit zudem mit anderen Umsetzungsprojekten (MIFID II, PRIIPs, EMIR, etc.) belastet.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Industrie in den Gesetzgebungsprozess eingebunden war. Der vorliegende Vorschlag für eine Formulierungshilfe zeigt aber auf, dass im Verfahren selbst zu wenig Zeit vorhanden war, um Regelungen im Hinblick auf ihre fiskalischen und umsetzungstechnischen Auswirkungen ausreichend zu prüfen, da die Diskussion im damaligen parlamentarischen Verfahren dann von der 45-Tage-Regelung überlagert wurde. Die vom BMF angeregten Änderungen der Übergangsregelungen schaffen hier keine grundsätzliche Abhilfe, eher das Gegenteil. U.E. sind die nun vorgeschlagenen Änderungen so gravierend und mit einem so enormen Umsetzungsaufwand verbunden, dass sie einer gründlichen Analyse bedürfen.

1. zu Artikel 5a Nr. 1

Nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 InvStG 2018 und der Gesetzesbegründung wird durch eine Ausschüttung in 2018 das Entstehen ausschüttungsgleicher Erträge für (Rumpf-)Geschäftsjahre, die in 2017 enden, verhindert. Diese Regelung soll nun durch § 56 Abs. 7 InvStG-neu überschrieben werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften sind allerdings bislang gerade aufgrund dieser Regelung davon ausgegangen, dass ausschüttungsgleiche Erträge insbesondere im Hinblick auf das nach § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018 zu bildende Rumpf-Geschäftsjahr zum 31.12.2017 durch eine Ausschüttung in 2018 vermieden werden können.

Eine massenhafte Anordnung von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 ist technisch nicht umsetzbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von inländischen Investmentfonds für die ausschüttungsgleichen Erträge zum 31.12.2017 letztmalig den depotführenden Stellen Steuerliquidität zur Verfügung zu stellen und hierfür eine anteilspreiswirksame Rückstellung zu bilden ist. Vergleichbares gilt für Spezial-Investmentfonds im Hinblick auf zu bildende Steuerrückstellungen, wobei in diesem Zusammenhang auch § 36a EStG zu berücksichtigen ist. D.h. für alle inländischen Investmentfonds müssten die Besteuerungsgrundlagen (trotz § 56 Abs. 1 Satz 4 InvStG-neu) zum 31.12.2017 ermittelt werden, um korrekte Anteilspreise zum 2.1.2018 veröffentlichen zu können. Dies ist in diesem Umfang nicht leistbar und schafft nicht hinnehmbare Haftungsrisiken für die KVGs. Darüber hinaus führt eine Thesaurierung für sämtliche Steuerpflichtige, die in ausländische Fonds investiert sind, zu einer Veranlagungspflicht für das Jahr 2017.

2. zu Artikel 5a Nr. 2

U.E. sind die Auswirkungen der Neuregelungen insbesondere im Zusammenspiel mit der Bilanzierung auf Anlegerebene nicht abschätzbar. Insbesondere ist nicht klar, ob Teilwertabschreibungen aufgrund von Wertveränderungen ab 2018 zulässig sind, da nicht angeordnet werden soll, dass durch den fiktiven Kauf zum 1.1.2018 die Anschaffungskosten ggf. hochzuschreiben sind. Es muss ferner sichergestellt sein, dass die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG nicht mehrfach anfallen.

3. zu Artikel 5a Nr. 3

3.1 zu § 56 Abs. 7 InvStG-neu

Wir lehnen den Vorschlag ab, weil er zu einer Kumulierung und Mehrfachbesteuerung von ordentlichen Erträgen führt, was Anlegern nicht vermittelbar ist, im Widerspruch zum allgemeinen Bilanzsteuerrecht steht und technisch nicht umsetzbar ist.

Die Mehrfachbesteuerung würde automatisch entstehen, weil ein und dieselben Erträge steuerlich erfasst würden. Die Kumulierung von Erträgen in 2017 würde ebenfalls automatisch entstehen.

Beispiel:

Ein Publikumsfonds mit Geschäftsjahresende zum 30.11. hat zum 30.11.2016 Zinserträge pro Anteil von 9 €, zum 30.11.2017 Zinserträge pro Anteil von 10 € und bis zum 31.12.2017 weitere Zinserträge pro Anteil von 2 € erwirtschaftet. Der Fonds schüttet Anfang 2017 9 € für 2016 und Anfang 2018 die Zinsen für das Geschäftsjahresende 30.11.2017 i.H.v. 10 € pro Anteil aus.

Der Anleger müsste nach dem Vorschlag 9 € + 12 € pro Anteil in 2017 und 10 € in 2018 versteuern, obwohl diese 10 € bereits in 2017 erfasst werden. Dies wird sich auch praktisch nicht verhindern lassen (z.B. weil offene Immobilienfonds aufsichtsrechtlich nicht thesaurieren dürfen oder weil andere Investmentfonds aufgrund ihrer Anlagebedingungen zur Ausschüttung gezwungen sind). Der Effekt der doppelten Erfassung dreht sich zwar bei Veräußerung der Anteile wieder um, jedoch wird dies kaum der Masse an Privatanlegern erklärbar sein. Ferner kommt es zu einer Ballung von Erträgen in 2017, wodurch tendenziell Sparer-Pauschbeträge überschritten werden, es also in einer Vielzahl von Fällen zu Steuerbelastungen auf Investmenterträge kommt, die ansonsten nicht eintreten würde.

§ 56 Abs. 7 Satz 1 InvStG-neu widerspricht allgemeinem Bilanzsteuerrecht, da bereits zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses bei bilanzierenden Anlegern ein Anspruch auf Ausschüttung entsteht. Entsprechend führt auch das BMF in seinem Einführungsschreiben zum InvStG (BMF-Schreiben vom 18. August 2009) zu Rz. 28 aus: „Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Sofern in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass ordentliche Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden, führt dies alleine noch nicht zur Entstehung eines Ausschüttungsanspruchs. Vielmehr entsteht ein Ausschüttungsanspruch in diesen Fällen erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss. Bei anderen betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt § 11 EStG. Diese Grundsätze gelten im Fall von Teilausschüttungen auch für die ausschüttungsgleichen Erträge, sofern nicht § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG zur Anwendung kommt. Ausschüttungen auf zertifizierte inländische und ausländische Altersvorsorgeverträge, die umgehend auf den jeweiligen Vertrag wieder eingezahlt werden, gelten als nicht zugeflossen (BMF-Schreiben vom 20.1.2009, BStBl 2009 I S. 273, Rz. 94 ff.).“

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds mit Geschäftsjahresende zum 30.9.2017 fasst am 15.12.2017 den Beschluss, 10 € pro Anteil auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt tatsächlich Anfang 2018.

Nach allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätzen hat ein bilanzierender Anleger am 15.12.2017 eine Forderung (auf Ausschüttung) zu aktivieren. U.E. müsste hierauf noch das InvStG 2017 angewandt werden.

§ 56 Abs. 7 Satz 1 InvStG-neu ist technisch nicht umsetzbar, da für alle deutschen Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds zum Rumpfgeschäftsjahresende 31.12.2017 ausschüttungsgleiche Erträge ermittelt und bereits Steuerrückstellungen bei der Anteilspreisermittlung zum 2.1.2018 berücksichtigt werden müssten.

Das angeführte Motiv, Besteuerungslücken zu schließen, können wir grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings sehen wir nur ein sehr geringes Risiko, dass Besteuerungslücken bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern ohne die vorgeschlagene Regelung entstehen würden. Problematisch wäre u.E. lediglich der Fall, dass bei inländischen Investmentfonds in 2017 inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge erzielt werden, die in 2018 unter Geltung des neuen Rechts ausgeschüttet werden. Der Anteil von Steuerausländern, die an inländischen Investmentfonds beteiligt sind, ist nach unserer Kenntnis typischerweise unter 10 %. Das eine Übergangsjahr würde u.E. keinen ausreichend großen Anreiz für Steuerausländer schaffen. D.h. unter dem Strich ist das Haushaltsrisiko u.E. sehr gering, falls ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 durch Ausschüttungen in 2018 vermieden werden könnten. Im Übrigen können Steuerausländer frei entscheiden, ob sie vor dem 31.12.2017 ihre Fondsanteile zurückgeben, ohne dass Deutschland sein Besteuerungsrecht auf inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge, die in Investmentfonds bis dahin erzielt werden, sichern kann.

3.2 zu § 56 Abs. 8 InvStG-neu

Sätze 1 und 2 sind u.E. nachvollziehbar und umsetzbar. Wir begrüßen, dass damit auch klargestellt wird, dass es nicht zu einer Bewertung aller Vermögensgegenstände auf der Fondsebene kommen soll.

Wir gehen nach dem Wortlaut der Formulierungshilfe davon aus, dass in 2017 entstandene unrealisierte Gewinne, die in 2018 realisiert werden, keine außerordentlichen Alterträge sind.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds mit Geschäftsjahresende zum 31.12.2017 hatte eine Aktie für 100 erworben, die zum 31.12.2017 einen Wert von 130 hat. Diese Aktie veräußert der Spezial-Investmentfonds zum 15.1.2018 für 150. Der Gewinn von 50 wird in 2019 ausgeschüttet. U.E. handelt es sich bei den 50 nicht (auch nicht anteilig) um einen außerordentlichen Altertrag i.S.d. § 56 Abs. 8 Satz 2 InvStG-neu, weil er nach dem 31.12.2017 vereinnahmt wurde.

Wir begrüßen Satz 3 ausdrücklich.

3.3 zu § 56 Abs. 9 InvStG-neu

Wir lehnen die verschärfende Regelung ab. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 werden die fiktiv zum 31.12.2017 realisierten Gewinne auf Anlegerebene erst bei tatsächlicher Veräußerung/Rückgabe der Anteile den Anlegern zugerechnet. Nunmehr sollen diese Gewinne bei Spezial-Investmentfonds bereits ab 2018 den Anlegern im Zusammenhang mit Ausschüttungen zugerechnet werden.

Die Regelung ist auch nicht symmetrisch ausgestaltet. Lediglich fiktiv zum 31.12.2017 entstandene Gewinne sollen vor einer tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile erfasst werden, währenddessen fiktiv zum 31.12.2017 entstandene Verluste erst mit der Veräußerung der Fondsanteile geltend gemacht werden können.

U.E. ist die vorgeschlagene Regelung auch verfahrensrechtlich nicht ausgereift. Nach § 56 Abs. 9 Satz 1 InvStG-neu sollen Substanzbeträge, die u.E. in die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 51 InvStG 2018 einbezogen werden müssten, auf der Anlegerebene fiktiv zu Spezial-Investmenterträgen umqualifiziert werden. D.h. im Grundlagenbescheid würden Substanzbeträge festgestellt, die im Folgebescheid abweichend qualifiziert werden sollen.

Wir gehen davon aus, dass die Substanzbeträge (auch bei Umqualifizierung) in die Ausschüttungsreihenfolge nach § 35 Abs. 5 InvStG eingehen sollen.

II. Gegenäußerung der Bundesregierung, Drs. 18/11184, dort TOP 14 Artikel 5a – neu / Änderungen des InvStG 2018

Der BVI unterstützt die Absicht der Bundesregierung, die Anregung des Bundesrates aufzunehmen und im o.g. Gesetzgebungsverfahren die Besteuerung inländischer Immobilienerträge in Dach-/Zielfonds-Konstellationen gesetzestechisch abzusichern und verweist dem Grunde nach auf die Begründung des Bundesrates. Die inhaltliche Ausgestaltung der Vorschrift bedarf aber noch eingehender Überarbeitung.

Ausgehend von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates (14. Zu Artikel 5a – neu -) regen wir an, das InvStG in der ab 2018 geltenden Fassung wie folgt zu ändern:

1. Beschluss Bundesrat zu Artikel 5a InvStG – neu

§ 7 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Im Übrigen ist gegenüber dem Investmentfonds vorbehaltlich der Regelung des § 50 Absatz 4 keine Kapitalertragsteuer zu erheben."

2. Beschluss Bundesrat zu Artikel 5a – neu

Nach § 50 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Soweit die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte i.S.d. § 33 Absatz 3 enthalten und es sich bei dem Anleger um einen Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds handelt, ist hinsichtlich des Steuerabzugs nach Absatz 1 weder eine Abstandnahme noch eine Erstattung zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn Anleger Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds sind, an denen im Zeitpunkt der Kapitalertragsteuererhebung ausschließlich Anleger i.S.d. § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 beteiligt sind. Satz 1 gilt ebenfalls nicht, wenn Anleger Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds sind, an denen ausschließlich andere Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds beteiligt sind, an denen ausschließlich Anleger i.S.d. § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 beteiligt sind. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn mittelbar über Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ausschließlich Anleger i.S.d. § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 beteiligt sind."

3. Neuer Absatz

Nach § 42 Absatz 5 InvStG 2018 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Soweit in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes enthalten sind, die von Ziel-Spezial-Investmentfonds als inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte versteuert wurden, ist im Fall inländischer Beteiligungseinnahmen und sonstiger inländischer Einkünfte im Sinne des § 30 Absatz 5 der Absatz 4 und im Fall inländischer Immobilienerträge oder sonstiger inländischer Einkünfte im Sinne des § 33 Absatz 3 der Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Zunächst ist klarstellend im Hinblick auf die sonstigen inländischen Einkünfte ein Bezug zu § 33 Abs. 3 InvStG 2018 einzufügen, da sonstige inländische Einkünfte i.S.d. § 30 Abs. 5 InvStG 2018 nicht gemeint sein können.

Die Sicherung des deutschen Besteuerungssubstrats darf nicht dazu führen, dass eine Mehrfachbesteuerung stattfindet, wenn regelbesteuerte Körperschaften an Dach-Spezial-Investmentfonds, die in Spezial-Investmentfonds mit Immobilienerträgen investieren, beteiligt sind. Für diese Fälle muss – wie in unserem Vorschlag zur Anfügung eines Absatzes 6 in § 42 InvStG 2018 – eine Steuerfreiheit der vorbelasteten Erträge auf der Anlegerebene geregelt werden.

Die Sicherung des deutschen Besteuerungssubstrats darf jedoch auch nicht dazu führen, dass die Investition von steuerbegünstigten Anlegern wie Kirchen, gemeinnützigen Anlegern, berufsständischen Versorgungswerken und Pensionskassen in Dach-Spezial-Investmentfonds, die in Spezial-Investmentfonds mit Immobilienerträgen investieren, unattraktiv wird. Für diese Fälle muss daher – wie in unserer Ergänzung des § 50 Abs. 4 InvStG 2018 vorgeschlagen – eine Abstandnahme oder Erstattung zulässig bleiben.

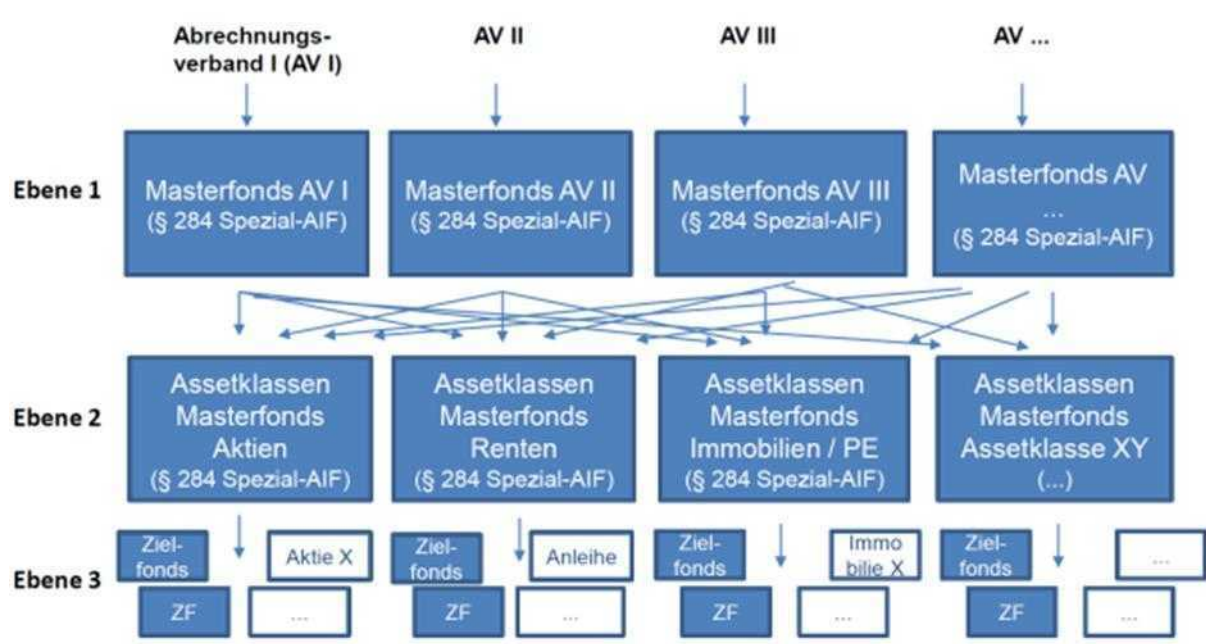
Mehrstufige Dachfonds- und Masterfondsstrukturen sind im Altersversorgungsbereich in besonderem Maße erforderlich und sinnvoll und daher sehr verbreitet. Sie sind etablierte, transparente und kosteneffiziente Anlagevehikel, die eine große Bedeutung als Poolingvehikel sowie zur Beimischung und Diversifikation besitzen.

So hat z.B. die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V. das Bedürfnis für mehrstufige Dachfonds- und Masterfondsstrukturen ihren Mitglieder anschaulich erläutert: Für eine effiziente Verwaltung der Kapitalanlagen für mehrere Abrechnungsverbände einer Altersversorgungseinrichtung (oder auch über mehrere Versorgungseinrichtungen bei gemeinsamer Kapitalanlage hinweg) sind insbesondere mehrstufige Dachfonds-Strukturen erforderlich. Die Einrichtung verschiedener Abrechnungsverbände mit Vermögenstrennung ist oftmals aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich. Solche Kapitalanlage-Konstruktionen werden gewählt, um allen Abrechnungsverbänden in effizienter Weise je nach Risikoorientierung des einzelnen Abrechnungsverbandes die Möglichkeit zu bieten, in alle Assetklassen zu investieren. Zudem kann somit für jeden Abrechnungsverband bzw. jede Altersversorgungseinrichtung die bilanzielle Eigenschaft des Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB genutzt werden. Organisation, Verwaltung, einheitliches Reporting erfolgen meist über eine Master-KVG, die zentraler Ansprechpartner für die Altersversorgungseinrichtung ist.

Entscheidend ist im Hinblick auf Fragestellungen des Investmentrechts daher, dass die Dachfonds-Strukturen als Ganzes nur der Kapitalanlage einer steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtung dienen, die effiziente Kapitalanlagestrukturen schaffen will. Dadurch ergeben sich „automatisch“ mehrere Fondsebenen. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass die für steuerbefreite Anleger vorgesehenen Steuerbefreiungen nach § 8 ff. InvStG 2018 nicht zum Tragen kommen bzw. dazu, dass

die Möglichkeiten zur Abstandnahme vom Steuerabzug bei mehrstufigen Spezial-Investmentfondsstrukturen nach Kapitel III InvStG 2018 nicht greifen.

Eine typische mehrstufige Fondsstruktur für Altersversorgungseinrichtungen (je nach Assetklasse mit zwei oder auch drei Fondsebenen) findet sich in nachfolgender Grafik:



Hierbei ist wichtig, die unterschiedlichen Funktionen bzw. Hintergründe der einzelnen Fondsebenen zu sehen:

Ebene 1 (Masterfonds AV I, II, etc.) dient dazu, jedem Abrechnungsverband einer Altersversorgungseinrichtung (bzw. jede Versorgungseinrichtung bei gemeinsamer Verwaltung mehrerer Altersversorgungssysteme durch ein Haus) einen Dachfonds zur Bündelung aller Fondsanlagen zur Verfügung zu stellen und dennoch eine effiziente Verwaltung der Kapitalanlagen zu ermöglichen. Die Trennung der Vermögensanlage für verschiedene Abrechnungsverbände ist aus verschiedenen Gründen (teils auch aufsichtsrechtlicher Natur) erforderlich. Beispielsweise verwalten AKA-Kassen oftmals gemeinsam eine Beamtenversorgungs- und eine Zusatzversorgungskasse, die wiederum in verschiedene Abrechnungsverbände unterteilt sind (unterschieden nach Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung, Abrechnungsverbände vor und nach der Systemumstellung der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes). Dieser Dachfonds ist meist ein Spezialfonds nach § 284 KAGB. Dadurch ist nicht zuletzt die Bilanzierung beim Abrechnungsverband / der Versorgungseinrichtung als einheitlicher Vermögensgegenstand gegeben, was für Versorgungseinrichtungen der AKA als sehr langfristig orientierte Anleger eine große Bedeutung besitzt, da kurzfristige Wertschwankungen sich bilanziell geringer auswirken.

Die Ebenen 2 und ggfs. 3 (d.h. die Assetklassen-Masterfonds und Zielfonds) dienen dazu, eine Bündelung nach Assetklassen (Aktien, Renten, Immobilien, Beteiligungen etc.) zu erreichen, in die einerseits jeder Abrechnungsverband bzw. jede Versorgungseinrichtung je nach Risikoorientierung investieren kann. Andererseits werden hierdurch Größenvorteile / Skaleneffekte erreicht, da die jeweiligen Assetklassen-Masterfonds die Anlagevolumina aller gemeinsam verwalteten



Abrechnungsverbände / Versorgungseinrichtungen bündelt. Beimischung und Diversifikation verschiedener Anlageklassen werden somit effizient ermöglicht. Unter dem Dach eines einzigen (Assetklassen)-Fonds kann somit in verschiedene Assetklassen bzw. Zielfonds mit verschiedenen Managern und Strategien investiert werden – die Verwaltung und das Reporting erfolgen jedoch aus einer Hand über eine (Master-)KVG für die gesamten abgebildeten Kapitalanlagen. Dies erleichtert das Risikomanagement der vorgenannten Einrichtungen erheblich und stellt somit einen großen Vorteil von Dachfonds- und Masterfondslösungen dar.

Der Bundesvorsitzende



DSTG * DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT * Friedrichstraße 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
 Finanzausschuss
 Die Vorsitzende
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Friedrichstraße 169
 10117 Berlin
 Telefon: 030 / 20 62 56 600
 Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

23. März 2017

Öffentliche Anhörung zu dem

1. **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)**
BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -
2. **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Für eine Bundessteuerverwaltung – Gleiche Grundsätze von Flensburg bis zum Bodensee - BT-Drucksache 18/2877 -

Gz: PA 7-18/11132, 18/11184, 18/2877

Ihr Schreiben vom 09. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich vorab in schriftlicher Form zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Als Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung ist die DSTG der Steuergerechtigkeit und der Steuerehrlichkeit in besonderem Maße verpflich-

tet. Die DSTG begrüßt zunächst einmal den Gesetzentwurf der Bundesregierung daher als richtigen und überfälligen Schritt nach vorn im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Das Problem der Domizilgesellschaften und Briefkastenfirmen ist nicht neu und Steuerpraktikern seit langem bekannt. Auch die Oase „Panama“ ist insgesamt keine neue Erkenntnis; überraschend war vielleicht das Ausmaß an einer einzigen geografischen Stelle des Erdballs. Dass hier viel Steuersubstrat durch die Lappen ging und vermutlich immer noch geht, verrät eine eher unscheinbare Stelle in den Erläuterungen des Regierungsentwurfs (dort auf Seite 18 unter III. Alternativen). Zitat:

„Bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Neuregelungen (Ergänzung: durch das StUmgBG) könnte die Finanzverwaltung die gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung hinsichtlich der Mithilfe von unmittelbar und mittelbar beherrschten Drittstaaten-Gesellschaften nur bei ehrlichen Steuerpflichtigen gewähren.“ Daraus folgt: bis zum Regierungsentwurf lagen die Dinge im Argen. Kein guter Befund für einen Steuerrechtsstaat!

Dennoch sieht die DSTG an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf.

Auch wenn wir den vorliegenden Entwurf für einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerflucht halten, erlauben wir uns doch zunächst zwei kritische Bemerkungen.

Wir beziehen uns zunächst auf Abschnitt E.3 des Entwurfes (Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Wir stimmen zu, dass es derzeit keinerlei belastbare Zahlen hinsichtlich der quantitativen wie auch hinsichtlich der qualitativen Anforderungen hinsichtlich der eingehenden Mitteilungen geben wird.

Wie es allerdings zu der aus unserer Sicht bagatellisierenden Einschätzung kommt, dass es vorwiegend um Prävention gehe und es nur zu einer „überschaubaren“ Zahl von Fällen komme, können wir nicht nachvollziehen. Wäre dies tatsächlich so, dass wären ja die neuen Regelungen lediglich ein Papiertiger. Die präventive Wirkung ergibt sich ja nicht durch die gesetzliche Regelung, sondern durch deren konsequenten Vollzug. Präventive Wirkung wird doch nur dadurch entfaltet, wenn es eine tatsächliche und effektive Steueraufsicht gibt.

Aus unserer Sicht werden der „Mehraufwand“ und damit die Anforderungen an die personellen Ressourcen in den Ländern nach unten geredet. Dies kann so nicht stehen bleiben.

Es mag zwar sein, dass die absolute Zahl von Fällen nicht massenhaft ist. Trotzdem wird die Arbeitsbelastung in den konkreten Fällen hoch sein, da das Thema von hoher Komplexität beherrscht wird. Dies gilt übrigens nicht nur für die Mitteilungspflichten, sondern auch hinsichtlich der Folgewirkungen aus dem Wegfall von § 30a AO sowie den sich künftig aus §§ 93, 93b AO ergebenden Möglichkeiten.

All dies ist sehr personalintensiv, zumal in diesen Fällen auch mit Widerstand gegen behördliche Maßnahmen zu rechnen ist.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, den Mehraufwand nicht zu bagatellisieren. Dies liefert den für den Steuervollzug zuständigen Ländern eine Grundlage, deren Personalbedarfsberechnung von Anfang an zu gering anzusetzen. Die Folge dürfte sein, dass es zu Defiziten bei der Ausführung der neuen Vorschriften kommt.

Eine ähnliche Situation finden wir heute schon bei den Vorschriften zur Geldwäsche, wo zwar das Regelwerk einigermaßen stimmt, es aber viel zu selten zu Verdachtsanzeigen kommt, weil die Materie im Massengeschäft oft untergeht.

Auch wenn wir den Entwurf als wichtigen Schritt ansehen, müssen wir doch feststellen, dass ein grundsätzlicher Richtungswechsel im Hinblick auf die geplanten Änderungen zu §§ 30a, 93 und 93b AO aus unserer Sicht besser wäre.

Ab 2017/2018 haben wir den automatischen internationalen Datenaustausch über Finanzkonten. Steuerinländer mit ausländischen Finanzkonten werden härter angefasst.

Warum überträgt man dies nicht auf inländische Finanzkonten?

Warum nicht ein genereller Datenaustausch über Finanzkonten?

Warum nur die Möglichkeiten für Einzel- und Sammelauskünfte verbessern und im Zeitalter der Digitalisierung nicht gleich Nägel mit Köpfen machen?

Warum nicht klar den generellen Datenaustausch einführen, wie er bei Arbeitnehmern und Rentnern gang und gäbe ist?

Wir glauben, dass dies für alle Beteiligten die ehrlichere und bessere Lösung wäre. Unseres Erachtens könnte dies sogar aus Rechtsgründen zwingend werden, weil es sonst zu einer Ungleichbehandlung ausländischer Finanzinstitute einerseits und inländischer Banken andererseits im EU-Bereich kommen könnte. Wir befürchten eine Diskriminierungsdiskussion, wenn man hier zweigleisig fährt. Die Frage wird noch drängender, wenn – wie von einigen Parteien und Fraktionen – die Frage der Abschaffung der anonymen Abgeltungsteuer aufgerufen werden sollte. Vermutlich wird ein solcher Vorschlag derzeit politisch nicht opportun sein.

Als die der Steuergerechtigkeit verpflichtete Fachgewerkschaft machen wir aber hier und jetzt auf diesen für uns sehr wesentlichen Zusammenhang aufmerksam.

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Zu Artikel 1 Nr. 2 – § 30a Abgabenordnung (AO)

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung des § 30a AO. Mit dieser Änderung fällt ein Vollzugshindernis und nicht nachvollziehbares bisheriges Verbot von Kontrollmitteilungen für die Finanzverwaltung weg.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) – § 93 Absatz 1a AO (neu)

Wir begrüßen die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen. Diese dürften in Zukunft angesichts des Wegfalls von § 30 a AO und vor dem Hintergrund einer digitalisierten Datenwelt eine noch größere Rolle spielen als bisher. Sammelauskunftsersuchen waren bisher schon zulässig, waren aber sehr stark durch Richterrecht geprägt. Wir begrüßen daher eine klare Regelung durch den Gesetzgeber, um rechtlichen Konflikten möglichst vorzubeugen. Den Interessen der zur Auskunft verpflichteten Personen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Sammelauskunftsersuchen notwendig, verhältnismäßig und zumutbar sein müssen. Der Staat muss aber ein Instrument zur Hand haben, falls der Steuerzahler seine Mitwirkungspflicht hartnäckig verweigert. Die Regelung dient der notwendigen Steueraufsicht.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) - § 93 Absatz 7 AO (neu) und
zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe c) - § 26 Absatz 2 EGAO (neu)**

Die DSTG begrüßt die Erweiterung des automatisierten Abrufs von Konteninformationen nach § 93b AO:

- auch zur Erhebung von Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich geregelter Steuererstattungen und -vergütungen,
- zur Ermittlung, in welchen Fällen inländische Steuerpflichtige Verfügungs- oder wirtschaftlich Berechtigte eines Kontos oder Depots einer Domizilgesellschaft im Ausland ist und
- zur Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen durch die Steuer- und Zollfahndung nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO (Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle).

Diese Regelungen haben mehr als nur klarstellenden Charakter und sind aus Sicht der DSTG zwingend notwendige, korrespondierende Regelungen (insbesondere § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a AO (neu)) im Gesamtgefüge des vorliegenden Gesetzentwurfs, gerade auch mit Blick auf die neu geschaffene Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO (neu).

Damit wird dem Grunde nach eine wesentliche Lücke im Kampf gegen Steuerverkürzung und -hinterziehung geschlossen.

Zu kritisieren ist allerdings die lange Übergangsfrist, wonach der erweiterte Kontenabruf erst ab dem 01.01.2020 möglich sein soll.

Es verbleiben fast drei volle Jahre, in denen eventuelle Rückforderungsansprüche der Finanzbehörden verjähren können oder bestehende Kontenguthaben und Depotinhalte ohne Entdeckungsrisiko verschoben oder aufgelöst werden können.

Die DSTG plädiert dafür, das erweiterte Kontenabrufverfahren bereits ab dem 01.01.2018 einzusetzen.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 - § 93b Absatz 1a AO (neu) und
zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe c) - § 26 Absatz 4 EGAO (neu)**

Die gleiche Kritik trifft folgerichtig die notwendige weitergehende Verpflichtung der Kreditinstitute zur Speicherung der in § 154 AO Abs. 2

Satz 3 (neu) AO genannten Daten zu Verfügungsberechtigungen, um sie im Rahmen des Kontenabrufs zur Verfügung stellen zu können.

Die Frist zur Nacherfassung von Identifikationsmerkmalen zu bestehenden Konten bis zum 31.12.2019 ist als zu lang zu bewerten.

Erst wenn dem kontoführenden Institut bis dahin nicht die Identifikationsnummern des Kontoinhabers, Verfügungsberechtigten und abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nicht bekannt geworden sind, soll der Kontenführer die fehlenden Identifikationsmerkmale im maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfragen können.

Die DSTG hält die schnellstmögliche Vervollständigung der steuerlichen Informationen bei den kontoführenden Instituten für unabdingbar. Wir halten es für notwendig, den Kontoführern bereits ab dem 01.01.2018 den maschinellen Abruf fehlender Identifikationsnummern beim BZSt zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 – § 138 Absätze 2 - 5 (neu) AO

Die neuen Mitteilungspflichten über beherrschende Einflüsse inländischer Steuerpflichtiger auf ausländische Gesellschaften und Vermögensmassen werden von der DSTG grundsätzlich begrüßt, sind aber aus unserer Sicht nicht konsequent und weitgehend genug.

Für problematisch halten wir die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf wirtschaftliche Betätigung in sogenannten „Drittstaaten-Gesellschaften“, also in Staaten oder Territorien außerhalb der EU bzw. der EFTA. Wir anerkennen zwar grundsätzlich eine gewisse Differenzierung zwischen dem EU/EFTA-Raum und Drittstaaten. Allerdings haben jüngste Medienberichte gezeigt, dass es auch nicht überall in der EU in steuerlicher Hinsicht zum Besten steht. So sind die „Inseln“ Malta, Madeira und Zypern immer wieder als Niedrigsteuergelände im Gerede. Die Medienberichte über Yachtfirmen in Malta und Briefkastenfirmen in Madeira zeigen auf, dass Steuerumgehung durch Domizilgesellschaften auch ein innereuropäisches Problem ist. Dass zahlreiche Einzelfälle inländischer Steuerpflichtiger überhaupt erst durch journalistische Recherche bekannt geworden sind, belegt eindrucksvoll das Fehlen einer innereuropäischen Transparenz.

Sie dienen nach unserer Kenntnis auch als Plattform für verdeckte Steuergestaltungen. Nach unserer Kenntnis finden auch viele Steuerfluchtkonstruktionen in kaskadenhafter Weise über „Double-Lösungen“ über die Niederlande, Irland und Luxemburg in entfernte Steueroasen statt. Dies sind nicht nur vereinzelte Ausnahmen. Wir halten es daher für geboten, die Mitteilungspflicht ganz generell anzulegen und sehen hier auch kein Konkurrenzverhältnis zu europäischem Recht. Lücken in der gesetzlichen Mitteilungspflicht könnten zudem dazu führen, dass die europäischen „Insel-Konstruktionen“ noch gefördert werden. Solange es auf dem Gebiet der direkten Besteuerung keinen grundlegenden Harmonisierungsprozess gibt, halten wir bei der Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung nicht für sachgerecht.

Entscheidend für die DSTG ist es, den gewollten präventiven Charakter des Gesetzes mit Blick auf eine umfassende Austrocknung der „Steueroasen“ durch größtmögliche Transparenz umzusetzen.

Die DSTG spricht sich daher dafür aus, die Mitteilungspflichten über beherrschende oder bestimmende Einflüsse nicht nur auf Drittstaat-Gesellschaften, sondern generell auf ausländische Gesellschaften, d.h. mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der AO, auszuweiten.

Wir kritisieren aber auch die in § 138 Abs. 5 AO (neu) eingeführte Frist für die notwendigen Mitteilungen. Danach kann die Mitteilung nach § 138 Abs. 2 AO (neu) „... zusammen mit der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung...“ erstattet werden. Wir halten das Hinausschieben der Mitteilung für nicht sachgerecht. Da die Mitteilung ohnehin zu erstatten ist, muss sie unseres Erachtens auch sofort erfolgen, sobald die Tatbestände in § 138 Abs. 2 AO (neu) erfüllt sind. Das zeitliche Hinausschieben birgt die Gefahr, dass steueraufsichtliche Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden können. Aus unserer Sicht ist von dieser Art der „Fristverlängerung“ Abstand zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 – § 138b AO (neu)

Die DSTG begrüßt die Mitteilungspflicht von Finanzdienstleistern über die Vermittlung und Herstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen inländischen Steuerpflichtigen und Drittstaat-Gesellschaften.

Auch hier stellt sich jedoch die Frage, warum sich diese Mitteilungspflicht nur auf Beziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften beschränken soll. Warum erstreckt sich die Mitteilungspflicht nicht gleich auf die Vermittlung und Herstellung zu allen ausländischen Geschäftsbeziehungen?

Praktikabel und lückenlos effektiv wird eine solche Mitteilungspflicht erst dann, wenn sie alle vermittelten Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Gesellschaften erfasst.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sowohl die Interessenten als auch die zahlreichen Vermittler den Fokus auf Steueroasen innerhalb Europas und der Freihandelszone richten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b - § 147 a Absatz 2 AO (neu)

Diese neue Aufbewahrungsverpflichtung ist ein Annex zur neuen Mitteilungspflicht nach § 138 Absätze 2 bis 5 AO und daher nur folgerichtig. Allerdings leuchtet uns nicht ein, warum die Aufbewahrungsfrist lediglich sechs Jahre läuft. Im Hinblick auf die verlängerte Festsetzungsfrist in Hinterziehungsfällen (10 Jahre) sehen wir hier eine nicht nachvollziehbare Divergenz. Festsetzungsfrist und Aufbewahrungsfrist müssen unserer Auffassung nach synchron laufen. Eine sechsjährige Frist erfüllt diese Bedingung nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 – § 154 Absätze 2 und 2a AO (neu)

Die Vorschrift über die sogenannte „Kontenwahrheit“ ist in der Vollzugspraxis und bei der Steueraufsicht von großer Bedeutung. Steuerrelevante Vorgänge müssen konkreten natürlichen bzw. juristischen Personen zugeordnet werden können. § 154 AO ist sozusagen der Ausgangspunkt im Kampf gegen Verschleierung und Verdeckung. Sie ist gerade im Falle von Briefkastenfirmen und bei kaskadenhaften Verne-

belungsstrategien von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist vor allem, dass Feststellungen auch zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Zu befürworten ist die vorgesehene Verpflichtung kontoführender Stellen, künftig generell zu allen Kontoinhabern und allen weiteren Verfügungs- oder wirtschaftlich Berechtigten die Identität festzustellen sowie die Steuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erheben und aufzuzeichnen. Das erleichtert bei Auskunftserteilungen gegenüber den Finanzbehörden eine einwandfreie Zuordnung der Daten. Wir sehen auch bei dem Tatbestandsmerkmal „Konto“ eine Differenzierung nach verschiedenen Konten nicht für sinnvoll an. Beispielsweise können auch Kreditkonten für Verschleierungszwecke und für Geldwäsche genutzt werden, insbesondere wenn nicht klar ist, aus welchen Mitteln Tilgungsbeträge erbracht werden.

Wir halten insbesondere auch die Verpflichtung aus dem neugefassten Absatz 2 a gegenüber kontoführenden Bankinstituten für notwendig und auch für verhältnismäßig. Es liegt nach unserer Auffassung schon im ureigenen Interesse der Bankenwirtschaft, hier Klarheit zu schaffen und nicht in den Ruch von Helfershelfern für dubiose Konstrukte zu kommen. Auch die deutsche Bankenwelt sollte sich konstruktiv an einer allgemeinen „Weißgeld-Strategie“ beteiligen. Die erforderlichen Nummern sind den Kunden bekannt und müssen nicht erforscht werden. Die Dokumentation in den Banken dürfte in einer digitalisierten Welt nun wirklich kein Problem sein.

Zu Artikel 1 Nr. 10 – § 170 Absatz 7 (neu) AO

Diese Neuregelung knüpft den Beginn der Festsetzungsverjährung für Einkünfte und Erträge im Zusammenhang mit Drittstaat-Gesellschaften an den Zeitpunkt, in dem die Finanzverwaltung Kenntnis von den Drittstaat-Beziehungen eines Steuerpflichtigen erlangt hat.

Diese Angleichung an den § 170 Abs. 6 AO, der bisher schon für Kapitalerträge aus Drittstaaten galt, wird von der DSTG befürwortet.

Damit wird berücksichtigt, dass die Finanzbehörden bislang oft erst kurz vor oder sogar nach Ablauf der regelmäßigen Festsetzungsfrist Kenntnis von solchen Drittstaats-Geschäftsbeziehungen erlangten.

Die Kritik der DSTG an der Einschränkung auf Drittstaat-Gesellschaften erstreckt sich allerdings auch auf § 170 Abs. 7 AO (neu).

Die DSTG hält es für unabdingbar, das StUmgBG in seiner Gesamtheit konsequent und einheitlich auf beherrschende und bestimmende Beziehungen zu allen Gesellschaften auszurichten, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der AO haben.

Nur so kann die Flucht in Steuervermeidungsgebiete innerhalb der EU und der Freihandelszone effektiv vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 228 Satz 2 AO (neu)

Die Erweiterung der Zahlungsverjährung in Hinterziehungsfällen ist ausdrücklich zu begrüßen. Neben einer längeren Frist für die *Festsetzung hinterzogener Steuern* ist es in diesen Fällen zusätzlich erforderlich, Vorsorge für den Fall zu treffen, wenn es zu „Zahlungsschwierigkeiten“ kommen sollte. Allein der Steuerbescheid sichert noch keinen tatsächlichen Zahlungseingang.

Zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3)

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt die Bemühungen nach einer gesetzlichen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen. Aus unserer Sicht ist dies rechtlich möglich, wobei der Begriff der „Gestaltung“ abgrenzbar definiert sein muss. Nicht jede Rechtsauffassung, die der Verwaltungsmeinung widerspricht, ist eine Steuergestaltung. Aber alle Sachverhalte, die in Richtung Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) zielen oder die erkennbar nur davon getragen sind, Steuern zu sparen und ohne sinnhaften ökonomischen Hintergrund erscheinen, gehören in die Zielgruppe einer Anzeigepflicht. Erinnert werden muss in diesem Zusammenhang an die Cum/Ex-Gestaltungen.

Im Interesse der Beschäftigten in den Finanzbehörden müssen wir aber auch darauf hinweisen, dass das „Vorziehen von Rechtsfragen“ auch ressourcenintensiv ist. Das kann nicht so nebenbei erledigt werden. Allerdings ist dies noch kein Grund, notwendige Regelungen zu unterlassen. Wir weisen lediglich darauf hin, dass es nichts bringt,

rechtlich eine Anzeigepflicht zu normieren, aber andererseits organisatorisch und personell keine Vorkehrungen zu treffen, um rasch Konsequenzen aus der Anzeige zu ziehen. Zu klären ist daher, wer diese Anzeigen funktional bearbeitet und mit welchen personellen Ressourcen eine solche Funktionseinheit ausgestattet werden muss. Hierüber müsste sich der Bund mit den Ländern verständigen. Eine Anzeigepflicht sollte zu einem qualitativen Mehrwert für den Fiskus führen, nicht aber ein Instrumentarium für Machtzuwachs des Bundes sein. Die Verantwortung für den Steuerfall muss nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern bleiben.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 5 b (neu) - § 100a Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a StPO)

Die DSTG unterstützt die Streichung der Nummer 5 und damit die Fokussierung auf nur einen Fall schwerer Steuerhinterziehung. Der Gesetzgeber hat in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO insgesamt fünf Regelbeispiele der besonders schweren Steuerhinterziehung normiert. Es ist kein Grund ersichtlich, die Telefonüberwachung nur auf eine von fünf Fallgruppen anzuwenden. Der Unrechtsgehalt ist vergleichbar, so dass auch die strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten vergleichbar sein müssen. Rechtssystematische Gründe sprechen für eine Gleichbehandlung der Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung.

2. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/2877)

Die DSTG wendet sich klar und eindeutig gegen die Einführung einer Bundessteuerverwaltung. Vollzugsdefizite ergeben sich aus unserer Sicht nicht aus einer föderalen Finanzverfassung, sondern aus einer unzureichenden Personalausstattung, einer eher der Entwicklung nachlaufenden IT-Ausstattung sowie im Einzelfall in gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten. Die Idee, dass eine zentralistisch verfasste Finanzverwaltung alles besser richten könnte, halten wir für eine Mär, die durch nichts belegt ist. Im Gegenteil: allein die Umstellung des derzeitigen Verwaltungssystems auf ein neues würde die Steuerverwaltung auf Jahre hinaus mit sich selbst beschäftigen. Der Umstellungsaufwand wäre erheblich, ohne dass sich aus unserer Sicht als Fachgewerkschaft eine belegbare Verbesserung ergäbe. Milliarden schwere Mehrertrags-schätzungen durch externe Gutachten sind aus unserer Sicht nicht plausibel und eher Wunschenken. Wir sehen in der Einführung einer

Bundessteuerverwaltung ein riskantes und überaus kostspieliges Unterfangen. Im Grunde wäre es ein kostenträchtiges Auswechseln des Amtswappens, ohne dass sich für den Staat, die Beschäftigten in den Behörden, aber vor allem nicht für Steuerzahler eine Verbesserung ergäbe.

Hingegen sehen wir in den vorgeschlagenen Zwischenschritten (Zitat: „in einem ersten Schritt“) positive Aspekte. Den Ansatz einer Evaluierung nach bundeseinheitlichen Kriterien (z. B. bei der Personalausstattung, bei der EDV-Ausstattung, bei Abweichungsparametern zwischen Erklärung des Steuerzahlers und der Steuerbescheide, bei Mehrergebnissen der Betriebsprüfung sowie bei der allgemeinen Steueraufsicht) halten wir für berechtigt. Immerhin handelt es sich bei den großen Steuern um eine „Bundesauftragsverwaltung“. Auch der generellen Idee von einheitlichen Vollzugszielen können wir zustimmen, wobei nie übersehen werden darf, dass die Steuerfälle in Deutschland regional sehr unterschiedlich strukturiert sind.

Hinsichtlich eines „einheitlichen Datenverarbeitungssystems“ verweisen wir auf das Vorhaben KONSENS, das für den Bereich der „Verfahren“ (Programme, Software) eine Bundeseinheitlichkeit vorsieht. Aus unserer Sicht müsste der Prozess allerdings wesentlich schneller von statten gehen. Ein „evolutionäres“ Vorgehen hat sich zwar gegenüber „revolutionären“ Überlegungen als überlegen erwiesen, trotzdem dauert der ganze Vorgang schon seit Jahren. Hier müsste wesentlich mehr investiert werden, um Schnelligkeit erzeugen zu können. Ein privates Unternehmen könnte es sich wohl nicht erlauben, eine Verfahrensumstellung über nun schon 15 Jahre vorzunehmen.

Die Forderung nach einer Bundeszuständigkeit für die Prüfung „großer“ Unternehmen sowie von Einkommensmillionären teilen wir nicht. Wir halten die Beteiligung des Bundes an Prüfungen nach dem FVG für ausreichend. Allein die Schaffung einer Bundeszuständigkeit für Betriebsprüfungen bringt keinen Mehrwert. Erstens ginge ja die Veranlagungszuständigkeit, das heißt die Gesamtverantwortung für den Steuerfall, nicht auf den Bund über, so dass nach unserer Auffassung sogar zahlreiche Konflikte zwischen Bund und Ländern drohen.

Ferner lassen sich die derzeit bestehenden großen Prüfungsintervalle nicht durch den Übergang auf Bundesbehörden, sondern durch eine personelle Aufstockung der Betriebsprüfung realisieren. Der Bund

müsste über viele Jahre hinweg zunächst seinen Prüferbestand aufstocken, was ein überaus mühevoller und teurer Prozess wäre. Es wäre ja niemandem damit gedient, wenn der Bund den Ländern einfach die Prüfer abwerben würde. Einen solchen „Prüferkannibalismus“ zu Lasten der Bundesländer lehnen wir schon deshalb ab, weil er erhebliche Einnahmeausfälle an anderer Stelle auslösen würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Eigenthaler', with a stylized flourish at the end.

Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

Drucksache 18/11132

20.03.2017

Die Stellungnahme bezieht sich im Folgenden nur auf Artikel 1 des Gesetzentwurfes und, soweit im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerumgehung erforderlich, auf Artikel 3. Die den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes folgenden Rechtsanpassungen bleiben unkommentiert.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Artikel 1

Nummer 2

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Streichung von § 30a aus der Abgabenordnung (AO) als längst überfälligen Schritt zur Beseitigung eines strukturellen Vollzugsdefizits. Trotz dessen, dass durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die ungerechtfertigte Schutzwirkung des sog. steuerlichen Bankgeheimnisses über die Jahre schon stark zurückgedrängt wurde, erkannte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hierin wiederholt ein Instrument, das die Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes behindert. Auch die Gesetzesbegründung verweist diesbezüglich auf eine mehr als zwölf Jahre alte Verfassungsgerichtsentscheidung. Dies zeigt, dass es neben höchstrichterlicher Rüge und langjähriger Kritik einschlägiger Fachleute auch eines breiten öffentlichen Drucks bedurfte, um diesen „Hemmschuh“ für den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze aus dem Weg zu räumen.

Nummer 3

Buchstabe a

Die Regelungen des neuen Absatz 1a in § 93 AO zu den nun erstmals möglichen Sammelauskunftsersuchen sind sowohl für die Finanzverwaltung einerseits, wie auch für die Steuerpflichtigen und die um Auskunft ersuchten Personen andererseits, klarstellend und verhältnismäßig. Mit Absatz 1a wird auch tatsächlich sichergestellt, dass die Finanzverwaltung zu offensichtlich steuererheblichen Sachverhalten entsprechende Auskunftsersuchen stellen darf. Andererseits bietet die Voraussetzung des Satzes 2, wonach auch unterhalb des strafrechtlichen Anfangsverdachts konkrete Anhaltspunkte vorliegen müssen, Gewähr dafür, dass dennoch nicht auf's Geratewohl Auskünfte eingeholt werden dürfen. Dies stellt sicher, dass eine haltlose Denunziation die Finanzverwaltung nicht bereits zu einem Auskunftsersuchen berechtigt. Umgekehrt muss die Finanzverwaltung nicht erst annähernd alle Sachverhalte kennen, die sie gerade auch durch das Auskunftsbegehren selbst in Erfahrung zu bringen trachtet. Im Interesse eines möglichst reibungslosen Verfahrens ist auch positiv



zu würdigen, dass § 93 Absatz 1 Satz 3 hierbei nicht anzuwenden ist. Dadurch ist die Finanzverwaltung nicht gehalten, erst abzuwarten, ob die Beteiligten sich konstruktiv und in Erfolg versprechender Weise an der Sachverhaltsaufklärung beteiligen.

Fragwürdig erscheint allerdings die in der Begründung des Gesetzes formulierte Anforderung, dass der bei der Auskunftsperson entstehende Ermittlungsaufwand „insbesondere zu dem von den Ermittlungen zu erwartenden fiskalischen Ertrag“ in einem angemessenen Verhältnis stehen muss. Dies kann sich gegebenenfalls im Vorhinein nicht oder nur mit großer Unsicherheit ermes sen lassen und kann dann bei ansonsten vorliegenden konkreten Anhaltspunkten im Zweifelsfall zu einem Unterlassen des Auskunftersuchens führen. Wir schlagen deshalb vor, den betreffenden Halbsatz aus der Begründung zu streichen, um die Gesetzesanwendung nicht unnötig durch Schwierigkeiten bei der Auslegung zu erschweren.

Buchstabe b

Die Klarstellung, dass Auskunftersuchen auch in solchen Fällen zulässig sind, bei denen nicht nur die Erhebung von Steuern sondern auch Rückforderungsansprüche im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, ist zu begrüßen.

Die neugeschaffene Abrufbefugnis zur Ermittlung des Sachverhalts, ob in Deutschland ansässige Steuerpflichtige über Konten oder Depots im Ausland verfügen können, stellt eine wichtige Ergänzung für die Handlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung dar. Zwar wird hierdurch eine Umgehung der Steuerpflicht nicht von vornherein verhindert, aber die potentielle Entdeckungsfähigkeit steigt.

Als längst überfällig ist die Erweiterung des Kontenabrufverfahrens für jene Fälle zu bewerten, in denen die Steuerfahndung hierdurch bei der Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle Unterstützung erfährt.

Nummer 4

Mit der Erweiterung von § 93b AO durch den neuen Absatz 1a werden die Kreditinstitute verpflichtet, neben den bisher schon vorzuhaltenden Kontostammdaten, speziell für die Finanzverwaltung auch die Steueridentifikationsmerkmale aller Verfügungsberechtigten an einem Konto sowie weiterer hieran wirtschaftlich Berechtigter in den Datensätzen auszuweisen. Diese Zusammenführung der Daten erleichtert und beschleunigt die Sachverhaltsaufklärung für die ermittelnden Finanzbehörden.

Nummer 5

Bereits heute sind Steuerpflichtige nach § 138 AO gehalten die Gründung und den Erwerb von Betrieben im Ausland der Finanzverwaltung mitzuteilen. Gleiches gilt auch für die Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften bzw. die Aufgabe oder Änderung dieser Beteiligung. Auch der Erwerb unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen ist anzuzeigen, wenn dieser 10 bzw. 25 Prozent des Kapitals oder Vermögens oder aber den Wert von 150.000 Euro überschreitet. Dem Gesetzentwurf zu Folge soll die Meldepflicht künftig bereits ausgelöst werden, wenn die Summe der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen 10 Prozent übersteigt. Zur Erleichterung der steuerlichen Bewertung soll daneben künftig auch die Art der wirtschaftlichen Aktivität des ausländischen Betriebs mitgeteilt werden. Insoweit sind die avisierten neuen Schwellenwerte und Mitteilungen über die Art des Geschäftsbetriebs im Interesse einer erhöhten Transparenz für die deutsche Finanzverwaltung zu begrüßen.



In diesem Sinne ist es auch folgerichtig, dass mit der Neufassung des Absatzes 3 auch dem Steuerpflichtigen nahestehende Personen bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und steuerlichen Sachverhalte miteinbezogen werden. Zur Bestimmung einer nahestehenden Person wird dabei auf die Definition des Außensteuergesetzes zurückgegriffen, in der die enge wirtschaftliche Verquickung und das gegenseitige Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des jeweils anderen beschrieben ist. Hiernach soll mit § 138 Absatz 3 AO künftig für Steuerpflichtige eine Mitteilungspflicht darüber begründet werden, wenn diese erstmals, gegebenenfalls auch mit einer nahestehenden Person gemeinsam, einen beherrschenden Einfluss bei einer Gesellschaft erlangen, die in einem „Drittstaat“ angesiedelt ist. Als „Drittstaat“ gilt danach jeder Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) und außerhalb der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

Im Grundsatz unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Neufassung von 138 AO als wirksamen Beitrag sowohl zur Prävention als auch zur Ahndung von Steuerumgehung und Steuerrückziehung. Ausdrücklich auf Ablehnung stößt aber, dass die Mitteilung zur wirtschaftlichen Beherrschung nach Absatz 3 nicht für alle Beteiligungen im Ausland gelten soll, wie es auch für die jeweiligen Meldepflichten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgeschrieben sein soll und zum Teil auch heute schon gilt. So wie die Begründung des Gesetzes darauf verweist, dass eine Meldung über inländische Beteiligungen nach Absatz 2 nicht erforderlich sei, weil den deutschen Finanzbehörden hier hinreichende andere Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden, so darf angenommen werden, dass dies auch für die Sachverhalte nach Absatz 3 gilt. Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass mit den EU- und EFTA-Staaten ausdrücklich ein entsprechendes Dunkelfeld in Kauf genommen wird. So ist nicht ersichtlich, dass Abkommen innerhalb der EU oder mit Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation es den deutschen Finanzbehörden ermöglichen, Kenntnis von den in Absatz 3 benannten Sachverhalten zu erlangen. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass ein Einbezug von EU und EFTA in diesem Zusammenhang gegen bestehende Verträge verstoßen würde. Trotz einzelner Verbesserungen gelten zudem nicht nur Staaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg bis in die Gegenwart zu Recht als Staaten, deren Regierungen nur wenig aus eigenem Antrieb der grenzüberschreitenden Steuervermeidung entsprechende Maßnahmen entgegensetzen. Auch die Niederlande, Irland oder das Vereinigte Königreich haben beispielsweise wiederholt zu Lasten anderer Mitgliedstaaten die schützende Hand über eigene Steueroasen und Gestaltungsmöglichkeiten gehalten. Deshalb sollte von einer gesonderten Definition der „Drittstaatengesellschaften“ abgesehen werden und die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 auf alle im Ausland liegenden Beteiligungen ausgedehnt werden.

Daneben unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ferner die unter Ziffer 4 seiner Stellungnahme geäußerte Bitte des Bundesrates, zu prüfen, ob die elektronischen Mitteilungen der auskunftspflichtigen Stellen direkt an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden können, um für eine zügige und fehlerfreie Zuordnung zum jeweils zuständigen Finanzamt zu sorgen.

Nummer 6

Mit dem neu zu schaffenden § 138b AO sollen Institute mit KWG-Zulassung ebenso wie auch andere Finanzdienstleister und Anlagevermittler verpflichtet werden, darüber Auskunft zu erteilen, ob ihnen bekannt ist, welche von ihnen angebahnten Geschäftsbeziehungen dazu geführt haben, dass Steuerpflichtige (ggf. auch zusammen mit nahestehenden Personen) über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen erstmals eine beherrschende Stellung in einer Drittstaatengesellschaft erlangen konnten. Gleiches soll auch gelten, wenn die Vermittlung des Finanzdienstleisters zu einer unmittelbaren Beteiligung des Steuerpflichtigen von mindestens 30 Prozent am betreffenden Kapital oder Vermögen einer Drittstaatengesellschaft führte.



Die hiermit intendierte Sachverhaltsermittlung ist im Grundsatz positiv zu bewerten, da sie der Finanzverwaltung in vielerlei Hinsicht Anhaltspunkte für eine korrekte steuerliche Bewertung liefern kann. Als potentiell strittig, könnte sich aber erweisen, dass der Gesetzentwurf nicht zweifelsfrei bestimmt, wann davon ausgegangen werden muss, wann und inwieweit die meldepflichtigen Finanzdienstleister Kenntnis über die erfragten Sachverhalte haben mussten. Deshalb sollte erwogen werden, die Meldepflicht mit der Pflicht zur Protokollierung der entsprechenden Beratungsgespräche zu flankieren. Des Weiteren wäre dabei dann auch zu präzisieren, was als „mitteilungspflichtiger Sachverhalt“ gelten muss. Hier für mehr Trennschärfe zu sorgen, schafft für die Mitteilungspflichtigen wie auch für die Finanzverwaltung Sicherheit in der Rechtsanwendung und entlastet die Gerichtsbarkeit.

Daneben sollten in Deutschland ansässige Muttergesellschaften auch dazu verpflichtet werden, Informationen über die Herstellung und Anbahnung der entsprechenden Geschäftsbeziehungen vorzuhalten, die von deren Töchtern im Ausland organisiert wurden. Ein wesentlicher Grund dafür, warum deutsche Banken auch mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Steueroasen operieren, besteht im Besonderen auch darin, dass häufig über diese die eigentlich fraglichen Beteiligungsverhältnisse organisiert werden. Umgekehrt sollte die Zulässigkeit des Geschäftsbetriebs für Auslandsbanken in Deutschland an die Voraussetzung geknüpft werden, dass diese ebenfalls darüber berichten, inwieweit deren Niederlassungen in anderen Staaten für deutsche Steuerpflichtige entsprechend tätig wurden. Es sollte also letztlich sichergestellt sein, dass das Entstehen einer „organisierten Verantwortungslosigkeit“ für die Mitteilungspflichten soweit wie nur irgendwie möglich von vornherein ausgeschlossen ist.

Strikt abzulehnen ist aber auch hier, dass die Meldepflichten sich auf Gesellschaften in Drittstaaten nach o.g. Definition beschränken soll. Entweder stellt man hier einen vollständigen Auslandsbezug her oder aber der Gesetzgeber sollte sich wenigstens auf eine Liste mit Staaten verständigen, die nach vielfacher und wissenschaftlich begründeter Überzeugung immer noch als Steueroasen bzw. Schattenfinanzplätze gelten müssen. So zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite, dass neben anderen Staaten sowohl Staaten der EU wie auch der EFTA mehrfach übereinstimmend von verschiedenen Organisationen bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen als sogenannte „Steueroasen“ bzw. Schattenfinanzplätze identifiziert wurden.



"Steueroasen" nach dem Grad der Übereinstimmung verschiedener Listen

Acht bis elf Nennungen	Zwei bis sieben Nennungen	Eine Nennung
Bahamas (11)	Andorra (7)	Ägypten (1)
Bermuda (11)	Anguilla (7)	Alderney (1)
Guernsey (11)	Bahrain (7)	Anjouan (1)
Jersey (11)	Costa Rica (7)	Belgien (1)
Kaiman Inseln (11)	Marshallinseln (7)	Botswana (1)
Malta (11)	Mauritius (7)	Campione d'Italia (1)
Panama (11)	St. Lucia (7)	Deutschland (1)
Barbados (10)	Aruba (6)	Frankreich (1)
Britische Jungferninseln (10)	Dominica (6)	Guatemala (1)
Insel Man (10)	Liberia (6)	Honduras (1)
Liechtenstein (10)	Samoa (6)	Indonesien (1)
Niederländische Antillen (10)	Seychellen (6)	Inguschetien (1)
Vanuatu (10)	Lebanon (5)	Island (1)
Zypern (10)	Niue (5)	Jordanien (1)
Gibraltar (9)	Macau (4)	Marianen Inseln (1)
Hong Kong (9)	Malaysia / Labuan (4)	Melilla (1)
Schweiz (9)	Montserrat (4)	Myanmar (1)
Singapur (9)	Malediven (3)	Nigeria (1)
St. Vincent und die Grenadinen (9)	Vereinigtes Königreich (3)	Palau (1)
Turks- und Caicosinseln (9)	Brunei Darussalam (2)	Puerto Rico (1)
Antigua und Barbuda (8)	Israel (2)	Russland (1)
Belize (8)	Lettland (2)	San Marino (1)
Cookinseln (8)	Niederlande (2)	São Tomé und Príncipe (1)
Grenada (8)	Philippinen (2)	Sark (1)
Irland (8)	Portugal / Madeira (2)	Somalia (1)
Luxemburg (8)	Südafrika (2)	Sri Lanka (1)
Monaco (8)	Tonga (2)	Taipei (1)
Nauru (8)	Ungarn (2)	Triest (1)
St. Kitts und Nevis (8)	Uruguay (2)	Türkische Republik Nordzypern (1)
	US Jungferninseln (2)	Ukraine (1)
	USA (2)	
	Vereinigte Arabische Emirate / Dubai (2)	

Quelle: M. Meinzer, Steueroase Deutschland, München 2015 S. 21, nach Daten von: Richard Murphy: Where are the World's Secrecy Jurisdictions?, Downham Market 2009 (http://www.secrecyjurisdictions.com/PDF/SJ_Mapping.pdf; 18.07.2013).



Nummer 8

Mit den erweiterten Mitteilungspflichten geht auch eine Änderung von § 147a AO einher, mit der der Steuerpflichtige angehalten werden soll die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Da anderenorts in diesem Gesetzentwurf Verjährungs- und Festsetzungsfristen von 10 Jahren avisiert werden, erscheint es sinnvoll die Aufbewahrungsfristen gleichlaufend hieran anzupassen.

Nummer 9

Im Gleichlauf mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sollen künftig für jeden Verfügungsberechtigten wie auch für weitere wirtschaftlich Berechtigte die Kontostammdaten unter Einschluss der Steueridentifikationsmerkmale abgefragt und für Zwecke der Steuererhebung vorgehalten werden. Diese Pflicht erfasst alle Personen und Unternehmen, die für Dritte ein Konto führen. Im Interesse der vollständigen Würdigung steuerlicher Sachverhalte ist dies als wichtiges Instrument für die Finanzverwaltung nachdrücklich zu unterstützen.

Nummer 10,11 und 12

Gegen die Neuregelungen zur Hemmung des Anlaufes der Festsetzungsfrist, zu den Verjährungsfristen sowie gegen die übersichtlichere Handhabung der damit im Zusammenhang stehenden Unterbrechungstatbestände bestehen keine Einwände.

Nummer 13

Die Einstufung einer über Briefkastenfirmen organisierten Steuerhinterziehung als besonders schwerer Fall wird durch den DGB und seine Mitgliedgewerkschaften als längst überfälliger Schritt nachdrücklich begrüßt. Gegenüber dem vorangegangenen Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll nunmehr aber insofern eine Einschränkung erfolgen, als dass nur noch die „fortgesetzte“ Steuerverkürzung zu einer entsprechenden Freiheitsstrafe von zwischen sechs Monaten und fünf Jahren führen soll.

Es leuchtet ein, dass die wiederholte Hinterziehung gegenüber dem einmaligen Fall stärker sanktioniert werden muss. Zwar kann auch eine nicht als besonders schwer zu qualifizierende Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 1 AO mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Im Gegensatz zu § 370 Absatz 3 sieht Absatz 1 aber keine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vor. Diese sollte aber auch im einmaligen Fall gewährleistet sein, denn bei einer über ausländische Briefkastenfirmen organisierten Steuerhinterziehung kann regelmäßig ein hohes Maß an krimineller Energie angenommen werden. Die abgestufte Würdigung zwischen einmaliger und wiederholter Steuerverkürzung sollte ansonsten im Rahmen des § 370 Absatz 3 AO im Einzelfall der Gerichtsbarkeit unterliegen. Für die Fälle von erwiesener fortgesetzter Steuerverkürzung entstünde damit auch für die Gerichte ein rechtspolitischer Druck, den Strafraumen stärker als bisher auszuschöpfen.

Nummer 14 und 15

Die deutschen Gewerkschaften haben sich in den vergangenen Jahren wiederholt ausdrücklich gegen das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen. Insofern erfahren die auf Nummer 12 folgenden entsprechenden Folgeanpassungen, mit denen eine strafbefreiende Selbstanzeige für diese Fälle nicht mehr in Frage kommt und die Verjährungsfrist auf 10 Jahre ausgedehnt wird, unsere ausdrückliche Unterstützung.



Nummer 15

Gegen die Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Meldepflichten, wie sie im vorangegangenen Referentenentwurf geplant waren, hatten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften keine Bedenken geltend gemacht. Einleuchtend war dabei insbesondere die Begründung des Referentenentwurfes, der hierzu ausführte: „Der Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro ist erforderlich, da es sich nicht um eine Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen, sondern um eine Mitteilungspflicht von Finanzinstituten handelt.“

Umso unverständlicher ist es nun, dass der Bußgeldrahmen nunmehr auf höchstens 25.000 Euro beschränkt sein soll und in der Gesetzesbegründung die besondere Bedeutung der Finanzinstitute keine Erwähnung mehr findet. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich daher für die Ausdehnung des Bußgeldrahmens auf die ursprünglich im Entwurf des BMF vorgesehen Höhe von 50.000 Euro aus.

Artikel 3

Nummer 6

Dass die neu zu erfassenden Daten erst ab dem 1. Januar 2020 abrufbereit sein müssen ist nicht einsichtig. Weitaus komplexere und deutlich häufiger vorkommende Dokumentationspflichten - etwa im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder der Bankenregulierung - konnten in der Vergangenheit binnen deutlich kürzerer Frist von den Kreditinstituten ins Werk gesetzt werden. Eine Umsetzung für neu auftretende Fälle binnen eines Jahres erscheint leist- und zumutbar. Lediglich für die Aufbereitung von aus der Vergangenheit stammenden Daten, erscheint eine längere Übergangsfrist gerechtfertigt.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
 Bundesverband deutscher Banken e. V.
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

An die
 Vorsitzende des Finanzausschusses
 des Deutschen Bundestages
 Frau Ingrid Arndt-Brauer
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
 Telefon: +49 30 2021- 2400
 Fax: +49 30 2021- 192400
 E-Mail: tischbein@bvr.de
 Unsere Zeichen: Dr. Ti/AM

AZ DK: StUmgBG
 AZ BVR: ST-StUmgBK

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes
 zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung
 weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumge-
 hungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG), BT-Drs.
 18/11132**

23. März 2017

Anlagen

Stellungnahme vom 23. März 2017

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Einladung zur Anhörung am 27. März 2017.
 Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf
 eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes nehmen wir
 gerne wahr.

Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände unterstützen alle
 Maßnahmen, die zu einem fairen Steuersystem führen und
 Steuerhinterziehung und Geldwäsche den Kampf ansagen. Der
 vorliegende Regierungsentwurf eines Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes sieht dafür vor allem deutlich erweiterte
 Meldepflichten für Steuerpflichtige und Kreditinstitute vor. Es
 ist aber zweifelhaft, ob das angedachte Ziel damit erreicht
 wird. Schon heute sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zum
 Teil umsetzbar und werden auch in die Praxis umgesetzt, wie
 zum Beispiel das Sammelauskunftersuchen.

Überschießend erscheint das Vorhaben, Finanzinstitute für
 Steuerausfälle bei ihren Kunden haften zu lassen, sofern sie
 einer neuen Pflicht zur Mitteilung von deren Geschäftsbeziehungen in Drittstaaten nicht nachkommen. Das Gleiche gilt für
 die Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung.

Federführer:
 Bundesverband der Deutschen
 Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
 Telefon: +49 30 2021-0
 Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Wirtschaftsunternehmen, die außerhalb der EU und der EFTA angesiedelt sind, werden durch die geplante Meldepflicht in § 138b AO-E unter Generalverdacht gestellt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen ausufernden und unpraktikablen Meldepflichten nach § 138b AO-E müssen deshalb zielgenauer ausgestaltet werden und die darauf basierende überschießende Haftung der meldepflichtigen Stellen nach § 138b Abs. 2 Satz 2 AO-E i. V. m. § 72a Abs. 4 AO-E muss entfallen. Denn hier steht der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Nutzen. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände plädieren daher primär für eine konsequente Umsetzung des geltenden Instrumentariums, bevor neue Datenberge und damit neue bürokratische Belastungen für Steuerpflichtige und Banken geschaffen werden. Auch das sog. Bankkundengeheimnis nach § 30a AO steht schon heute den Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht im Wege. Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO ist daher ebenfalls nicht zielführend und sollte entfallen.

Das Gleiche gilt für die vorgesehene Erweiterung der Pflichten nach § 154 AO bei der Kontoeröffnung, die zudem auch aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen ist: Von der Regelung werden nicht nur Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots erfasst, sondern auch Kreditkonten. Aus steuerrechtlicher Sicht völlig überflüssig ist insbesondere die Erfassung der Steueridentifikationsnummern im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant ist. Aber auch im Bereich der gewerblichen Kredite ist die Gefahr von „Umgehungen“ gering. Denn hier entstehen steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben und keine Erträge, die „versteckt“ werden könnten. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Aus steuerrechtlicher Sicht überflüssig ist zudem die vorgesehene Erfassung der Steueridentifikationsnummern sämtlicher Verfügungsberechtigter. Steuerrechtlich von Bedeutung sind nur der Kontoinhaber und ggf. abweichend wirtschaftlich Berechtigte, weil diesen Einkünfte zufließen können; niemals aber Verfügungsberechtigte über ein Konto. Dies ist auch der Grund, warum im Bereich des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausschließlich Kontoinhaber und abweichend wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden. Aus diesem Grund existieren aktuell im Anwendungserlass zu § 154 AO zudem sehr weitreichende Erleichterungen bei der Erfassung der Verfügungsberechtigten, die auch nach einer Neuregelung aus praktischen Erwägungen unbedingt erhalten werden müssen. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden.

Wichtig ist zudem, dass für die Institute auch für den Fall der Kontoneueröffnung eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen bzw. dass nicht nur in Konzernen, sondern auch in Verbundgruppen bereits rechtmäßig erhobene Steueridentifikationsnummern verbundweit genutzt werden können und dass für im Ausland Steuerpflichtige die nach dem FKAustG erfassten Steueridentifikationsnummern übernommen werden dürfen.

Aufgrund der zeitlich nicht mehr in 2017 leistbaren Umsetzung und der zahlreichen unbeantworteten Auslegungsfragen sprechen wir uns zudem für eine Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate aus.

Eine detaillierte Aufstellung unserer Petiten enthält das als Anlage beigefügte Dokument, in dem sich auch weitere Ausführungen zu den vorstehend aufgeführten wesentlichen Forderungen finden. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Petiten bei der Beratung des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbe-
kämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132

Kontakt:

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Telefon: +49 30 2021- 2400

Telefax: +49 30 2021- 192400

E-Mail: tischbein@bvr.de

Berlin, 23. März 2017

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

A. Zum Regierungsentwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes

I. Art. 1 (Änderungen der Abgabenordnung)

1. zu Nr. 2 (Aufhebung des § 30a AO)

Nach dem vorliegenden Regierungsentwurf soll § 30a AO ersatzlos aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung (S. 24) erschwere § 30a AO „die Nutzung der bei den Kreditinstituten vorhandenen Informationen über ausländische Gesellschaften für steuerliche Zwecke“. Zudem wird darauf verwiesen, dass § 30a AO nach einer Ansicht im Schrifttum infolge des sog. „Tipke-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 2004 (BVerfGE 110, 94) verfassungswidrig sei.

Die geplante Aufhebung des § 30a AO verkennt, dass § 30a AO ausweislich seiner amtlichen Überschrift den „Schutz von Bank**kunden**“ gewährleisten und nach dem Wortlaut des § 30a Abs. 1 AO das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und ihrer Bank schützen soll. Momentan soll zu diesem Zweck nach § 30a Abs. 3 AO insbesondere die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen durch die Finanzbehörde in Bezug auf nach § 154 Abs. 2 AO legitimationsgeprüfte (Kunden-)Konten oder -depots bei der Betriebsprüfung eines Kreditinstituts unterbleiben. Der Wegfall des § 30a AO würde daher gerade auch für **inländische** Sachverhalte **unbeschränkte Ermittlungsbefugnisse** der Finanzbehörden ermöglichen, obwohl der Zweck des Gesetzes in der Herstellung von „Transparenz über beherrschende Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind“, besteht.

Durch den Übergang der Besteuerung von privaten Kapitalerträgen mit dem individuellen Steuersatz und der Pflicht zur Erklärung der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung hin zu einer pauschalen Abgeltungsbesteuerung, welche durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kreditinstitut) vorgenommen wird, werden private Kapitalerträge seit 2009 lückenlos steuerlich erfasst. Eine Verkürzung von Steuern in diesem Bereich ist bei der Erzielung inländischer privater Kapitalerträge praktisch ausgeschlossen. Bei der Prüfung des Kapitalertragsteuer einbehalts hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, Zugriff auf sämtliche Kundenkonten und -daten zu nehmen. Sollte sich hierbei ein hinreichender Anlass für eine Kontrollmitteilung oder weitergehende Prüfungen ergeben, ist die Finanzverwaltung hieran durch § 30a AO nicht gehindert. § 30a AO verhindert nur anlasslose Ermittlungen ins Blaue hinein und sog. Rasterfahndungen. Gleiches gilt für Betriebsprüfungen, welche die Bank selbst betreffen. Zwar dürfen die legitimationsgeprüften Konten nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. Allerdings besteht nach § 194 Abs. 3 AO kein generelles Verbot anlässlich einer Außenprüfung festgestellte Verhältnisse Dritter (= Kunden), welche für deren Besteuerung von Bedeutung sind, auszuwerten. Diese Feststellung der Verhältnisse Dritter darf hierbei nur „anlässlich“ der Prüfung des Kreditinstituts geschehen, also nicht primäres Ziel sein. Wird dies beachtet, besteht kein Hindernis, bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses, eine Kontrollmitteilung an das Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzamt zu senden, damit dieses den Sachverhalt ggf. weiter aufklärt. Ein hinreichender Anlass liegt bei legitimationsgeprüften Konten vor, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder wenn es eine für Steuerverkürzung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lässt. Bei einem strafrechtlichen Anfangsver-

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

dacht gemäß § 152 StPO können Kontrollmitteilungen uneingeschränkt erstellt werden, da § 30a AO nur im Steuerverwaltungsverfahren gilt, hier aber die Grenze zur Steuerfahndung überschritten wird.

Im Rahmen von Auskunftersuchen nach § 93 AO oder Ersuchen zur Vorlage von Urkunden nach § 97 AO sind auch Kreditinstitute ohne Beschränkungen durch § 30a AO zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Urkunden verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel in § 93 Abs. 1 Satz 3 AO und § 97 Abs. 1 Satz 3 AO erfüllt sind und dies ausreichend begründet wird.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Existenz von Konten über einen automatisierten Abruf beim nach § 24c KWG eingerichteten Kontenregister gemäß § 93 Abs. 7, § 93b AO festzustellen. Ein Steuerpflichtiger hat also keine Möglichkeit, legitimationsgeprüfte Konten auf seinen Namen vor den Behörden zu verheimlichen. Aus der Aufhebung des § 30a AO würden deshalb für die Finanzbehörden keine weitergehenden Möglichkeiten zum „Aufspüren“ von Konten sog. Briefkastengesellschaften und zur Ermittlung der in diesen Fällen tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten an inländische Kreditinstitute folgen. Denn die Daten der Kontoinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten sind bereits vollständig in der der Finanzverwaltung zugänglichen Kontendatei nach § 24c KWG gespeichert.

Die Daten über im Ausland erzielte Kapitalerträge werden seit Einführung des internationalen automatischen Informationsaustausches nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie bereits übermittelt und stehen ebenfalls der Finanzverwaltung zur Verfügung.

Durch die Aufhebung des § 30a AO besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis der Kreditinstitute zu ihren Kunden nachhaltig beschädigt würde. Das Bundesverfassungsgericht hat § 30a AO zudem weder im sog. „Tipke-Urteil“, noch im „Zinsurteil“ vom 27.6.1991 (BVerfGE 84, 239, 279 ff.) als verfassungswidrig verworfen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des VII. Senats des BFH schützt § 30a AO einen „Kernbestand des Bankgeheimnisses“ (BFH, Urt. v. 28.10.1997, VII B 40/97, BFH/NV 1998, 424, 431). Dieser Kernbestand muss erhalten bleiben. Ansonsten droht der „gläserne (Steuer-)Bürger“.

Auch die Gesetzesbegründung trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht. Denn die hierin angesprochenen Gesellschaften, Personen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im EU-Ausland unterhalten ihre Konten regelmäßig am Sitzort des Unternehmens und damit nicht in Deutschland. Eine Streichung des § 30a AO, der sich auf die Ermittlung von Kontendaten inländischer Kreditinstitute bezieht, führt hier zu keinen weitergehenden Erkenntnissen.

Petitum:

Die vorgesehene Aufhebung des § 30a AO sollte entfallen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

2. zu Nr. 3 a) (Einfügen von § 93 Abs. 1a AO)

Die vorgesehene Kodifizierung der bisher richterrechtlich entwickelten Voraussetzungen eines Sammelauskunftsersuchens begrüßen wir im Grundsatz. Jedoch sollte zukünftig beachtet werden, dass der vom BFH entwickelte Ausgleich zwischen den Ermittlungsbefugnissen der Finanzbehörden und den schützenswerten Belangen der Steuerpflichtigen nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen durchbrochen wird und nicht etwa im Anwendungserlass zu § 93 AO konterkariert wird. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, dass der Entwurfstext von § 93 Abs. 1a AO im Vergleich zum Referentenentwurf um die Definition des „hinreichenden Anlasses“ in § 93 Abs. 1a Satz 3 AO verkürzt wurde. Zwar werden die in ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entwickelten Kriterien in der Gesetzesbegründung (S. 25, 4. Absatz) erwähnt, eine gesetzliche Kodifizierung würde diesen allseits anerkannten Rechtsgrundsätzen aber ein größeres Gewicht verleihen und vor allem den hiervon Betroffenen mehr Rechtssicherheit geben.

Petitum:

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Definition des „hinreichenden Anlasses“ sollte wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

3. zu Nr. 6 (Änderung des § 138 Abs. 3 AO)

Die Drittlandsgesellschaft soll in § 138 Abs. 3 AO-E ohne Rücksicht auf den Ort der geschäftlichen Tätigkeit definiert werden. Es mutet befremdlich an, den „Rest der Welt“ (= nicht-EU/EFTA) einheitlich unter Generalverdacht zu stellen. Dazu gehören dann so „unverdächtige“ Länder wie Kanada, Australien oder Japan; nach Durchführung des Brexit würden ggf. auch britische Gesellschaften dazugehören.

Ein derartiges Vorgehen widerspricht dem international abgestimmten Vorgehen zur Bekämpfung der Steuerumgehung und wird deshalb international nicht auf Akzeptanz stoßen. Wir schlagen - auch zur Entstehung eines internationalen „Gruppenzwangs“ gegenüber Drittstaaten - deshalb vor, auf die von der EU zu entwickelnde Liste unkooperativer Jurisdiktionen abzustellen, um auch diese Gesetzesinitiative – wie angekündigt – in den internationalen Kontext des 10-Punkte-Planes des Bundesfinanzministeriums zu stellen, den dieses bei der G20 vorgeschlagen hat¹. Eine Zeitverzögerung wäre damit im Ergebnis nicht verbunden, die Liste ist für September 2017 angekündigt².

Eine Lösung könnte auch darin bestehen, Beteiligungen in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen. Hierfür könnte an eine entsprechende Liste der OECD³ angeknüpft werden. Dieser Ansatz würde dem Sinn und Zweck des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes entsprechen, weil die Bun-

¹ vgl.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Informationsaustausch/2017-02-23-Aktionsplan.html;jsessionid=13A5C04A15180A0845BD17BB05D9E117, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

² vgl. <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/11/08-taxation-criteria-third-country-jurisdictions/>, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

³ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/crs-by-jurisdiction/>, zuletzt aufgerufen am 16.03.2017.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

desrepublik Deutschland über den internationalen automatischen Informationsaustausch ohnehin Informationen über in Deutschland Steuerpflichtige erhält, die an passiven Gesellschaften beteiligt sind. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses Verfahren ist im Jahr 2016 gestartet und es haben sich bereits 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist bereits seit 2014 umgesetzt.

Alternativ hierzu bietet es sich an, die den Kreditinstituten mitgeteilten Informationen zur Art der Geschäftstätigkeit (nach FATCA/CRS als aktive oder passive Gesellschaften, vgl. § 19 Nr. 41 und 42 FKAustG) zu nutzen. Hierbei wären ebenfalls Ausnahmen für börsengelistede Gesellschaften/regulierte Investmentvermögen vorzusehen. Die einfacher umzusetzende Erleichterung besteht jedoch in dem Rückgriff auf eine rein territoriale Definition.

Petition:

§ 138 Abs. 3 AO-E sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind **und auf der Liste der EU-Kommission über unkooperative Jurisdiktionen (alternativ: [...]) und auf der CRS-Teilnehmerliste der OECD nicht genannt sind.**“

4. zu Nr. 7 (Einfügung von §§ 138b und 138c AO)

Die geplante Vorschrift sieht vor, dass Kreditinstitute bzw. meldepflichtige Stellen unter bestimmten Voraussetzungen Sachverhalte zu melden haben, bei denen sie die **Beziehung** von Steuerpflichtigen mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland (den Kunden der Kreditinstituten) zu Drittstaatengesellschaften hergestellt oder vermittelt haben, wonach die Steuerpflichtigen/Kunden ggf. gemeinsam mit einer nahestehenden Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar eine **beherrschenden oder bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatengesellschaft ausüben. Drittstaatengesellschaften sollen nach § 138 Abs. 3 AO-E dabei Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien sein, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Diese Meldepflicht soll entstehen, wenn obige Konstellation der meldepflichtigen Stelle bekannt ist, also eine Kenntnis der Umstände gegeben ist, oder der inländische Steuerpflichtige eine von der mitteilungspflichtigen Stelle hergestellte oder vermittelte Beziehung zu einer Drittstaat-Gesellschaft erwirbt, wodurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30 % am Kapital oder am Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft erreicht wird. Dabei sind anderweitige Erwerbe einzubeziehen, soweit sie der meldepflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Die Vorschrift des § 138b Abs. 1 AO-E ist in weiten Teilen zu unbestimmt, um dem Rechtsstaatsprinzip zu entsprechen. Insbesondere ist nicht erkenntlich, wann ein „Herstellen“ oder „Vermitteln“ von Beziehungen vorliegt. Der bisherige Wortlaut würde auch M&A-Transaktionen sowie den Börsenhandel erfassen. Der besonders gestützte Wertpapierhandel unterliegt bereits einer Meldepflicht gem. § 9 i.V.m. § 21 WpHG. Überdies ist bereits ab Erwerb einer Beteiligung von 3% eine ad hoc Meldung zu veranlassen, vgl. § 21 Abs. 1 S.1 WpHG. Es besteht somit kein Grund eine „doppelte Meldestruktur“ zu etablieren. Insofern bitten wir um eine Konkretisierung der eine „Herstellung“ oder „Vermittlung“ auslösenden Finanzdienstleistungen anhand der normierten Kategorien des Kreditwesensgesetzes (§ 1 Abs. 1a KWG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 3 WpHG). Klarstellend muss zum Ausdruck gebracht werden, dass meldepflichtige Börsengeschäfte nicht erfasst sind. Um größere M&A-Transaktionen auszuschließen, sollte u.E. nach dem Transaktionsvolumen differenziert werden. Ab einer gewissen Größenordnung (z.B. EUR 50 Mio.) ist eine gesonderte Meldung nicht mehr erforderlich, weil derartige M&A-Transaktionen ohnehin publik sind/werden.

Die neu geplante Anzeigepflicht ist bei „Drittstaaten-Gesellschaften“ insbesondere von der Voraussetzung der „Beherrschung bzw. des bestimmenden Einflusses“ abhängig. Fraglich ist daher, was konkret diese Tatbestandsmerkmale indiziert. Soll hierfür ein Anteil von mehr als 50 %, eine Mehrheit der Stimmrechte oder ein tatsächliches Moment den Ausschlag geben? Ferner stellt sich auch die Frage, was alles unter einer „hergestellten oder vermittelten Beziehung“ zu fassen ist. Der Begriff ist sehr weitgehend und könnte eine nicht näher bestimmbare Vielzahl von möglichen Tatbeständen erfassen. Reicht eine Mitursächlichkeit für die Beherrschung oder den bestimmenden Einfluss aus? In keinem Fall darf zur Tatbestandserfüllung alleine die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Drittstaat-Gesellschaft ausreichen. Dies kann nicht gemeint sein und sollte auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden.

Die vorgesehenen Meldepflichten werden deshalb von uns als zu unbestimmt abgelehnt. Bei den Meldepflichten handelt es sich um sanktionsbewehrtes Eingriffsrecht, die wesentlichen Tatbestandsmerkmale müssen daher nachvollziehbar im Gesetz definiert werden. Es kann nicht der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung überlassen werden, diese festzulegen. Für ein Kreditinstitut ist auch nicht nachprüfbar, welche Art von Tätigkeit eine Gesellschaft ausübt. Alle Gesellschaften in Nicht-EU und Nicht-EFTA-Staaten unter Generalverdacht zu stellen, kann aber auch keine Lösung sein.

Eine Lösung könnte darin bestehen, Beteiligungen in solchen Staaten zu melden, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) / EU-Amtshilferichtlinie teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür könnte an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird. Dies würde die Belastung der inländischen Institute auf ein sinnvolles und zumutbares Maß begrenzen.

Eine solche inhaltliche Begrenzung der Meldepflicht ist auch sachlich gerechtfertigt. Denn Deutschland erhält selbst durch den internationalen automatischen Informationsaustausch Informationen über im Inland Steuerpflichtige, die in dem jeweiligen Staat entweder selbst Konten/Depots unterhalten oder mit mindestens 25% (Grenze nach Geldwäsche) an Gesellschaften beteiligt sind, die passive Einkünfte beziehen und in dem meldepflichtigen Staat ein Konto/Depot unterhalten. Wegen der Höhe der Beteiligung und der Art der Einkünfte der Gesellschaft wird auf die von den Kunden abzugebenden Erklärungen (Self-Certifications) abgestellt. Dieses

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Verfahren ist im Jahr 2016 gestartet und es haben sich bereits über 100 Staaten angeschlossen. FATCA stellt ein nahezu inhaltsgleiches Verfahren im Verhältnis zu den USA dar und ist bereits seit 2014 umgesetzt.

Überschiessend erscheint auch die durch § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO. Nach § 72a Abs. 4 AO würden die meldepflichtigen Stellen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht für die entgangene Steuer **haften**. Angesichts der unklaren Tatbestandsmerkmale und des oben beschriebenen Umstandes, dass für das Kreditinstitut nicht nachprüfbar ist, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung oder gar eine beherrschende Beteiligung besteht, muss sich das Kreditinstitut auf die von der ausländischen Gesellschaft nach dem FKAustG abzugebende Selbsterklärung verlassen können. Die Regelung des § 138b Abs. 4 Satz 2 AO-E ist daher als unverhältnismäßig und inhaltlich unbestimmt abzulehnen.

Auch ist fraglich, ob es sinnvoll ist, als Meldeadressaten das „zuständige Finanzamt“ vorzusehen; da hier letztlich eine Kontrollmitteilung im Raum steht, die an eine anderes Finanzamt weiterzuleiten ist, schlagen wir das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt - als Meldeadressaten vor. Das BZSt sollte zur „Weiterverarbeitung“ der Daten ermächtigt werden.

§ 138b Abs. 4 AO-E

§ 138b Abs. 4 AO-E sieht eine Meldung „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ vor. Bei der aus unserer Sicht zu erwartenden geringen Anzahl an Meldungen sollte eine Klarstellung dahingehen erfolgen, dass hier kein XML-Verfahren vorgesehen ist. Die Formulierung „nach“ ermöglicht dabei nach allgemeinem steuerrechtlichen Verständnis⁴ neben der schriftlichen ggf. auch die elektronische Abgabe. § 138c Abs. 1 AO-E⁵ ist insofern aus sich heraus missverständlich, als er den bekannten Begriff des „Vordrucks“ mit dem des „Datensatzes“ auszuwechseln scheint. Wir fordern, dass – sollte ein XML-Verfahren angedacht sein – immer jedenfalls auch die Möglichkeit zu einer Meldung in Schriftform verbleibt. Sollte einzig ein XML-Verfahren zur Anwendung kommen, geben wir zu bedenken, dass hierzu ca. 18 Monate Umsetzungszeit erforderlich wären, vgl. zum Umfang das CRS-Kommunikationshandbuch in 5 Teilen⁶.

Petitum:

§§ 138b AO-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur Beteiligungen in solchen Staaten zu melden sind, die nicht am internationalen automatischen Informationsaustausch nach FATCA und nach CRS (= Common Reporting Standard) teilnehmen und die als nicht kooperierende Staaten qualifiziert werden. Hierfür kann an eine Liste angeknüpft werden, die aktuell von der EU entwickelt wird.

Die Tatbestandsmerkmale der Meldepflicht müssen im Gesetz so eindeutig gefasst werden, dass die Rechtsanwender die zu meldenden Fälle sicher identifizieren können. Die in § 138b Abs. 2 Satz 4 AO-E angeordnete Anwendung des § 72a Abs. 4 AO sollte entfallen.

⁴ vgl. Heuermann in Hübschmann / Hepp / Spitaler, Abgabenordnung § 150 AO Rn. 3.

⁵ § 138c Abs. 1 AO-E: *Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Mitteilungen gemäß §138b nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über amtlich bestimmte Schnittstellen zu erstatten sind.*

⁶ vgl. hierzu

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CRS/Kommunikationshandbuch/Kommunikationshandbuch_node.html, zuletzt abgerufen am 16.03.2017.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

5. zu Nr. 9 (Änderung des § 154 Abs. 2 AO, Einfügung des § 154 Abs. 2a AO), zu Nr. 4 (Einfügung des § 93b Abs. 1a AO) sowie zu Artikel 2 (Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG)

Künftig sollen die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erweitert werden. Zudem soll künftig die Erhebung der Steuer-ID des Kontoinhabers, aller Verfügungsberechtigten und aller wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG erfolgen.

Der Verweis auf Vorschriften des Geldwäschegesetzes und damit der Gewerbeaufsicht erscheint nicht unproblematisch. Er würde bereits durch das parallel beratene Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie, die zum 26. Juni 2017 in Kraft treten soll, ins Leere laufen, da sich hierdurch auch die Paragraphenfolge im GwG ändert. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zwar die Pflichten zur zusätzlichen Datenerhebung z. B. beim wirtschaftlich Berechtigten für den Kontoführer bestimmt werden. Es fehlt aber an einer begleitenden Regelung in der AO, die den Kontoinhaber verpflichtet die persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten dem Kontoführer zu offenbaren. Das wird in der Praxis in nicht wenigen Fällen Probleme bei der Datenerhebung auslösen. Besser wäre eine abschließende Definition der wirtschaftlich Berechtigten im GwG und der dabei zu erhebenden Daten. Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung des zu Prüfenden an den Kontoführer ist hier bereits enthalten. In die Vorschrift des § 154 AO könnte dann ein Verweis zur steuerlichen Nutzung dieser Daten – z. B. der Steuer-ID - aufgenommen werden.

Keinesfalls darf der Verweis auf die Prüfungspflicht beim wirtschaftlich Berechtigten dazu führen, dass zukünftig auch ein nach dem GwG zu prüfender fiktiver wirtschaftlich Berechtigter ersatzweise zur Legitimationsprüfung nach § 154 AO herangezogen wird. Ein gesetzlicher Vertreter ist steuerlich nicht relevant und ein geschäftsführender Gesellschafter ist bereits aus dem Handelsregister ersichtlich. Die bislang in diesen Fällen gewährten Erleichterungen bei der Legitimationsprüfung müssen für die Praxis unbedingt erhalten werden.

Die Identifizierungspflichten sind zu weit gefasst

Bisher wird bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 4 Abs. 5 GwG regelmäßig nur der Name erhoben. Weitere Identifizierungsmerkmale (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) werden nur risikobasiert im Einzelfall erhoben und nur risikobasiert verifiziert. Im Regelfall liegen aufgrund der Angaben des Kontoinhabers den Kreditinstituten daher nur der Name, nicht jedoch die weiteren Identifizierungsdaten zu den wirtschaftlich Berechtigten vor. Unter den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. § 1 Abs. 6 GwG fallen bekanntlich nicht nur Treugeber bei Handeln auf fremde Rechnung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 GwG), sondern auch die „wirtschaftlichen Eigentümer“ (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 und Satz 2 GwG). Das sind Anteilseigner oder Stimmrechtsinhaber zu mindestens 25 Prozent. Ist die Gesellschaft selbst steuerpflichtig, sind die „wirtschaftlichen Eigentümer“ für die Besteuerung jedoch überhaupt nicht relevant, weshalb wir vorschlagen, die Erfassungspflicht auf wirtschaftlich Berechtigte nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 GwG, auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird (Treugeber), zu beschränken.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Die neuen Verpflichtungen gehen ihrem Wortlaut nach weit über das hinaus, was zur Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs notwendig ist. Für Besteuerungszwecke sind allein bedeutsam die Person des Kontoinhabers und gegebenenfalls abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen in Form von Treugebern. Keinesfalls relevant für die Besteuerung des Kontoinhabers ist die Kenntnis der Steuer-ID der „wirtschaftlichen Eigentümer“ i. S. d. § 1 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 und S. 2 GwG bei selbst steuerpflichtigen Gesellschaften. Die Kenntnis der Steuer-ID des **Verfügungsberechtigten** (z. B. eines gesetzlichen Vertreters, Betreuers oder eines rechtlich bestellten Vertreters) ist für die Besteuerung der über ein Konto/Depot zufließenden Kapitaleinkünfte ebenfalls ohne Bedeutung. Auch im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und nach dem Common Reporting Standard der OECD, an dessen Regeln die Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgearbeitet hat, und der EU-Amtshilferichtlinie wird nur der Kontoinhaber – und in bestimmten Sachverhalten auch abweichend wirtschaftlich berechnete Personen, die über ein Konto passive Einkünfte erzielen – erfasst. Die nunmehr vorgesehene Regelung schießt weit über dieses Ziel hinaus, indem auch die Steuer-ID der Verfügungsberechtigten erfasst werden soll und damit Daten generiert werden, die nicht für das Besteuerungsverfahren benötigt werden. Neben dem erhöhten Aufwand stellen sich daher auch datenschutzrechtliche Fragen, da Daten erfasst und gemeldet werden, die steuerrechtlich irrelevant sind.

Vor diesem Hintergrund sind auch schon bisher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Nr. 7k AEAO zu § 154 AO gerade nicht alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren, sondern nur die, die gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt benannt werden.

Es ist unbedingt erforderlich, dass die hierin gewährten und auch von der Verwaltung für AO- und GwG-Zwecke anerkannten **Praxiserleichterungen im AEAO auch zukünftig weiterhin gewährt werden. Dies sollte unbedingt in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.** Im Ergebnis sollte eine Steuer-ID nur von den Personen zu erheben und aufzuzeichnen sein, die nach den Vorschriften der AO und des GwG in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen in Nr. 7 AEAO identifiziert bzw. einer Legitimationsprüfung unterzogen werden müssen. Danach sind beispielsweise regelmäßig u.a. bei der Vertretung von Unternehmen lediglich fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind, zu prüfen bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung bereits stattgefunden hat, zu erfassen. In der Praxis sind jedoch häufig bei Unternehmen der Realwirtschaft aller Größenordnungen weitere Verfügungsberechtigte für das Unternehmenskonto zugelassen. Deren Daten sind bisher nicht bzw. nicht im nach dem Regierungsentwurf scheinbar künftig stets geforderten Umfang erfasst. Auch bei im Handelsregister eingetragenen Vertretern kann eine Legitimationsprüfung gänzlich unterbleiben; ebenso bei Vertretern juristischer Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Eigenbetriebe). Würden durch den Regierungsentwurf zukünftig sämtliche Vertreter zu prüfen und zu erfassen sein (das können im Einzelfall mehr als 100 Personen sein), würde ein erheblicher Aufwand für Unternehmen der Realwirtschaft und der Finanzwirtschaft entstehen, obwohl ein Missbrauch in diesen Fällen auch nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung schon wegen der Anzahl der über das Konto verfügungsberechtigten Personen ausgeschlossen werden kann. Auch in anderen Fällen, die Verfügungsberechtigte außerhalb des Bereichs der Unternehmenskonten betrifft, wird bisher zu Recht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Nr. 7a ff. AEAO zu § 154 AO auf eine umfangreiche Legitimationsprüfung verzichtet. Sollte die Identifizierungspflicht auch auf diese Verfügungsberechtigten (Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, Vormundschaften und Pfllegschaften, Parteien kraft Amtes, etc.) ausgedehnt werden, wäre ein deutlich erhöhter Aufwand verbunden mit entsprechenden Kosten die Folge.

Im Hinblick auf die durch den Beschluss des Großen Senats zum Sanierungserlass vom 28.11.2016 (GrS 1/15) entstehende Unsicherheit im Umgang mit Verwaltungserleichterungen, die nicht ausdrücklich dem Gesetz zu entnehmen sind oder die nicht ausdrücklich anzuwenden sind (wie etwa nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG von den Kreditinstituten im Kapitalertragsteuerrecht), sollte das BMF etwa in einem neuen § 154 Abs. 4 AO ermächtigt werden, Anweisungen zur Erleichterung zu erlassen.

Zeitpunkt der Erhebung der Steuer- und Wirtschafts-ID nach § 154 Abs. 2a AO

Im Rahmen der Erhebung der Steuer-ID nach dem FKAustG ist es nach dem Schreiben des BMF vom 01.02.2017 „Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen“, dort Rn. 230 und 231 zulässig, die Selbstauskunft inkl. TIN oder auch nur die TIN innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ab Kontoeröffnung nachzureichen. Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Änderung der steuerlichen Gegebenheiten in § 21 Abs. 2 FKAustG. Um den Kontoeröffnungsprozess nicht zu sehr zu belasten, schlagen wir vor, eine vergleichbare „Karenzfrist“ für die neuen Pflichten nach § 154 AO mindestens in der Gesetzesbegründung festzuhalten.

Durchführung der Legitimation nach § 154 Abs. 2 Satz 2 AO

Unklar ist, wie die Legitimation des wirtschaftlich Berechtigten zu erfolgen hat. **Wir schlagen vor, in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO ausdrücklich klarzustellen, dass die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, also die Erhebung der Angaben sowie deren Überprüfung, nach § 4 Abs. 5 GwG erfolgt.** Ansonsten würden ausufernde neue Erhebungs- und Überprüfungspflichten für Personen geschaffen, die weit über die nach dem GwG hinausgehen und durch steuerliche Zwecke nicht zu rechtfertigen sind, da es insbesondere auf den „wirtschaftlichen Eigentümer“ für Besteuerungszwecke bei selbst steuerpflichtigen Gesellschaften nicht ankommt.

Neuregelung in § 154 Abs. 2 Satz 3 AO: Verwahrvertrag und Pfandüberlassung

Künftig sollen auch Banken Auskunft darüber geben können „welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat“. Unklar ist in Anbetracht der Gesetzesbegründung (S. 29), ob damit nur gemeint ist, dass die Bank Auskunft geben kann, dass eine Person einen Verwahrvertrag oder einen Verpfändungsvertrag abgeschlossen hat, oder ob die Bank tatsächlich auch Auskunft darüber geben können muss, auf welchen Gegenstand (z.B. Schmuckgegenstand) sich dieser Vertrag bezieht. Letzteres wäre eine ganz neue Verpflichtung, da die Bank bisher in Bezug auf Konten mit der Kontonummer auch nur mitteilt, dass es eine vertragliche Beziehung gibt, nicht aber das Guthaben mitteilen muss. Abgeschlossene Verwahrverträge beziehen sich häufig auf verpackte Gegenstände, so dass der Bank der verwahrte Gegenstand schon deshalb nicht bekannt ist. Die Verwahrverträge sehen diese Kenntnis der Bank über den Inhalt von Schließfächern nicht vor. Eine Nacherfassungspflicht des Gegenstands für Altverträge, die aktuell über Art. 97 § 26 Abs. 4 AEAO gegeben wäre, würde weit über das Ziel hinausgehen. Die Bank war auch bisher nicht verpflichtet (und faktisch nicht in der Lage), über den Inhalt von Schließfächern Auskunft zu geben. Wir verstehen den Gesetzesvorschlag so, dass auch zukünftig nur die Kenntnis des Verfügungsberechtigten und eines evtl. wirtschaftlich Berechtigten ausreicht.

Wir schlagen vor in der Gesetzesbegründung klarzustellen dass die Bank nur Auskunft geben können muss, dass sie mit einem Kunden einen Verwahr- oder (Sach-)Verpfändungsvertrag abgeschlossen hat.

Die Abwicklung von Kreditgeschäften wird unnötig erschwert

In der Öffentlichkeit wenig bekannt ist, dass § 154 AO – entsprechend der Auslegung der Vorschrift durch das Bundesfinanzministerium (Schreiben des BMF v. 22. April 1996, IV A 4 - S 0325 – 8/96) – nicht nur für Kontokorrent- und Einlagenkonten sowie Depots gilt, sondern auch für **Kreditkonten**. Bei Kreditkonten entstehen allenfalls steuermindernd zu berücksichtigende Ausgaben, nicht aber Erträge, die „versteckt“ werden könnten und deren Erfassung der vorliegende Gesetzesentwurf dient. Für die Erfüllung des Gesetzeszwecks völlig ungeeignet ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummern zudem im Bereich der Verbraucherkredite, da dieser Bereich steuerrechtlich irrelevant („nichtsteuerbare Vermögenssphäre“) ist. Kreditkonten sind aus diesem Grund auch von den Meldungen nach FATCA, Common Reporting Standard und EU-Amtshilferichtlinie ausgenommen. Die Erfassung der Steuer-ID im Bereich der Kreditkonten würde demnach steuerlich nichts zur Erfüllung des mit der Maßnahme verfolgten Ziels beitragen, auf der anderen Seite aber bei den Verpflichteten und bei den Kunden zu erheblichem Aufwand führen. In diesem Kontext ist auch zu beachten, dass gerade im Bereich der Verbraucherkredite und der Konsumgüterfinanzierung allgemein der Abschluss der Kreditverträge häufig nicht bei den Kreditinstituten erfolgt, sondern über Vermittler, regelmäßig die Verkäufer der zu finanzierenden Produkte. Kunden, die ein Konsumgut „im Laden“ erwerben, führen zwar in der Regel ein Ausweispapier mit sich, nicht aber Ihre Steuer-ID. Es ist daher zu befürchten, dass die Erweiterung der Verpflichtungen bei der Legitimationsprüfung nach § 154 AO auch negative Auswirkungen auf das Konsumenten kreditgeschäft und die Konsumgüterfinanzierung haben wird.

Die angedachten ausufernden Prüfungspflichten müssen deshalb teilweise im Gesetzeswortlaut selbst (Verfügungsberechtigte, Kreditkonten) zumindest aber durch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung eingeschränkt werden.

Diese Betrachtungen gelten erst recht für Förderkredite (als Direktkredit oder refinanzierend im Durchleitungsgeschäft) und im Bereich der Zuschussförderung. Der Förderempfänger ist nicht, vergleichbar einem Kontoinhaber, „verfügungsberechtigt“. Er hat lediglich unter den in den Förderbedingungen bezeichneten Voraussetzungen bei Nachweis der Fördervoraussetzungen einen Anspruch auf Auszahlung von Fördermitteln, die von ihm sodann in vorgegebener Weise - streng zweckgebunden – zu verwenden sind. Leichtfertige und vorsätzliche Verstöße gegen die Zweckbindung können strafrechtliche Vorwürfe wegen Subventionsbetrugs begründen (§ 264 StGB). Der gesetzgeberische Zweck von § 154 AO bestätigt dies (steuerliche Nachvollziehbarkeit der Verfügungsberechtigten). Bei Förderungen entstehen nicht die normtypischen Risiken einer steuerlichen Intransparenz. Aufgrund der Prüfung der Fördervoraussetzungen wird sichergestellt, dass die Förderinstitute vollständige Transparenz bezüglich der Förderberechtigten haben. Es wäre daher in der Gesetzgebungsbegründung die Klarstellung zugunsten der Förderinstitute notwendig, dass Fördermaßnahmen keine Kontenbeziehung nach § 154 AO begründen.

Die automatisierte Abfrage der Steuer-ID ist auch bei der Kontoneueröffnung/ beim Abschluss eines Kundenstammvertrages sinnvoll

Wichtig ist zudem, dass für die Institute auch für den Fall der Kontoneueröffnung/Abschluss eines Kundenstammvertrages eine automatisierte Möglichkeit geschaffen wird, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen beim BZSt abschließend und verbindlich abzufragen und dass für im Ausland Steuerpflichtige die nach dem FKAustG erfassten Steueridentifikationsnummern übernommen werden können.

Der unter Punkt E.2 auf S. 2 des Regierungsentwurfes angegebene Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist viel zu niedrig angesetzt. Der dort genannte gesteigerte bürokratische Aufwand für die Real- und Kreditwirtschaft kann zu Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau in der Real- und Kreditwirtschaft führen. Es ist wahrscheinlich, dass die Realwirtschaft die durch § 154 Abs. 2 Satz 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E des Regierungsentwurfs gesteigerten Bürokratiekosten durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Preise zur Kostendeckung an Verbraucher und andere Teilnehmer der Realwirtschaft weitergeben wird. Dadurch würden – entgegen der Annahme in Punkt F. auf S. 3 des Regierungsentwurfes – die Kosten gerade auch kleiner und mittelständischer Unternehmen erhöht. **Wir sprechen uns deshalb deutlich gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten aus.**

Die Ausweitung der Datenerhebung und –speicherung erhöht die Kosten für Kreditinstitute und Verbraucher

Die **Frist**, innerhalb der Kreditinstitute die Daten bei Auflösung eines Kontos zum Kontenabruf gem. § 24c KWG vorhalten müssen, soll von **drei auf zehn Jahre verlängert** werden.

Durch die Ausweitung der Historie der Kontenabrufdatei um 7 Jahre wird das Datenvolumen um ca. 50 % gesteigert. Im Ergebnis kommen dadurch erhebliche Kosten auf die Kreditwirtschaft zu, die abzulehnen sind. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nur in Deutschland führt ferner zu einer einseitigen höheren Belastung der Kreditinstitute in Deutschland. Dies wäre verbunden mit einer Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Markt und liefe der Schaffung und Förderung eines einheitlichen Binnenmarktes im Bereich des Finanzsektors zuwider. Auch deswegen scheint die geplante Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf insgesamt zehn Jahre im Hinblick auf Deutschlands Pflicht zur Unionstreue europarechtlich problematisch. Hinzu kommt, dass die geforderten Informationen in der AO über die nach dem GwG hinausgehen, die Daten im Kontenabrufregister sich also nicht nur durch die Frist, sondern auch durch die vermehrt abzufragenden Inhalte deutlich erhöhen würden (s.o.).

Die Erweiterung geht auch weit über den Gesetzeszweck, Transparenz über Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu "Drittstaat-Gesellschaften" herzustellen, hinaus. Nach § 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 4a AO-E soll eine Abfrage immer dann zulässig sein, wenn ein Steuerpflichtiger auf Konten oder Depots jeglicher ausländischer natürlicher und juristischer Personen verfügungsberechtigt oder wirtschaftlich Berechtigter ist. Die Erweiterung des Kontoabrufs sollte daher gestrichen, hilfsweise auf Verbindungen zu Domizilgesellschaften eingeschränkt werden.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Auf der Suche nach alternativen Ertragsquellen zur Kompensation schwindender Zinserträge gewinnen laut Monatsbericht September 2016 der Deutschen Bundesbank Entgelte aus dem Giro- und Zahlungsverkehr als Einkommensquelle zunehmend an Bedeutung, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Steigende Kontogebühren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen⁷. Im Hinblick auf die derzeitige Ertragslage in der Kreditwirtschaft könnte sich diese Entwicklung wegen der mit dem Regierungsentwurf geforderten Neuerhebung erheblicher Datenmengen verstärken. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmenskonten, bei denen regelmäßig mehrere wirtschaftlich Berechtigte und Verfügungsbefugte zu erfassen sind. Dies ist wäre weder im Interesse der Kreditwirtschaft, noch der Realwirtschaft oder der Verbraucher.

Die neue Verpflichtung zur generellen Erhebung und Vorhaltung bisher noch nicht erhobener Daten für zehn Jahre nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E bringt erheblichen Aufwand, u. a. für die nötigen Systemanpassungen im Hinblick auf § 24c Abs. 1 KWG-E und erhebliche Kosten für die Kredit- und die Realwirtschaft mit sich und verlässt den bisher bewährten risikobasierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen nach § 154 Abs. 2 S. 3 AO-E i. V. m. § 93b Abs. 1a AO-E i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG-E widersprechen damit dem durch die Bundesregierung verfolgten Ziel des Bürokratieabbaus. Ferner sind die vorgeschlagenen Änderungen im Verhältnis zu dem durch das Gesetz angestrebten Ziel auch unverhältnismäßig.

Die Steuer-ID sollte auch in kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen nur einmal erhoben und gespeichert werden müssen

Zudem möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals auf die unseres Erachtens bestehende Ungleichbehandlung in § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO hinweisen. Während Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes die Erhebung und Speicherung der Steuer-ID zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten innerhalb des Konzernverbundes gestattet ist, ist den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe wie auch der genossenschaftlichen FinanzGruppe dieses Privileg versagt. Grund hierfür ist, dass die Sparkassen-Finanzgruppe als auch die genossenschaftliche FinanzGruppe keine Konzernverbünde, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen sind. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und werden aus diesem Grund von der Regelung nicht erfasst. In seinem Schreiben an den DSGVO und den BVR vom 27.02.2017 (GZ: IV A 3 – S 0305/17/10001) hat der Parlamentarische Staatssekretär im BMF, Herr Dr. Michael Meister, zugesagt, sich dafür einzusetzen § 139b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 AO in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren um den Begriff „kreditwirtschaftliche Verbundgruppen“ zu ergänzen. Aus unserer Sicht ist dieses Gesetzgebungsverfahren hierfür der richtige Ort.

Petitum:

Die vorgesehenen Änderungen des § 154 Abs. 2 AO, die Einfügung des § 93b Abs. 1a AO sowie die Änderung des § 24c Abs. 1 Satz 3 KWG betreffend die Erfassung der Steuer-ID der Verfügungsberechtigten sollten gestrichen werden. Im Gesetzeswortlaut selbst oder zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 154 AO muss eine Klarstellung unter Verweis auf die bestehenden Verwaltungsanweisungen im AEAO eingefügt werden, wonach vorgesehenen Erweiterungen nicht für Kreditkonten gelten und die in der Vergangenheit gewährten Praxiserleichterungen weiterhin anwendbar

⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/100/1810088.pdf>, zuletzt abgerufen am 25. November 2016.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

bleiben. Für die Institute soll eine automatisierte Möglichkeit geschaffen werden, die Steueridentifikationsnummern im Inland unbeschränkt steuerpflichtiger Personen abzufragen. Für im Ausland ansässige Steuerpflichtige müssen die Regelungen des FKAustG zur Erfassung von deren Steueridentifikationsnummern übernommen werden.

Es sollte ergänzend ein § 154 Abs. 4 AO eingefügt werden:

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Praktikabilität durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, bei denen die Gebote der Kontenwahrheit nicht oder nur teilweise anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für Produkte, bei denen kein oder nur ein geringes Risiko einer Steuerhinterziehung besteht.

In § 139b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 AO ist eine Ergänzung um „kreditwirtschaftliche Verbundgruppen“ vorzunehmen.

II. Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

1. zu Nr. 1 (Einfügung eines Art. 97 § 1 Abs. 12 EGAO, allgemeine Anwendungsregelung und Anwendungsregelung für Aufhebung des § 30a AO)

Wie unter I. 1. ausgeführt, lehnen wir die Aufhebung des § 30a AO aus den dort dargestellten Gründen ab. Sollte unserer Forderung nicht gefolgt werden, sollte sich zumindest die Anwendung der Aufhebung auf einen in der Zukunft liegenden **festen Zeitpunkt** (Kontoabfragen ab dem Tag der Verkündung) beziehen. Momentan sieht Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E vor, dass § 30a AO auch auf vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes „bereits verwirklichte Tatbestände“ nicht mehr anzuwenden ist. Ohne die Sonderregelung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO-E würde die Aufhebung des § 30a AO nach Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 1 EGAO-E ab dem Tag der Verkündung auf alle offenen Sachverhalte anwendbar sein. Warum die Aufhebung des § 30a AO auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar sein soll und was darunter zu verstehen ist (Kontoabfrage der Vergangenheit vor Verabschiedung des Gesetzes oder Kontoeröffnung vor diesem Zeitpunkt?), ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht dargelegt.

Petitum:

Die vorgesehene Einfügung des Art. 97 § 1 Abs. 12 Satz 2 EGAO sollte gestrichen werden.

2. zu Nr. 6 (Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO, Anwendungsregelung zur Änderung von § 154 AO)

Nach der geplanten Änderung des Art. 97 § 26 Abs. 3 EGAO-E soll die – von uns abgelehnte – Änderung von § 154 Abs. 2 AO grundsätzlich auf nach dem 31.12.2017 begründete Geschäftsbeziehungen anwendbar sein. Dies ist – sollte unserem Petitum nicht gefolgt werden – grundsätzlich zu begrüßen, da den Kreditinstituten ein längerer Zeitraum zur Verfahrensumstellung eingeräumt wird.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderungen weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) BT-Drs. 18/11132 vom 23. März 2017

Nach Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E sollen die Kontoführer aber für vor dem 01.01.2018 begründete Geschäftsbeziehungen bis zum 31.12.2019 die ihnen „aus anderem Anlass“ bekannt gewordenen Identifikationsmerkmale oder Steuernummer (steuerliche Ordnungsmerkmale) **des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten** im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG in den Aufzeichnungen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 AO und in der nach § 93b Abs. 1 AO zu führenden Datei (Kontenabrufverfahren) nachträglich erfassen.

Wir verstehen die Regelung so, dass die Steuer-ID des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes abweichend wirtschaftlich Berechtigten für vor dem 01.01.2018 begründete Geschäftsbeziehungen **nur dann** aufgezeichnet werden muss, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist. Eine aktive Nachforschungspflicht ergibt sich aus dem Wortlaut und der Begründung u. E. nicht. Dies sollte auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Sollte die Regelung aber als generelle Nacherhebungspflicht zu verstehen sein, lehnen wir dies entschieden ab. In Deutschland werden von allen Kreditinstituten mehr als **400 Mio. Konten/Depots** geführt. Allein die Nacherhebung der Steuer-IDs aller Kontoinhaber würde die Kreditinstitute vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Konten und Depots nicht nur von Steuerinländern, sondern auch von in anderen Staaten steuerpflichtigen Personen und Rechtsträgern unterhalten werden, und auch das FKAustG für den internationalen automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard der OECD und der EU-AmtshilfeRL keine Nacherfassung der Steuer-ID für Bestandskonten (= vor dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten) vorsieht.

Zwar sind den Kreditinstituten von einer Vielzahl von Kunden die Steuer-IDs für steuerliche Meldeverfahren (etwa § 45d EStG) bekannt. Eine wesentliche Anzahl von Kunden hat jedoch bei den Kreditinstituten keine Steuer-ID hinterlegt. Bei den wirtschaftlich Berechtigten fehlt es an den erforderlichen persönlichen Daten, um die Steuer-ID durch eine maschinelle Abfrage beim BZSt abzurufen. Die für die anderen Fälle vorgesehene Erleichterung in Form der Möglichkeit des Abrufs der Steuer-ID beim BZSt und – für den Fall der Erfolglosigkeit desselben – der Anwendung des § 138b Abs. 3 Satz 2 AO-E, wonach bei nicht dem Kreditinstitut mitgeteilten Steuer-IDs ein Ersatzmerkmal gemeldet werden muss, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir entnehmen dieser Regelung auch die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, dass keine generelle Nacherhebungspflicht für die Steuer-ID besteht. Das erscheint auch folgerichtig, da der gewöhnliche Abwicklungsprozess in den Instituten (Mitteilung von Änderungen zu bestehenden Kontoverbindungen z. B. Namensänderung oder Adressänderung und Kontoneueröffnungen) zu einer Bereinigung bzw. Ergänzung des vorhandenen Datenbestandes führen wird.

Petitum:

Wir bitten ausdrücklich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Art. 97 § 26 Abs. 4 EGAO-E keine generelle Nacherhebungspflicht vorsieht, sondern die Aufzeichnungspflicht der Steuer-ID nur dann greift, wenn diese aus anderen Quellen (etwa aus dem Freistellungskontrollverfahren nach § 45d EStG) bekannt geworden ist.

B. Kurzfristige Anpassungen des Investmentsteuerreformgesetzes

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) soll das bestehende Investmentsteuerrecht grundlegend umgestaltet werden. Die neuen Besteuerungsregeln sind grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Der Übergangszeitraum von der Gesetzesverkündung bis zum 1. Januar 2018 sollte „den Investmentfonds und den Spezial-Investmentfonds genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Regelungen“ (vgl. Gesetzesbegründung; BT-Drs. 18/805) geben.

Die Umsetzung der Investmentsteuerreform ist sowohl für die Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds als auch für die auszahlenden Stellen und Depotbanken eine enorme Herausforderung und inhaltlich sehr komplex. Die zahlreichen Anwendungsfragen der Deutschen Kreditwirtschaft blieben jedoch bedauerlicherweise bislang weitestgehend unbeantwortet, denn ein angekündigtes umfangreiches BMF-Schreiben steht noch aus.

Die erforderlichen, umfangreichen Systemanpassungen unserer Mitgliedsinstitute basieren daher aktuell, mangels belastbarer Aussagen der Finanzverwaltung, lediglich auf einer Vielzahl von Arbeitshypothesen. Der gem. Gesetzesbegründung den Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und damit im Ergebnis auch den Kreditinstituten ursprünglich eingeräumte „ausreichende Übergangszeitraum“ ist mittlerweile bereits zu mehr als der Hälfte aufgebraucht. Aufgrund der zeitlich nicht mehr in 2017 leistbaren Umsetzung und der zahlreichen unbeantworteten Auslegungsfragen sprechen wir uns für eine Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate aus.

Dem Vernehmen nach ist geplant, eine Änderung der gesetzlichen Übergangsregelungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds in § 56 InvStG noch ganz kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren zum StUmgBG aufzunehmen.

Auch aus unserer Sicht sind die Regelungen zum Übergang auf das neue Recht zwar verbesserungs- bzw. anpassungsbedürftig. Insbesondere die sog. Exitbesteuerung zum 31. Dezember 2017 wirft viele Umsetzungsfragen sowohl für die depotführenden Stellen, als auch für die institutionellen Anleger in Investment- und Spezialfonds auf, die wir dem BMF vorgetragen haben und die aufgearbeitet werden müssen. Dem trägt die vorgeschlagene Änderung aber nicht ausreichend Rechnung; es ergeben sich erhebliche, teilweise nicht absehbare Folgen. Zudem haben wir zahlreiche weitere Fragen zu dem neuen Recht an das BMF herangetragen, die zum Teil nicht im Verwaltungswege allein geregelt werden können, sondern ebenfalls Gesetzesanpassungen erfordern. Daher bitten wir dringend - auch aus diesem Gesichtspunkt-, jetzt von einer isolierten Gesetzesanpassung des § 56 InvStG abzusehen, sondern insgesamt den Anwendungszeitpunkt der Reform um ein Jahr zu verschieben. Dann würde Zeit bleiben, dass das BMF die vorgetragenen Zweifelsfragen klärt und dass erforderliche Gesetzesänderungen unter Einbeziehung der Verbände sachgerecht vor- und aufgearbeitet werden können.

Petitum:

Auf eine isolierte kurzfristige Änderung der Anwendungs- und Übergangsvorschriften des § 56 InvStG 2018 sollte verzichtet werden und stattdessen der Beginn des neuen Investmentsteuerrechts um zwölf Monate auf den 1. Januar 2019 verschoben werden.



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

 Frau
 Abgeordnete
 Ingrid Arndt-Brauer
 Vorsitzende des Finanzausschusses
 Deutscher Bundestag
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT An der Kuppe 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON

Steuerabteilung National

TEL +49 (0) 2 28 4 06 - 3658

FAX +49 (0) 2 28 4 06 -

E-MAIL jens-uwe.gornik@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

 BETREFF **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)**
Stellungnahme zum Regierungsentwurf, zur Stellungnahme des Bundesrates und zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11132, 18/11184)

 BEZUG Ihr Schreiben vom 16. März 2017
 Ihr GZ: PA 7 - 18/11132, 18/11184 u. 18/2877
 Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017

ANLAGEN -----

 GZ **St II 4 – S 0229 a/17/00302** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 22. März 2017

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Arndt-Brauer,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. März 2017. Für das Kontenabrufverfahren gemäß § 24c KWG i. V. m. §§ 93, 93b AO nehme ich wie folgt Stellung:

Aus unterschiedlichen Gründen werden Firmen und Unternehmungen zum Teil von nur zum Schein tätigen Personen und Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen so weitreichend verschachtelt, dass die für die unternehmerischen Entscheidungen Verantwortlichen für die Finanzverwaltung kaum mehr identifizierbar sind oder festgesetzte Steuerforderungen nicht beigetrieben werden können. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zur Feststellung entsprechender Sachverhalte und zur Beitreibung von Steuerforderungen wesentlich verbessert.

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Geltende Rechtslage:

Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt, ist nach § 154 Absatz 2 AO verpflichtet, sich bei Kontoeröffnung Gewissheit über Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festzuhalten. Der hiernach Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person Verfügungsberechtigt ist.

Unabhängig davon verpflichtet § 4 Absatz 3 GwG Kreditinstitute, bei Begründung einer Geschäftsbeziehung Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift bzw. die postalische Anschrift des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person zu ermitteln und aufzuzeichnen. Diese Daten sind nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 GwG regelmäßig zu aktualisieren.

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten (§ 1 Absatz 6 GwG) hat der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 4 Absatz 5 GwG zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Im Rahmen des Kontenabrufverfahrens werden in der nach § 24c KWG i. V. m. § 93b Absatz 1 AO zu führenden Datei bisher nur die drei Parameter Vorname, Name und Geburtsdatum des Kontoinhabers zur Verfügung gestellt. Bei (abweichend) wirtschaftlich Berechtigten werden nur Vorname, Name und, soweit erhoben, die Anschrift und das Geburtsdatum zum Abruf bereitgestellt.

Im Regierungsentwurf vorgesehene Rechtsänderung:

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sollen Kreditinstitute verpflichtet werden, bei Kontoeröffnung die steuerlichen Identifikationsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten sowie eines wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen und im Falle des steuerlichen Kontenabrufes durch Finanzbehörden (§ 93 Absatz 7 AO) an das BZSt zu übermitteln.

Bewertung:

Die Einführung und Nutzung eines weiteren Parameters zur Identifizierung der Verfügungsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des Kontenabrufverfahrens ist zu begrüßen.

Durch die Nutzung der steuerlichen Identifikationsmerkmale kann eine schnellere und präzisere Zuordnung von Konten, Depots und Schließfächern zu einem bestimmten Steuerpflichtigen erfolgen. Verwechslungen bei häufig vorkommenden Nachnamen und Doppelgängern wären künftig ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung könnte gezielt und zeitnah weitere Maßnahmen ergreifen, ohne dass die übermittelten Daten erst einer längerfristigen Prüfung und Verifikation unterzogen werden müssten. Zugleich blieben unbeteiligte Dritte, die nur aufgrund von Namensgleichheit in den Fokus geraten sind, von Ermittlungen, Kontenpfändungen usw. verschont.

Zusätzlich oder alternativ hierzu wäre auch die Nutzung der bereits jetzt schon standardmäßig durch die Kreditinstitute erhobene(n) Anschrift(en) des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person in Betracht zu ziehen.

Adressen müssen bei Begründung einer Geschäftsbeziehung schon nach geltendem Recht erhoben werden (vgl. § 4 Absatz 4 GwG) und wären leicht in die jeweiligen Kontenabrufsysteme zu übertragen. Neben den Abfrageparametern Name, Vorname und Geburtsdatum könnte(n) künftig auch die hinterlegte(n) Adresse(n) an das BZSt übermittelt werden. Durch die Nutzung von Adressdaten wäre ebenfalls eine schnellere und gezieltere Identifizierung der Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten als bisher möglich, und zwar auch für nicht-steuerliche Kontenabrufe.


Die bisherige Abfragesystematik könnte dabei unverändert beibehalten werden. Lediglich die von den Kreditinstituten an das BZSt übermittelten Abfrageergebnisse würden um die Adressdaten ergänzt.

Die Erhebung von Adressdaten und deren Speicherung im Kontenabrufverfahren sollte dabei grundsätzlich für alle Kontoinhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten vorgeschrieben werden. Inwieweit - wie bisher nach Nummer 7 des Anwendungserlasses zu § 154 AO - Ausnahmen von der Pflicht zur Legitimationsprüfung gelten sollen, wäre noch zu prüfen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Verlängerung der in § 24c Absatz 1 Satz 3 KWG bestimmten Frist auf zehn Jahre ist zu begrüßen. Steuerliche und vor allem steuerstrafrechtliche Ermittlungen sind regelmäßig darauf angewiesen, auch länger zurückliegende Sachverhalte ermitteln zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Jens-Uwe Gornik



Gemeinsame Stellungnahme von WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. und Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

zur Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften am 27. März 2017¹

1. DAS ANDAUERENDE PROBLEM MIT BRIEFKASTENFIRMEN

Briefkastenfirmen untergraben die Integrität der Finanz- und Steuersysteme und schaden so massiv der Allgemeinheit. Sie sind, trotz der Skandale der letzten Jahre wie den Panama Papers, ein ungelöstes Problem. Wer heute im Internet nach Angeboten sucht, findet sofort eine Fülle (s. Screenshots diese/nächste Seite): Selbst für EU-Staaten wie Malta finden sich schnell fertige „komplett anonyme“ Briefkastenfirmen zum Fixpreis. Oder es wird offen damit geworben, die Firmen seien „anonym und steuerfrei“ und es gebe „no taxes“, „no public register“ und „no accounting/reporting requirements“. Briefkastenfirmen kommen zudem maßgeblich aus einigen Bundesstaaten der USA.

In den Panama Papers tauchten 28 deutsche Banken in verschiedenen Zusammenhängen auf.² Zwar war 2005 der Höhepunkt der von den Banken als Reaktion auf die EU-Zinsrichtlinie bei der panamaischen Kanzlei „Mossack Fonseca“ für ihre Kunden bestellten oder sogar verwalteten Firmen, aber bis in die letzten Jahre hinein gab es noch Fälle. Auch ist davon auszugehen, dass die Panama Papers nur die Spitze des Eisbergs darstellen. Allein auf den Britischen Jungferninseln mit rund 28.000 Einwohnern/innen gab es laut offizieller Statistik Ende 2016 noch immer 416.784 Firmen.

Unser Malta Komplett - Paket

Das Paket beinhaltet folgende Dienstleistungen:

Vorläufige Namensprüfung (geben Sie uns max. 3 Wunschnamen bekannt)
 Angabe und Prüfung der Tätigkeitsmerkmale der Firma
 Dokumenten Vorbereitung
 Firmensitz in St. Pauls Bay für 12 Monate
 Einreichung der Firmendokumente bei MFSA zur Gründung
 Ausfertigung der Original Firmenunterlagen
 Nominee Secretary Service für 12 Monate
 Ausfertigung der Firmendokumente mit Apostille
 Postservice- Annahme und Weiterleitung der staatlichen Post für 1 Jahr (per E-Mail oder Post)
 Abgabe von Formular U - Steuer-Nachfrist Anfrage an Inland Revenue Department
 MIAS - MwSt. Anmeldung / Steuernummer
 Eröffnung eines Firmenbankkontos
 Vierteljährliche Umsatzsteuererklärung
 Buchhaltung - Rechnungswesen bis zu 100 Transaktionen im Geschäftsjahr
 Einreichung des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses.

Komplettpreis - Paket: 3.999,00 € *

Stammkapital bei Gründung:

Das Minimum Stammkapital beträgt nur 1.200,-€ wobei nur 20% also 240€ an verfügbarem Kapital vorliegen müssen, doch es kann beliebig angehoben werden. In manchen Bereichen ist ein höheres Stammkapital aber vorteilhaft. Das Stammkapital wird vom Kunden festgelegt und ist bei Auftragsvergabe auch direkt zahlbar.

Durch die Zubuchung optionaler Dienstleistungen haben Sie die Möglichkeit aus dem obigen Paket z.B. eine komplett anonyme Firma zu erhalten:

Nominee Directorservice - Deutscher, Malteser oder Ungar (nach Verfügbarkeit) einschließlich Generalvollmacht mit Apostille für 12 Monate

Jahresbetrag : 1.800,00 €

Nominee Shareholder für Aktionäre (UK Ltd.)

Jahresbetrag : 300,00 €

Deutscher Firmensitz für HRB Eintragung / Niederlassung

Jahresbetrag : 900,00 €

Screenshot vom 20.03.2017 <http://www.ltd-limited.com/malta-firmengr%C3%BCndung/malta-paket>

¹ Wir danken Christoph Trautvetter für wertvolle Hinweise zu dieser Stellungnahme.

² <http://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56effb802f17ab0f205e6370>. Vgl. auch Ben Schumann: Usual Suspects? Co-conspirators in the business of tax dodging, Studie im Auftrag der Fraktion The Greens/EFA im europäischen Parlament, 2017.

Seychelles Company main characteristics:

Company Type	International Business Company (IBC)
Governing corporate legislation	Financial Services Authority (FSA) is the governing authority and the companies are regulated under the IBC ACT 2016.
Information published relating to company officers	There is no public register of company officers.
Confidentiality	Privacy is protected in the Seychelles under Art. 20 of the constitution. Data detained by the Seychelles registered agents is not public information.
Accounting requirement	No accounting / reporting requirements. However, Section 174 (1) of the IBC Act, 2016 (Amended) requires the company to keep such documents (receipts, invoices etc.) as to enable it for accounts to be prepared.
Taxation	No taxes of any sort.
Legislation	Modern offshore legislation modelled on BVI.
Standard currency	US\$
Time to form	Seychelles has a fast and efficient registry (name and incorporation/registration usually same or next day).
Stability	Stable jurisdiction with very good reputation.
Communication	Efficient communication means.
Time zone	Convenient world time zone: GMT+4
Secretary required	No
Paid up capital requirement	No paid up capital requirement.
Basis of legal system	Under Common Law.
Minimum directors/shareholders	Minimum of 1 director/shareholder.
Bearer shares	Bearer shares are not permitted.

Screenshot vom 20.03.17 <https://www.sfm-offshore.com/seychellesoffshorecompany.html?gclid=CL39qvvy09ICFaMK0wodbfUDgw>

Seriose und professionelle Gründung von Offshore Gesellschaften



anonym
und
steuerfrei

Viele Offshore Finanzplätze liegen auf kleinen Inseln, z. B. in der Karibik oder Pazifik. Zumeist handelt es sich um ehemalige britische Kolonien oder Dependenzien, woher ursprünglich auch die Bezeichnung stammte (Offshore = außerhalb der Küstengewässer liegend). Allerdings ist Offshore heute in diesem Zusammenhang nicht geographisch, sondern eher juristisch zu verstehen; die Finanzplätze liegen außerhalb der üblichen Rechtsnormen.

Wichtige Standortfaktoren in Offshore-Zentren zur Gründung von Offshore Gesellschaften sind in erster Linie die **niedrige oder keine Steuern**, ein geringes Maß an Regulierung und ein sehr **strenges Bankgeheimnis**.

Die Rechtssicherheit und Stabilität der Standorte ist im Vergleich zu vielen Schwellen- und Entwicklungsländern hoch, was dazu führt, dass wohlhabende Privatpersonen und Firmen ihre Finanzen häufig hier verwalten. Zudem bleiben Firmeninhaber einer Offshore Gesellschaften durch eingetragene Treuhänder anonym. Eine Offshore Gesellschaft ist somit die ideale Rechtsform, wenn Sie Wert auf **Anonymität** und **Diskretion** legen und wenn Sie **Haftungsschutz** und **Steuerbefreiung** genießen möchten.

Wir empfehlen Ihnen die Gründung einer [Hong Kong Ltd.](#)

In Dominica ist eine sichere Gesetzgebung und politische Stabilität, eine unkomplizierte Gründung, sowie niedrige Gründungsgebühren perfekt vereint. Die Gesellschaft ist von jeglichen Einkommenssteuern, Umsatzsteuer etc. befreit und darf jede gewerbliche Tätigkeit ausführen.

Wir bieten Ihnen auch die Gründung von Offshore Gesellschaften in den folgenden renommierten Jurisdiktionen an:

[Dominica](#) | [Seychellen](#) | [Belize](#) | [Anguilla](#) | [USA \(Delaware\)](#)

Screenshot vom 20.03.17 <https://www.axantra.com/offshore-firmen>

2. ZUM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen den Gesetzesentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Es gibt aber einige Verschlechterungen gegenüber dem Referentenentwurf. Außerdem wies auch dieser gravierende Schwächen auf.

a) Neue Meldepflichten für Drittstaat-Gesellschaften positiv, aber lückenhaft

Die neuen bzw. verschärften Meldepflichten für Steuerpflichtige und vermittelnde Finanzinstitute sind sehr zu begrüßen. Positiv und notwendig ist es auch, dass das Gesetz die Meldepflichten für Finanzinstitute auf alle Drittstaat-Gesellschaften bezieht, da sonst eine Umgehung zu leicht möglich wäre. Allerdings weist der Entwurf einige Schwächen und Lücken auf:

i. Meldepflichten für Steuerpflichtige müssten weiter gehen

Der Entwurf verbessert die Meldepflicht der Steuerpflichtigen gegenüber der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere durch die neue Meldeschwelle von zehn Prozent für alle (direkten und indirekten) Beteiligungen, der Erfassung von Veräußerungen von Beteiligungen und die Ergänzung der Meldepflicht bei „beherrschendem oder bestimmendem Einfluss“.

Eine große Lücke ist aber, dass in der Definition von Drittstaat-Gesellschaften EU-Staaten und Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation ausgeschlossen sind (§ 138 Abs. 3 AO-E). Denn auch von dort werden schädliche Briefkastenfirmen angeboten, wie zum Beispiel aus Malta (siehe Screenshot Seite 1), Zypern³ oder der Schweiz.⁴ Es genügt auch nicht, dass in Zukunft die wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der vierten Geldwäscherichtlinie in zentralen Registern erfasst werden, denn hier ist kein automatischer Informationsfluss an die Behörden vorgesehen. Deshalb sollte die Meldepflicht für **alle ausländischen** Gesellschaften gelten.

Nicht erfasst sind wie bisher **Veränderungen einer Beteiligung** – zum Beispiel eine Aufstockung von zehn auf 30 Prozent.⁵ Deshalb sollte analog zu § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO(-E) auch in § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO-E die Veränderung explizit genannt sein.

Sowohl in Nr. 2 als auch Nr. 3 fehlt außerdem die Meldepflicht für **bestehende Beteiligungen** (nach den neuen Grundsätzen), deshalb sollte bei beiden Nummern das „wirtschaftliche Eigentum“ oder die „wirtschaftliche Berechtigung“ ergänzt werden, so dass eine Meldepflicht auch für alle bestehenden Beteiligungen gesichert ist. Bei den neuen Vorgaben zum „beherrschenden oder bestimmenden Einfluss“ sind bestehende Beteiligungen auch nicht erfasst, da in § 138 Abs. 2 Nr. 4 AO-E die Rede von „erstmalig“ ist. Dieses Wort sollte deshalb gestrichen werden.

³ Vgl. z.B. <https://www.zypern-limited.com/gebuehren-und-laufende-kosten>.

⁴ Vgl. z.B. <http://www.gyseler.ch/de>.

⁵ Sebastian Krüger / Tim Nowroth: Verschärfung der Mitwirkungspflichten inländischer Steuerpflichtiger bei Auslandsinvestitionen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz. In: Der Betrieb Nr. 3, 20.01.2017, Seite 91, Punkt II.1.

ii. Neue Pflichten für Vermittler weisen große Lücken auf

Die Nicht-Erfassung der Drittstaat-Gesellschaften aus der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation gilt auch für die neuen Meldepflichten der Vermittler von Briefkastenfirmen nach § 138b AO-E. Genauso wie bei den Steuerpflichtigen öffnet das ein weiteres Tor für Missbrauch und sollte unbedingt geändert werden.

Eine große Lücke findet sich aber auch bei den Meldepflichtigen. Dies sind momentan nur einige der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsdienstleister und Finanzunternehmen, § 138b Abs. 1 AO-E). Viele andere **wichtige Verpflichtete des Geldwäschegesetzes fehlen** jedoch, insbesondere die folgenden:

- Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Patentanwälte sowie Notare (§ 2, Abs. 1 Nr. 7 GWG),
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GWG),
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder [...], wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen: a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, [...] c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse [...] (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GWG).

Diese drei Berufsgruppen spielen eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Briefkastenfirmen. Besonders kurios ist, dass die im dritten Punkt genannten Dienstleister, die gerade Firmen vermitteln, nicht erfasst sind. Ein Beispiel ist die deutsche Firma „SOFORT-Gesellschaften! AG“, die Vorratsgesellschaften und Firmenmängel in Großbritannien, Zypern, Polen, Frankreich, USA, Schweiz, Österreich, Luxemburg, Seychellen, Gibraltar, Belize, Belgien, britische Jungferninseln und Deutschland verkaufen.⁶ Die Banken könnten sich solcher Firmen in Zukunft deshalb gezielt bedienen, um Briefkastenfirmen zu vermitteln, selbst wenn sie es tunlichst vermeiden werden, dass dies als „Vermittlung“ im Sinne des Gesetzesentwurfs gilt. In Fällen ähnlich denen der Panama Papers könnte sich deshalb durch das Gesetz nicht viel ändern. Sofern diese Briefkastenfirmen später ein Konto bei einer nicht-deutschen Bank eröffnen, wären sie auch nicht durch das Kontenabrufverfahren erfasst und blieben dadurch völlig unter dem Radar des deutschen Gesetzgebers. So ähnlich ist es auch im jüngsten Skandalfall, der „russischen Geldwaschmaschine“, in dem eine britische Briefkastenfirma mit einem lettischen Konto operierte.⁷

Bei allen Instituten und Berufsgruppen, aber besonders bei den Dienstleistern im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 GWG muss sichergestellt werden, dass das **Onlinegeschäft** umfassend einbezogen ist. Wie eingangs dargestellt, findet man gerade im Internet eine Fülle an Angeboten. Jede Webseite, die in Deutschland oder von deutschen Steuerpflichtigen genutzt wird, muss den neuen Pflichten unterworfen werden, sonst wird das neue Gesetz seine Wirkung verfehlen. Sofern dies nicht ohnehin juristisch klar

⁶ <https://www.sofort-gesellschaften.de/d/Angebotsliste/index.php>.

⁷ Hannes Munzinger: Die russische Geldwaschmaschine, Süddeutsche Zeitung, 20.03.2017. <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geldwaesche-die-russische-geldwaschmaschine-1.3427580>.

ist, wäre dafür eine explizite Anwendung des Telemediengesetzes vorzusehen, welches ausländische Anbieter den „Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts“ unterwirft, „soweit dieses dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ dient.

Es ist in dem Gesetz aus unserer Sicht nicht völlig klar, ob ein Verpflichteter die Umsetzung des Gesetzes **global**, das heißt bei allen Zweigstellen im Ausland und bei allen mit relevanten Tätigkeiten betrauten externen Dienstleistern sicherstellen muss. Es ist anzunehmen, dass wie beim Geldwäschegesetz eine gruppenweite Anwendung gilt, wie zum Beispiel bei Kreditinstituten über § 25b KWG klargestellt. Es wäre aber nötig, die Verpflichtung im StUmBG selbst zu verankern, auch weil das KWG nicht für alle Verpflichteten des Gesetzesentwurfs gilt.

Unklar ist, ob sich das „hergestellte oder vermittelte“ in § 138b Abs. 1 AO-E auch auf die **Vergangenheit** bezieht und die Finanzinstitute damit verpflichtet sind, auch bestehende Beteiligungen zu melden. Deshalb sollte ein Absatz ergänzt werden: „Die Verpflichtung bezieht sich auch auf in der Vergangenheit hergestellte oder vermittelte Beziehungen“.

Auch müssen Beteiligungen erst ab 30 Prozent und nur, wenn sie unmittelbar sind, gemeldet werden (§ 138b Abs. 1 Nr. 2 AO-E). Damit bleibt die Meldepflicht hinter der für die Steuerpflichtigen zurück, die in Zukunft ab zehn Prozent und sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen gelten soll. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, die beiden Meldepflichten nicht einheitlich zu gestalten.

iii. Bußgelder sind viel zu niedrig

Das Bußgeld für Finanzinstitute, die der Mitteilungspflicht nach § 138b Abs. 2 AO nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, wurde in § 379 Abs. 4 AO-E von den schon sehr niedrigen 50.000 Euro im Referentenentwurf auf **extrem niedrige** 25.000 Euro im Regierungsentwurf gesenkt. Im Übrigen sollten die Bußgelder explizit **pro Fall** gelten und nicht pro gesamtem Verstoß gegen einen Paragraphen. § 379 AO sollte entsprechend ergänzt werden. Diese Bußgelder werden große Finanzinstitute keinesfalls abschrecken. Allerdings ist die laut Gesetzesbegründung vorgesehene Haftung der Banken für Steuerausfälle – sollte sie durchgesetzt werden – ein tatsächlich wirksames Abschreckungsmittel.

iv. Personal- und Geldmittel für Umsetzung werden unterschätzt

Genau wie beim automatischen Informationsaustausch erwartet die Bundesregierung kaum zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Finanzämtern in den Ländern, da von einer stark präventiven Wirkung (aufgrund der angeblich hohen Bußgelder) und entsprechend „überschaubaren Zahl von Fällen“ ausgegangen wird (s. Gesetzesbegründung). Stellenerhöhungen sind nicht erkennbar. WEED und Netzwerk Steuergerechtigkeit halten diese Schätzung für zu niedrig. Eine **realistische Kostenschätzung** und später entsprechende Mittel wären aber nötig, um die gewünschte Wirkung des Gesetzes zu erzielen. Sonst gäbe es nur mehr und bessere Informationen für einen nach wie vor überforderten Verwaltungsapparat.

b) Verschärfte Sanktionen bei Nutzung von Drittstaat-Gesellschaften und verlängerte Verjährungsfristen sind richtig

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen die im Gesetz enthaltenen Verschärfungen bei der Strafverfolgung, besonders das Vorliegen eines **besonders schweren Falles** der Steuerhinterziehung, sofern eine Drittstaat-Gesellschaft zur Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen genutzt wird (§ 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 AO-E). Allerdings wird diese Verschärfung durch die Formulierung „fortgesetzt“ wieder eingeschränkt, weshalb diese Qualifizierung entfallen sollte. Auch eine einmalige Nutzung einer Briefkastenfirma belegt ein hohes kriminelles Potential, bei dem ein Versehen ausgeschlossen werden kann.

Richtig sind auch die Abschaffung einer strafbefreienden **Selbstanzeige** für denselben Fall (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO-E), sowie die Verlängerung der **Fristen** für die Verfolgungs- (§ 376 Abs. 1 AO-E) und Zahlungsverjährung (§ 228 Satz 2 AO-E) auf zehn Jahre.

c) Ermittlung und Zugang zu Daten wird deutlich verbessert

WEED und das Netzwerk Steuergerechtigkeit begrüßen die Aufhebung des sogenannten steuerlichen **Bankengeheimnisses** nach § 30a AO, die Erweiterung des automatisierten **Kontenabrufverfahrens** hinsichtlich des Abrufs (§ 93 Abs. 7 AO-E) und der Vorhaltungsdauer von Daten (§ 24c Abs. 1 Satz 3 KWG-E), die Möglichkeit von **Sammelauskunftersuchen** (§ 93 Abs. 1a AO-E), die Ergänzungen bei **Wertsachen bzw. Pfandannahme** (§ 154 Abs. 2 AO-E) und die Erhebung des steuerliche **Identifikationsmerkmals** bei der Legitimationsprüfung (§ 154 Abs. 2a AO-E). Alle diese Maßnahmen entsprechen langjährigen Forderungen von WEED und Netzwerk Steuergerechtigkeit und werden aus unserer Sicht die Bekämpfung der Steuerhinterziehung stark voranbringen.

Es gibt allerdings **keine Berichtspflichten der Behörden** über die durchgeführten Kontoabrufe, die Anzahl der Berichte durch die Banken, die resultierenden Verfahren und die festgesetzten Strafen wegen Missachtung. Mit diesen könnten Außenstehende nachvollziehen, ob sich die Situation gebessert hat.

3. WEITER GEHENDE MAßNAHMEN

Deutschland müsste über bloße Meldepflichten hinaus mehr Anstrengungen unternehmen, um Briefkastenfirmen im Ausland und in Deutschland zu beseitigen oder zumindest zu diskriminieren.

Dazu sollte gehören, dass die **wirtschaftlich Berechtigten in einem zentralen Register öffentlich** einsehbar sind. Die Bundesregierung hat im Februar bei der Umsetzung der IV. EU-Antigeldwäsche-Richtlinie die Chance verpasst, ein solches Register vorzuschlagen, obwohl das Finanzministerium im Referentenentwurf zunächst diesen richtigen Schritt gegangen war. Über dieses Register hinaus sollte auch in besonders sensiblen Sektoren zusätzlich mehr Transparenz geschaffen werden, insbesondere bei Immobilien und bei der öffentlichen Beschaffung. Auch hier müsste die Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten verbessert und die Erfassung zentralisiert

werden. In Großbritannien sind solche weitergehenden Vorschläge auch gerade auf dem Tisch.⁸

Das **Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz sollte nachgebessert** werden. Der darin enthaltene Standard für Informationsaustausch (auf Anfrage) ist längst von der Realität überholt. In Zukunft sollten Staaten diskriminiert werden, die sich nicht zum automatischen Informationsaustausch nach OECD- oder gleichwertigem Standard verpflichten.

Langfristig braucht es – im Rahmen von UN und G20 – **Mindeststandards für die Errichtung von bzw. Aufsicht über Firmen**. Firmen, die nicht mit der Absicht gegründet werden, wirtschaftlich aktiv zu sein, sollte es nicht geben. Deutschland sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Doch auch in Deutschland sind seit den 1990er Jahren Vorratsgesellschaften von der Rechtsprechung akzeptiert, auch wenn nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen.⁹ Konsequenter und nötiger wäre ein Verbot von Vorratsgesellschaften, da bei diesen laut den deutschen Anbietern selbst teils jahrzehntelang keine (unmittelbare) wirtschaftliche Aktivität vorliegt.¹⁰ Von in Deutschland aktiven Firmen sollte Deutschland weitere Mindeststandards verlangen, unter anderem die Eintragung in ein öffentliches Unternehmensregister und ein Verbot von Scheindirektoren/innen (meist in Schattenfinanzplätzen selbst bezeichnet als „nominee director“), Scheinaktionären/innen („nominee shareholder“) oder gar – wie geschehen in Panama – Scheinberechtigten („nominee beneficial owner“).

Schließlich braucht es den **Schutz von Whistleblowern bzw. Hinweisgebern/innen**. Mitte März dieses Jahres wurde Antoine Deltour, der Hinweisgeber der „Luxemburg Leaks“ von 2014, in zweiter Instanz in Luxemburg zu einer sechsmonatigen Haftstrafe auf Bewährung verurteilt, obwohl der Fall zu zwei Untersuchungsausschüssen im Europäischen Parlament führte. Diese Verurteilung ist nicht akzeptabel und sollte zumindest in Deutschland durch ein entsprechendes Gesetz ausgeschlossen werden.

⁸ Department for Business, Innovation and Skills: BENEFICIAL OWNERSHIP TRANSPARENCY. Enhancing transparency of beneficial ownership information of foreign companies undertaking certain economic activities in the UK. March 2016. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/512333/bis-16-161-beneficial-ownership-transparency.pdf.

⁹ Vgl. z.B. BGH Beschluss II ZB 4/02 vom 7. Juli 2003 und BGH Beschluss II ZB 12/02 vom 9. Dezember 2002.

¹⁰ Siehe z.B. eine 1988 gegründete und seitdem inaktive Firma unter <https://www.sofort-gesellschaften.de/d/Angebotsliste/firma.php?pid=1224>.



Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland

c/o WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

Ansprechpartnerin: Sarah Godar, Koordinatorin,
sarah.godar@netzwerk-steuergerechtigkeit.de
www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de

Mitglieder des Netzwerks sind:

- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik
- Attac Deutschland
- Evangelischer Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Global Policy Forum
- Misereor
- Oxfam Deutschland
- Transparency International Deutschland
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung



weed

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.

Eldenaer Str. 60, 0247 Berlin

Ansprechpartner: Markus Henn, Referent für
Finanzmärkte, markus.henn@weed-online.org
www.weed-online.org

DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

DER PRÄSIDENT

Frau
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Ingrid Arndt-Brauer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages
RiBFH Prof. Jürgen Brandt
Tel. 089-9231-288 (Handy 0177-77 69 721)
Fax 03212-1122823
E-Mail juerbrandt@web.de
Geschäftsstelle
Von-der-Wettern-Straße 17, 51149 Köln

Per Mail

Köln, den 24. März 2017

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz –StUmgBG-)“, zur Stellungnahme des Bundesrates sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/1132, 18/1194),
zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung (BT-Drs. 18/2977)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr; in der Anhörung wird der Präsident des Finanzgerichts Köln Benno Scharpenberg als Mitglied des Beirats des Deutschen Finanzgerichtstages die Vertretung übernehmen.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

I.

Nach der Gesetzesbegründung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) soll mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen Transparenz bei „beherrschenden“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Domizilgesellschaften („Briefkastenfirmen“) geschaffen und dadurch deren Nutzung zum Zweck der Steuerumgehung, Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Verschleierung wirksam eingeschränkt werden.

Diesem Ziel dient die Erweiterung der Mitwirkungs- und Anzeigepflichten für Steuerpflichtige und Finanzinstitute

- hinsichtlich „beherrschender Geschäftsbeziehungen“ inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen
- mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (im Folgenden sog. Drittstaaten-Gesellschaften) sind.

In diesem Zusammenhang soll auch das sog. steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO aufgehoben werden.

Des Weiteren ist geplant, den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen um den Tatbestand der Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaaten-Gesellschaften zu erweitern, um dadurch die

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der zehnjährigen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung nach den §§ 370, 376 AO zu schaffen. Zugleich soll die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen allgemein von fünf auf zehn Jahre verlängert werden (§ 228 Satz 2 AO).

Nach dem Willen des Bundesrates soll für die Fälle der schweren Steuerhinterziehung auch eine Telekommunikationsüberwachung zulässig werden, wie dies bisher nur für den Fall des bandenmäßig begangenen Umsatzsteuerbetrugs rechtlich zugelassen ist.

Mit Blick darauf, dass die Vorhaben des Gesetzes im Wesentlichen

- die Umsetzung des Gebots der Finanzverwaltung betreffen, im Rahmen ihrer Bindung an das materielle Steuerrecht und ihrer Pflicht zur Ermittlung steuerlicher Sachverhalte „von Amts wegen“ dessen gleichmäßigen Vollzug auch bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zu gewährleisten, und
- dem Gesetzgeber insoweit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt ist,

bedürfen aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages lediglich die folgenden Fragen einer intensiveren Betrachtung:

1. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die erweiterten Anzeige- und Mitwirkungspflichten insbesondere auch mit Blick auf die damit verbundene Bußgeldbewehrung hinreichend sicher bestimmt?
2. Ist die Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Regelungen auf Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen in Drittstaaten mit der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 63 AEUV vereinbar, die als einzige der unionsrechtlichen Grundfreiheiten auch für Beziehungen zu Drittstaaten zu berücksichtigen ist¹?
3. Ist die Abschaffung des sog. steuerlichen Bankengeheimnisses nach Maßgabe des § 30a AO verfassungsgemäß?

¹ Sofern es sich nicht i.S. des Art. 64 Abs. 1 AEUV um eine schon am 31. Dezember 1999 vorhanden gewesene nationale Regelung handelt.

4. Begegnet die Erweiterung des (Straf-) Tatbestandes schwerer Steuerhinterziehung um den Tatbestand der Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen rechtlichen Bedenken?
5. Ist die Erweiterung der Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung rechtlich unbedenklich?

I.

Ob die neu geregelte Mitteilungspflicht „mitteilungspflichtiger Stellen“ nach § 138b AO-E über von „ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von inländischen Steuerpflichtigen im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 zu Drittstaat-Gesellschaften im Sinne des § 138 Absatz 3“

„**wenn ihr bekannt ist**, dass der inländische Steuerpflichtige aufgrund der von ihr hergestellten oder vermittelten Beziehung allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals **unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann**“,

hinreichend bestimmt ist, begegnet mit Blick auf die mit der Verletzung der Pflicht verbundene Bußgeldverwirkung erheblichen Bedenken.

1. Schon im Ausgangspunkt ist darauf hinzuweisen, dass der dem Finanzamt - im Streitfall vor dem Finanzgericht - obliegende erforderliche Nachweis positiver Kenntnis eines möglichen beherrschenden Einflusses im Zusammenhang mit dem Einfluss nahestehender Personen kaum gelingen kann, wenn der Erwerb entsprechender Beteiligungen durch solche nahestehenden Personen nicht durch die „mitteilungspflichtige Stelle“ sondern durch andere „Stellen“ erfolgt ist und Anhaltspunkte für eine allgemeine Transparenz des Erwerberkreises für die jeweils vermarktenden unterschiedlichen „mitteilungspflichtigen Stellen“ i.S. des Gesetzes nicht gegeben sind.

2. Ebenso ist für die Rechtsanwendung die Regelung in § 138b Abs. 1 Nr. 2 1. HS AO-E problematisch, nach der eine **Mitteilungspflicht hinsichtlich der 30 v.H.-Grenze** besteht, **ohne** dass es hierbei auf eine **Kenntnis der „Bank“** ankommen soll. Deshalb sollte klargestellt werden dass es auch insoweit auf die „Kenntnis“ ankommt, wie dies im im zweiten, durch Semikolon abgetrennten Halbsatz der Vorschrift für anderweitige Erwerbe geregelt ist.

3. Ob der in der Vorschrift wie auch in § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 147a Abs. 2, § 170 Abs. 7 und in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 AO-E verwendete Begriff des „beherrschenden oder bestimmenden Einflusses“ hinreichend konkretisiert ist, muss unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Begriffen „beherrschender Einfluss“ und „bestimmender Einfluss“ im Ertragsteuerrecht beurteilt werden.

Diese Rechtsprechung bietet für eine rechtssichere Beurteilung der Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Regelungen keine hinreichenden Anhaltspunkte, weil die jeweiligen Entscheidungen jeweils unterschiedliche Parameter für die Begriffsbestimmungen in dem jeweiligen ertragsteuerlichen Kontext der Entscheidungen zu Grunde legen.

a) So hat der BFH für den Anwendungsbereich des § 8a KStG 2002 **beherrschenden Einfluss** eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit nahestehenden Personen angenommen, wenn die (nahestehende) Person an dem Steuerpflichtigen mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt (wesentlich beteiligt) ist oder auf den Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige an der Person wesentlich beteiligt ist oder auf diese Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann². Für den Anwendungsbereich des § 32d Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a EStG hat der BFH für die Annahme eines Näheverhältnisses bei Darlehensgewährung unter Ehegatten einen erforderlichen „beherrschenden Einfluss“ des Darlehensgebers bei **finanzieller Abhängigkeit** des Darlehensnehmers (wegen –wirtschaftlicher- Unmöglichkeit einer entsprechenden Darlehensgewährung durch Dritte) angenommen,³ für die Annahme einer Betriebsaufspaltung hat er einen beherrschenden Einfluss des Inhabers eines Besitzunternehmens auf die Betriebsgesellschaft bei **Stimmenmehrheit** bejaht,⁴ nicht aber schon allein aufgrund einer Überlassung von Grundstücken zur Nutzung durch die Betriebsgesellschaft.⁵

Den **Begriff des „bestimmenden Einflusses“** hat die (Ertragsteuer-) Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Bejahung eines solchen Einflusses bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft im Wesentlichen nur passim angesprochen⁶ oder im Zusammenhang mit der Abgrenzung

² Vgl. BFH-Urteile vom 24. Juni 2015 I R 29/14, BStBl II 2016, 256; vom 1. Dezember 2015 VII R 34/14, BStBl II 2016, 375; vom 28. Januar 2016 I R 70/14, BFH/NV 2016, 772.

³ BFH-Urteil vom 28. Januar 2015 VIII R 8/14, BStBl II 2015, 397 m.w.N.

⁴ BFH-Urteil vom 23. März 2011 X R 45/09, BStBl II 2011, 778.

⁵ BFH-Urteil vom 19. März 2009 IV R 78/06, BStBl II 2009, 803.

⁶ BFH-Urteil vom 23. April 2009 VI R 81/06, BStBl II 2012, 262.

zwischen gewerblichen Einkünften und solchen aus Kapitalvermögen bei An- und Verkauf von Aktien –auch zur Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft- **ohne besondere Ausführungen zu den Merkmalen eines solchen bestimmenden Einflusses und den daraus abzuleitenden Rechtsfolgen** zum Gegenstand der Entscheidungen gemacht.⁷

b) Auf dieser Grundlage wäre angesichts der Bußgeldbewehrung von Verletzungen der Mitteilungspflichten eine positive Konkretisierung durch den Gesetzgeber erforderlich, unter welchen Voraussetzungen ein die Mitteilungspflicht auslösender „beherrschender oder bestimmender Einfluss“ von der jeweils mitteilungspflichtigen Stelle anzunehmen ist, zumal dem Gesetz eine Abgrenzung von „beherrschendem“ und „bestimmendem“ Einfluss nicht zu entnehmen ist.

II.

Die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf wirtschaftliche Betätigung in sogenannten „Drittstaaten-Gesellschaften“, also in Staaten oder Territorien außerhalb der EU bzw. der EFTA stellt sich als Begünstigung von Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU oder des EFTA- Raums gegenüber solchen Geschäftsbeziehungen zu Drittstaaten dar und ist deshalb aus verfassungsrechtlicher Sicht an Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus unionsrechtlicher Sicht an der –auch für Drittstaatenvorgänge geltenden- Kapitalverkehrsfreiheit in Art. 63 AEUV unter Berücksichtigung der Grenzen des Art. 64 Abs. 1 AEUV zu messen⁸.

Die danach erforderliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH allerdings in der –mit der jetzigen Novelle angestrebten- Bekämpfung der Steuerhinterziehung gesehen werden.⁹ Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG gleichermaßen.¹⁰

Auf dieser Grundlage ergeben sich gegen die Neuregelungen keine verfassungsrechtlichen oder europarechtlichen Bedenken, da im Inland hinreichende Aufklärungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung auf der Grundlage der AO sowie im EU- wie auch im EFTA-Raum auf der Grundlage innereuropäischen Amtshilfeverpflichtungen und des Informationsaustauschs

⁷ BFH-Urteil vom 4. März 1980 VIII R 150/76, BStBl II 1980, 389.: angestrebter bestimmender Einfluss ohne Bedeutung für die Annahme eines Gewerbebetriebs.

⁸ Vgl. BFH-Urteil vom 18. Dezember 2013 I R 71/10, BFHE 244, 331 mit Nachweisen der EuGH-Rechtsprechung

⁹ Vgl. EuGH, 5. Kammer, Urteil vom 24. November 2016, C-464/14, IStR 2017, 118.

¹⁰ Vgl. BVerfG v. 12. Oktober 2011 2 BvR 236/08, BVerfGE 129, 208 m.w.N.

bestehen, die aus der Sicht des Gesetzgebers ein Absehen von der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der neuen Regelungen auf reine Inlands- oder EU/EFTA –Sachverhalte rechtfertigen können.

III.

Die Abschaffung des sog. steuerlichen Bankengeheimnisses nach Maßgabe des § 30a AO begegnet ersichtlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil

- der Vorschrift nach hM kein Verfassungsrang zukommt¹¹,
- ihre Wirkung schon heute durch eine Vielzahl von speziellen Prüfungs- und Nachforschungsbefugnissen der Finanzverwaltung in den §§ 88, 93, 150, 194 Abs. 3 und 208 Abs. 1 Nr. 3 AO eingeschränkt ist¹² und
- die Regelung im Übrigen auch nach der Rechtsprechung des BVerfG in hohem Maße verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung und des daraus abzuleitenden Verbots struktureller Vollzugsdefizite begegnet.¹³

V.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit zur Telefonüberwachung in § 100a Abs. 2 Nr. 2a StPO auf alle Fälle schwerer Steuerhinterziehung zu erweitern, betrifft im Kern eine politische Entscheidung im Rahmen des dem Gesetzgeber zukommenden weiten politischen Gestaltungsspielraums. Die Umsetzung des Vorschlags würde jedenfalls aus Sicht des Finanzgerichtstages keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen. Denn der Gesetzgeber könnte darauf verweisen, dass alle in § 370 Abs. 3 Satz 2 AO aufgeführten Regelbeispiele als „besonders schwere Steuerhinterziehung“ gelten und damit wegen der daraus erkennbaren typisierenden Annahme eines gleichen Unrechtsgehalts aller Regelbeispiele folgerichtig auch für alle Fallgruppen dieselben Ermittlungsmaßnahmen zugelassen werden sollten einschließlich der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO, die bislang nur für die in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO erfasste bandenmäßig durchgeführte Umsatz- oder Verbrauchsteuerhinterziehung zulässig ist.

¹¹ Vgl. Hellwig, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 30a AO Rz. 7 m.w.N

¹² Vgl. Hellwig, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, § 30a AO Rz. 4 m.w.N

¹³ Vgl. BVerfG 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239.

Zumindest könnte die Telekommunikationsüberwachung auf die besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung unter Verwendung einer Drittstaat-Gesellschaft mit der Begründung gerechtfertigt werden, dass insoweit erhebliche Probleme bei der Erkenntnisgewinnung deshalb bestehen, weil die betroffenen Sachverhalte nicht selten auf mündlichem Wege ohne das Vorhandensein schriftlicher Zeugnisse im Inland geschaffen werden und dadurch eine wirksame Bekämpfung der Steuerkriminalität bei Nutzung sogenannter Domicilgesellschaften ohne die Zulässigkeit einer Telekommunikationsüberwachung erheblich erschwert ist. Eine dahingehende Prüfung, ob dementsprechend in § 100a Abs. 2 Nr. 2a StPO ein Verweis auf die neue Regelung in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 AO aufgenommen werden soll, hat die Bundesregierung bereits zugesagt.

Im Übrigen wird die Entscheidung über eine Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung auf die anderen Regelbeispiele schwerer Steuerhinterziehung davon abhängig zu machen sein, ob insoweit andere Ermittlungsmaßnahmen in der Regel hinreichenden Erfolg ermöglichen und deshalb ein Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nicht geboten erscheint.

VI.

Der Vorschlag, eine Bundessteuerverwaltung einzuführen, um dadurch Vollzugsdefizite abzubauen, betrifft eine im Grundsatz verwaltungsorganisatorische und finanzverfassungsrechtlich ausgerichtete Frage, die im hohen Maße dem politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unterliegt und auch von Feststellungen zur Effektivität der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation im Besteuerungsverfahren abhängt, die dem Finanzgerichtstag nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brandt